

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	.....	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
90/C 62/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer .....	1
90/C 62/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern .....	2
90/C 62/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/695/EWG zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr .....	5
90/C 62/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) .....	6
90/C 62/05	Stellungnahme zu der Kommissionsvorlage mit dem Titel: Die Nuklearindustrie in der Gemeinschaft — Die Industrie für Planung und Bau von Kernkraftwerken angesichts der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes (Aktualisierung des Hinweisenden Nuklearprogramms für die Gemeinschaft (PINC) gemäß Artikel 40 Euratom-Vertrag) .....	7
90/C 62/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide .....	10
90/C 62/07	Stellungnahme zum 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik .....	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 62/08	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema: „Die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern“ .....	17
90/C 62/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/138/EWG über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter und über die Finanzierung der letzten beiden Projektjahre .....	21
90/C 62/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Presse- und Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse .....	23
90/C 62/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens	25
90/C 62/12	Ergänzende Stellungnahme zum Thema Neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich .....	26
90/C 62/13	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen .....	37
90/C 62/14	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen .....	40
90/C 62/15	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien .....	43
90/C 62/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche .....	44
90/C 62/17	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr .....	45
90/C 62/18	Stellungnahme zu folgenden Vorlagen: — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern“ — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden“ — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden“ .....	46
90/C 62/19	Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft“ .....	47
90/C 62/20	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen .	49

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer <sup>(1)</sup>

(90/C 62/01)

Der Rat beschloß am 18. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 28. November 1989 an Berichterstatte war Herr Green, Mitberichterstatte Herr Mantovani.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Mit dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates soll gemeinschaftsweit die Telefonnummer 112 für Anrufe beim Notdienst des jeweiligen Mitgliedstaates eingeführt werden.

1.2. Zugleich wird vorgeschlagen, Maßnahmen für eine schrittweise Erweiterung der Sprachkenntnisse der Telefonisten zu ergreifen, die die Anrufe unter der gemeinsamen europäischen Notrufnummer entgegennehmen.

1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag, insbesondere da Privat- und Geschäftsreisen innerhalb der Gemeinschaft in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben.

1.4. Deshalb werden wohl immer mehr EG-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat in eine Notlage geraten.

1.5. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die gemeinschaftsweit einheitliche Notrufnummer zusätzlich zu der auf einzelstaatlicher Ebene bereits bestehenden Rufnummer eingeführt wird.

1.6. Der Grund dafür ist, daß die nationalen Notrufnummern in vielen Mitgliedstaaten durch die jahrelange Benutzung fest im Gedächtnis der Bürger verankert sind.

1.7. Nach Ansicht des Ausschusses ist es ferner wichtig, daß der Zeitplan für die Einführung der einheitlichen

Notrufnummer für jene Mitgliedstaaten, die noch keine technischen Änderungen geplant bzw. die Änderung ihrer Numerierungspläne beschleunigen müssen, hinreichend flexibel ist. Die in Artikel 2 festgelegte Frist, nämlich der 31. Dezember 1992, darf jedoch auf keinen Fall um mehr als zwölf Monate überschritten werden. Das bedeutet, daß die in Artikel 3 vorgesehene 3-Jahres-Frist (31. Dezember 1995) verkürzt werden sollte.

1.8. Gegenwärtig finden neue Technologien Eingang in den Telekommunikationsbereich. Der Zeitpunkt für die Einführung einer gemeinschaftsweiten Notrufnummer ist deshalb sehr günstig.

#### 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Tabelle Nr. 1 eine irrtümliche Angabe enthält. Die Nummer 112 ist nicht wie dort angegeben die derzeitige nationale Notrufnummer in Dänemark, sondern ist lediglich als Notrufnummer reserviert.

In derselben Tabelle wird für Italien fälschlicherweise angegeben, die Nummer 112 sei die Rufnummer der Militärpolizei. Sie gilt vielmehr für die Gendarmerie (Carabinieri).

2.2. Da die Informationen über zwei Mitgliedstaaten (Dänemark und Italien) offensichtlich nicht korrekt sind, sollte die Kommission auch die Angaben über die zehn übrigen Mitgliedstaaten einer Überprüfung unterziehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1989, S. 8.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsrichtungen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/02)

Der Rat beschloß am 6. September 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Perrin-Pelletier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) mehrheitlich bei ein Nein-Stimme und vier Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

## 1. Einleitung

1.1. Der hier zu erörternde Richtlinienvorschlag geht auf die von der Kommission anlässlich des Jahres der Straßenverkehrssicherheit (1986) eingegangene Verpflichtung zurück, in diesem Bereich spezifische Maßnahmen einzuführen.

Jede Initiative der Kommission, die Maßnahmen zur weiteren Verringerung von Zahl und Schweregrad der Verkehrsunfälle und damit eine größere Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zum Ziel hat, ist selbstverständlich zu begrüßen.

1.2. Im August 1987 legte die Kommission einen ersten Richtlinienvorschlag vor, dessen wesentliches Ziel darin bestand, die Straßenverkehrssicherheit durch Verwendung von Spritzverhinderungsrichtungen zu verbessern, mit deren Hilfe das Hochschleudern von Wasser, Schlamm oder Steinen durch in Bewegung befindliche Fahrzeuge verringert werden sollte. Der technische Inhalt dieses Richtlinienvorschlags beruhte auf den geltenden Vorschriften einiger Mitgliedstaaten und den Vorschlägen verschiedener Sachverständiger.

1.3. Dieser erste Richtlinienvorschlag wurde im Wirtschafts- und Sozialausschuß <sup>(2)</sup> und im Europäischen Parlament erörtert und in Anbetracht der erheblichen Änderungen, die dabei gefordert wurden, durch einen neuen Vorschlag ersetzt, zu dem der Ausschuß nun Stellung zu nehmen hat. Bedauerlicherweise wurde der jetzt vorliegende Vorschlag vorab nicht in ausreichendem Maße

mit der Industrie erörtert, obwohl der Ausschuß bereits in seiner ersten Stellungnahme das Fehlen diesbezüglicher Kontakte bemängelt hatte.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die von der Kommission im jetzigen Richtlinienvorschlag angesprochenen Probleme stellen für die Straßenverkehrsteilnehmer und die Behörden eindeutig einen Grund zur Besorgnis dar.

2.2. Die Wolken zerstäubten Wassers („Sprühwasser“), die durch schwere, auf nasser Straße relativ schnell fahrende Nutzfahrzeuge aufgewirbelt werden, führen insbesondere bei Überholmanövern zu potentiell gefährlichen Situationen für andere Kraftfahrer.

2.3. Die Aufwirbelung von Sprühwasser hängt vor allem von drei Faktoren ab: von der Bauweise der Straße und der Beschaffenheit der Straßendecke; von der Anordnung der Profilrillen auf der Reifenauflfläche; von den Luftströmungsverhältnissen und der Fahrgeschwindigkeit.

Rauhe Straßendecken und grobe Reifenprofile beispielsweise verursachen im allgemeinen weniger Sprühwasser als glatte Straßendecken und feine Reifenprofile. Bei Sprühwasser handelt es sich um das zwischen Reifenauflfläche und Straßendecke verdrängte Wasser, wobei die durch Fahrzeugbewegung und Wind verursachten aerodynamischen Effekte und das vom Fahrzeugdach an den Fahrzeug-

(1) ABl. Nr. C 263 vom 16. 10. 1989, S. 19.

(2) ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1988, S. 17.

seitenwänden herabströmende Wasser zur Verschärfung des Problems beitragen.

2.4. Durch die Tendenz, die Zahl der Achsen von schweren Nutzfahrzeugen zu erhöhen, haben die Beeinträchtigungen infolge der Aufwirbelung von Sprühwasser noch zugenommen.

2.5. Nach jüngsten Erkenntnissen aus noch fortzusetzenden Forschungsarbeiten kann das Problem ganz erheblich verringert werden, wenn über den Kommissionsvorschlag hinaus beim Bau von Straßendecken Materialien zum Einsatz kommen, die eine Struktur mit einer maximalen Anzahl von Hohlräumen (Drändecken) ermöglichen und damit bei ausgezeichneter Griffigkeit einen optimalen Wasserabfluß gewährleisten. Bei diesem Deckschichttyp wird nicht nur viel weniger Sprühwasser aufgewirbelt, auch das Reifenabrollgeräusch kann damit verringert werden.

2.6. Das durch die Reifen hochgeschleuderte Wasser wird seitlich vom Fahrzeug versprüht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn durch die Drehung der Räder in einem relativ abgedichteten, nur zur Außenseite des Fahrzeugs hin offenen Gehäuse ein „Ventilatoreffekt“ auftritt. Durch die Anbringung von Schürzen und Schmutzfängern wird das Sprühwasserproblem kaum definitiv zu lösen sein, denn sobald ein gewisser Sättigungsgrad der Spritzschutzvorrichtung erreicht ist, könnten sich, vor allem bei knapperen Raumverhältnissen, die Voraussetzungen für den Wasserabfluß aus dem Radgehäuse sogar noch verschlechtern. Überdies kann die Vorrichtung die Bildung von Eis- oder Schlammbröcken begünstigen, die dann als kompakte Masse auf die Straße fallen könnten.

2.7. Der Einfluß der aerodynamischen Eigenschaften des Fahrzeugs in seiner Gesamtheit (Lkw und Anhänger) auf die Menge des Sprühwassers ist erheblich und verursacht daher je nach Konfiguration der Fahrzeuge sehr unterschiedliche Beeinträchtigungen.

2.8. Um den Folgen der vorstehend beschriebenen Phänomene entgegenzuwirken, tritt die Kommission für die Verwendung von Vorrichtungen wie Regenfängern des den Bestimmungen der Richtlinie entsprechenden Typs ein.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß keine auch noch so komplizierte Spritzschutzvorrichtung das hochgeschleuderte Wasser einfach „verschwinden“ lassen kann — sie kann es lediglich dahin umleiten, wo weniger Sprühwasser erzeugt wird.

Der Ausschuß begrüßt im übrigen die Tatsache, daß die Kommission im Vergleich zu dem früheren Richtlinienentwurf eine zweite Art von Prüfungen für einen anderen Vorrichtungstyp, den sogenannten Luft/Wasserseparator, vorschlägt.

2.9. Aus alledem läßt sich ersehen, daß es sich entgegen allem Anschein um ein sehr komplexes Thema handelt. So ist beispielsweise trotz umfangreicher Forschungsarbeiten in den Vereinigten Staaten die einschlägige US-Behörde (NHTSA — National Highway Traffic Safety Administration) im Mai 1988 zu dem Entschluß gelangt, daß es mangels überzeugender Forschungsergebnisse keine gesetzlichen Vorschriften für Spritzschutzvorrichtungen geben werde.

In der Gemeinschaft haben bisher nur zwei Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften betreffend Spritzschutzvorrichtungen eingeführt. Es wird dringend empfohlen, daß die Kommission die jetzt vorgeschlagenen Anforderungen erweitert und verbessert und dabei die zu erwartenden Ergebnisse der zahlreichen laufenden Forschungsprogramme in der Gemeinschaft und in Drittländern berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieses Konzepts sollten Leistungsbewertungsmethoden im Bereich der Sprühwasserunterdrückung bei fertigen Fahrzeugen festgelegt werden. Für notwendig erachtet wird mithin der Erlass von Vorschriften auf der Basis von objektiven Leistungskriterien — im Gegensatz zu Konstruktionskriterien —, die auf die betroffenen Fahrzeuge und nicht nur auf die Vorrichtungen anwendbar sind.

2.10. Wünschenswert wäre auch die Aufnahme eines Artikels, durch den für Vorrichtungen, deren Wirksamkeit am Fahrzeug nachweisbar zumindest den in den Anhängen II und III beschriebenen Vorrichtungen entspricht, ebenfalls eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt werden kann.

2.11. In bezug auf den Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahme konnten keine Statistiken über die Häufigkeit von Unfällen aufgrund von Sprühwasser vorgelegt werden, doch sind solche Statistiken in Anbetracht der relativ geringen Kosten von Spritzschutzvorrichtungen wohl auch entbehrlich.

2.12. Abgesehen von einer Verringerung des Sprühwassers wird der Vorschlag der Kommission auch bewirken, daß das Hochschleudern von Steinen nach hinten, das für die übrigen Straßenbenutzer ebenfalls eine Gefahrenquelle darstellen kann, vermindert wird.

2.13. Die Menge des in Form von feinen Tröpfchen hochgeschleuderten Wassers hängt von verschiedenen Eigenschaften des Fahrzeugs und von seiner Geschwindigkeit ab, in hohem Maße aber auch von der Beschaffenheit der Reifen. Die Kommission sollte daher auch Arbeiten über die Reifen in die Wege leiten mit dem Ziel, die von diesen Ausrüstungsteilen verursachte Aufwirbelung zu verringern.

2.14. Ferner sollte die Kommission parallel zu der vorgeschlagenen Richtlinie Maßnahmen treffen, um die Mitgliedstaaten zu veranlassen, für den Belag von Straßenabschnitten, auf denen mit hohen Geschwindigkeiten gefahren wird, sowie für die Fahrbahnteile, die von schweren Fahrzeugen am häufigsten benutzt werden, weitestgehend Mischgut zu verwenden, das den Wasserablauf begünstigt.

2.15. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Kommission hinsichtlich der Bauartgenehmigung wieder auf das „optionelle“ Verfahren zurückgreift; er teilt die Auffassung der Kommission, daß ein Übergang von der optionellen Methode zur totalen Harmonisierung nur dann denkbar ist, wenn dabei das gesamte Verfahren zur Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp im Rahmen der Basisrichtlinie 70/156/EWG abgedeckt wird.

2.16. Ungeachtet der obigen Feststellungen bedeutet der Vorschlag der Kommission insofern, als dadurch zahlreiche Unfälle verhindert werden können, für die Sicherheit im Straßenverkehr doch einen Fortschritt.

Die Kommission sollte freilich ein Prüfverfahren entwickeln, das allen bekannten Faktoren Rechnung trägt und die Labortests von Einzelteilen und die Konstruktionskriterien durch eine Bewertung der Leistungsfähigkeit der fertiggestellten und eingebauten Vorrichtungen — das letztendliche Ziel dieser Richtlinie — ersetzt. Die Richtlinie sollte sogar einen Artikel umfassen, in dem ausdrücklich die spätere Einführung von Leistungstests für fertige Fahrzeuge angekündigt wird, die an die Stelle der insbesondere in den Artikeln 2 und 3 sowie in den Anhängen II und III vorgesehenen Vorrichtungen und Ausrüstungen treten sollen.

2.17. Mit den dargelegten Einschränkungen und unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten die zur Verwirklichung des Endziels überwunden werden müssen, beurteilt der Ausschuß den Vorschlag der Kommission insgesamt insofern positiv, als er darauf gerichtet ist, eine praktische Lösung zu finden, durch die sich das Sprühwasserproblem kurzfristig entschärfen läßt.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Artikel 1

Hier sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, für Vorrichtungen anderer Art als die in Anhang II genannten, eine EWG-Bauartgenehmigung zu erteilen, sofern nachgewiesen werden kann, daß diese Vorrichtungen zumindest genauso wirksam sind.

#### 3.2. Artikel 3

In der zweiten Zeile sind die Worte „Bau- oder Wirkungsweise“ durch die Worte „Bauweise oder Leistung“ zu ersetzen.

#### 3.3. Artikel 9 und 10

Obgleich der Ausschuß die Beschleunigung des Verfahrens zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt grundsätzlich befürwortet, was er schon verschiedentlich zum Ausdruck gebracht hat, wäre er gegen die Einführung eines neuen Verfahrens, bei dem sich die Rolle des Beratenden Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt in einer rein beratenden Funktion erschöpfen würde.

#### 3.4. Artikel 11

Der Wortlaut dieses Artikels muß geändert werden. Dem Text des Richtlinienvorschlags zufolge kann ein Mitgliedstaat die Spritzschutzvorrichtungen unmittelbar nach der

Veröffentlichung der Richtlinie zwingend vorschreiben; mithin könnte er alle nicht damit ausgerüsteten Fahrzeuge an der Grenze zurückweisen.

Aus diesem Grund müßte die herkömmliche Formulierung für die Anwendungsfristen verwendet werden:

- a) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1991 nachzukommen.
- b) Ab dem 1. Oktober 1991 können die Mitgliedstaaten
  - die EWG-Bauartgenehmigung für Spritzverhinderungsvorrichtungen gemäß Artikel 2 nicht erteilen;
  - einem den Bestimmungen der Richtlinie nicht entsprechenden Fahrzeug die Typenzulassung verweigern.
- c) Ab dem 1. Oktober 1992 können die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme von nicht der Richtlinie entsprechenden Fahrzeugen untersagen.

#### 3.5. Anhang II

Jede Bauart von Spritzverhinderungsvorrichtungen muß die gleichen objektiven Prüfanforderungen erfüllen, die in jedem Fall von Leistungskriterien ausgehen sollten.

Daher sollte die Unterteilung der Spritzschutzvorrichtungen in die Kategorien I und II entfallen, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

3.5.1. Die in Anhang II beschriebenen Prüfverfahren für Spritzverhinderungsvorrichtungen entsprechen nur zu einem geringen Teil den Bedingungen im Fahrbetrieb. Zwar wird das Sprühwasser wohl durch die Reifen erzeugt, wobei die Verteilung der Spritzdüsen im übrigen mehr oder weniger zufallsbedingt ist; es spielen hier jedoch auch die Luftverdrängung aufgrund der Fahrzeuggeschwindigkeit sowie die Luftströmungen um das Rad eine Rolle, die bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden.

3.5.2. Keinerlei Prüfung ist zur Zulassung des für die Spritzverhinderungsvorrichtungen verwendeten Materials vorgesehen; zu denken wäre hier namentlich an eine Prüfung des Abriebs durch Sand und Splitt sowie an eine Haltbarkeitsprüfung. Es wäre bedauerlich, eine Genehmigung für Vorrichtungen zu erteilen, bei denen nicht gewährleistet ist, daß sie im Fahrbetrieb ihre Eigenschaften bewahren.

3.5.3. Um die Energie des aufgewirbelten Wassers auffangen zu können, bestehen die von der Richtlinie erfaßten Vorrichtungen aus porösem Material, weisen Bläschen oder Unebenheiten auf oder sind „türmattenartig“ strukturiert und haben mehr oder weniger die Tendenz, sich mit den im Spritzwasser enthaltenen festen Stoffen zu verkrusten. Es ist keinerlei Prüfung vorgesehen, um die Neigung der Materialien zur Verkrustung festzustellen, die im Fahrbetrieb von Material zu Material sehr unterschiedlich sein kann.

### 3.6. *Anhang III*

3.6.1. Dieser Anhang sollte im Sinne der vorangegangenen Bemerkungen überarbeitet werden.

#### 3.6.2. *Anwendungsbereich*

Der Ausschuß empfiehlt, die Fahrzeuge der Klasse N2 mit weniger als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, bei denen es sich in der Hauptsache um Lieferwagen handelt, die in städtischen

Gebieten verkehren, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

#### 3.6.3. *Ziffer 6.1.*

Diese Bestimmung wäre wie folgt abzuändern:

„... und Regenfänger nicht gelenkter bzw. selbstlenkender Räder, die vom Boden des Aufbaus ... überdeckt sind ...“.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/695/EWG zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/03)

Der Rat beschloß am 6. September 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Mourgues.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Richtlinienvorschlag, der in Anbetracht der uneinheitlichen Anwendung der vereinfachten Verfahren darauf abzielt, sämtliche Einfuhren der Mitgliedstaaten einander gleichzustellen.

Der Ausschuß möchte mit Nachdruck darauf verweisen, daß das Verfahren der Zollabfertigung außerhalb des Amtsplatzes der Zollstelle und das Verfahren der vereinfachten Anmeldung, die sich ausschließlich auf die Einfuhr beziehen, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entweder gleichzeitig oder getrennt bewilligt werden können. Auf jeden Fall müssen sie jedoch Gegenstand einer Übereinkunft zwischen der Antragstellerfirma und der zuständigen Zollverwaltung sein. In dieser Übereinkunft legen beide Seiten die Grundlagen des Verfahrens, ihre Anwendungsbedingungen sowie die Sicherheiten fest, die zur Bewilligung der Freigabe von Waren sowie zum ordnungsgemäßen Abschluß der Transaktionen für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich sind.

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verfahren würde der Ausschuß eine entsprechende Ausweitung auf die Ausfuhrregelungen begrüßen.

#### **2. Besondere Bemerkungen**

Ohne diese positive Stellungnahme abzuschwächen, wird auf folgendes hingewiesen:

Was das Verfahren der vereinfachten Anmeldung im besonderen betrifft, das in hohem Maße eine Produktivitätssteigerung der Unternehmen begünstigt, so zeitigt es manchmal für die Zollverwaltungen, die mit der Kontrolle der zusammenfassenden Anmeldungen betraut sind, unerwünschte Auswirkungen.

Diese Kontrolle führt mitunter dazu, daß wegen des notwendigen Zusammentragens von Unterlagen ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsanfall entsteht. Dies gilt insbesondere für die Zollregelungen des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 235 vom 13. 9. 1989, S. 16.

Unter diesen Umständen macht der Ausschuß auf die zusätzliche Arbeitsbelastung aufmerksam, die den Zollverwaltungen aus der Kontrolle der vereinfachten Anmeldungen und vor allem der zusammenfassenden Anmeldungen

erwachsen könnte. Dem steht allerdings eine gleichgewichtige Arbeitersparung bei der Einfuhrabfertigung gegenüber.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/04)

Der Rat beschloß am 30. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat den „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)“ in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 1987 <sup>(2)</sup> positiv bewertet und damit die generelle Zielsetzung von TEDIS gutgeheißen.

1.2. Der Ausschuß hat darüber hinaus am 15. Dezember 1988 in seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)“ <sup>(3)</sup> diesen Änderungsvorschlag mit dem Ziel der Beteiligungsmöglichkeit von EFTA-Ländern am TEDIS-Programm unterstützt <sup>(4)</sup>. Er hat ferner festgestellt, daß die bis dahin unternommenen Aktivitäten im Rahmen von TEDIS positive Wirkungen hatten.

1.3. Diese Feststellungen wurden durch die Beratungsergebnisse der TEDIS-Konferenz am 12./13. Juli 1989 in

Brüssel bestätigt; gleichzeitig wurde dabei dokumentiert, daß die mit TEDIS intendierte generelle Zielrichtung, die Herstellung der Kompatibilität von elektronischen Datennetzen für kommerzielle und administrative Netze, erfolgreich war.

### 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der vorgelegte Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer Reihe von Drittländern über TEDIS wird vom Ausschuß nachdrücklich unterstützt, weil die Beteiligung der genannten Länder an TEDIS die bisher schon vorhandene Kooperation wirkungsvoll verstärken und das mögliche Entstehen neuer Handelshemmnisse verhindern könnte.

2.2. Da die im Anhang A des Dokumentes der Kommission festgeschriebenen Zielsetzungen des TEDIS-Programms integrierende Bestandteile des Abkommens sind, ist nach Meinung des Ausschusses die vorgesehene Kooperation mit Drittländern der weiteren Entwicklung von TEDIS sehr förderlich.

2.3. Die positiven Auswirkungen der Kooperation für — den Ausbau der kommerziellen Nutzung der Telekommunikation,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 285 vom 11. 11. 1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(88) 523 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989.

- die Verhinderung des Entstehens neuer technischer Handelsschranken,
- und die Förderung auch der Beteiligung von Klein- und Mittelbetrieben am TEDIS-Programm

rechtfertigen in jeder Weise die Absicht der Kommission, den genannten Ländern die Teilhabe an TEDIS zu ermöglichen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu der Kommissionsvorlage mit dem Titel  
Die Nuklearindustrie in der Gemeinschaft  
Die Industrie für Planung und Bau von Kernkraftwerken angesichts der Vollendung  
des Europäischen Binnenmarktes (Aktualisierung des Hinweisenden Nuklearprogramms  
für die Gemeinschaft (PINC) gemäß Artikel 40 Euratom-Vertrag)**

(90/C 62/05)

Die Kommission beschloß am 18. September 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 40 des Euratom-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: Die Nuklearindustrie in der Gemeinschaft.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 30. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Campbell.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt zwar generell die Aktualisierung des Hinweisenden Nuklearprogramms von 1985, bezweifelt jedoch, ob der Zeitpunkt für die Vorlage dieses Dokuments richtig gewählt ist. Nachstehend möchte er eine Reihe von Bemerkungen dazu vortragen.

### 1. Vorbemerkungen

1.1. Gemäß Artikel 40 des Euratom-Vertrags ist die Kommission verpflichtet, in regelmäßigen Abständen „hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Ziele für die Erzeugung von Kernenergie und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art“ zu veröffentlichen. Ziel des PINC-Programms ist also lediglich die Festlegung der Rahmenbedingungen für die künftige Kernenergieerzeugung und -nutzung.

1.2. Bislang wurden drei Programme veröffentlicht — das letzte im Jahr 1985 <sup>(1)</sup>. Das vorliegende Dokument bezweckt eine partielle Aktualisierung der Zielvorgaben und Empfehlungen des Programms von 1985 namentlich in bezug auf Planung und Bau von Kernkraftwerken.

1.3. Wegen der Katastrophe von Tschernobyl hat sich die Einstellung gegenüber der Kernenergie seit dem Hinweisenden Nuklearprogramm von 1984 beträchtlich geändert. In den Schlußbemerkungen des Ausschusses zu dem Programm von 1984 hieß es: „Der politische Wille in der Gemeinschaft sollte im Hinblick auf die Durchführung von Programmen zu den verschiedenen Aspekten der Kernenergie verstärkt und in seiner Bedeutung hervorgehoben werden <sup>(2)</sup>.“

1.4. Seitdem hat sich die öffentliche Meinung, wie die Kommission in ihrem jetzt vorliegenden Dokument feststellt, „in mehreren Mitgliedstaaten negativ auf die Entwicklung der Kernenergieprogramme ausgewirkt“. Einige von ihnen haben die Fortsetzung ihrer Kernenergieprogramme ausgesetzt, andere den Bau von Kernkraftwerken eingeschränkt oder eingestellt.

1.5. Doch muß daran erinnert werden, daß im Jahr 1988 der Anteil der Kernenergie an der Elektrizitätserzeugung der Gemeinschaft 34 % betrug (gegenüber 22 % im Jahre 1983), obwohl nur sechs Mitgliedstaaten Strom in Kernkraftwerken erzeugten <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(85) 401 endg. vom 23. Juli 1985.

<sup>(2)</sup> Dok. CES 472/85 vom 30. Mai 1985, Ziffer 4.

<sup>(3)</sup> Siehe Anlage I und II zu Dok. KOM(89) 347.

1.6. In dem jetzt vorliegenden Kommissionsdokument soll weder die Kernenergieerzeugung behandelt werden — sie wird Gegenstand einer umfassenden Aktualisierung im Jahre 1992 sein — noch eine politische Debatte für oder wider die Kernenergie, besonders im Hinblick auf den Umweltschutz, eröffnet werden.

1.7. Auch ist nicht beabsichtigt, die Sicherheit der Kernenergie zu erörtern, weder die des Betriebs der Kraftwerke oder der darin Beschäftigten noch die der Bevölkerung im allgemeinen. Die Sicherheitsfrage war Gegenstand einer besonderen Mitteilung der Kommission über die „Sicherheit von Kernkraftwerken“ [Dok. KOM(88) 788 endg. vom Februar 1988].

1.8. Der Ausschuß verweist hier auf den deutlichen Unterschied zwischen den Planungsnormen einerseits und den Grundsätzen und Kriterien für die Sicherheit andererseits, die für die Zulassung von Kernkraftwerken durch die nationalen Behörden ausschlaggebend sind. Doch sollte auch in Übereinstimmung mit der Kommission betont werden, daß die gemeinschaftlichen Normen an sicherheitsrelevante Aspekte grenzen, da die Spezifikationen und Herstellungsnormen von den nationalen Sicherheitsbehörden genehmigt werden müssen. Die Planungsnormen hängen von vorab festgelegten Sicherheitsnormen ab.

1.9. Ziel des derzeitigen Hinweisenden Nuklearprogramms (PINC) ist es, den kurz- und langfristigen Bedarf an Kernkraftwerken zu überprüfen und die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Spezifikationen für Planung und Bau von Kernkraftwerken in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes harmonisiert werden können, um die Produktionswirtschaft zu verbessern, die Sicherheitsanforderungen für die Auslegung zu vereinheitlichen, günstigere Wettbewerbsvoraussetzungen innerhalb des begrenzten Gemeinschaftsmarktes zu schaffen und die Möglichkeiten für eine starke Gemeinschaftsindustrie zu eröffnen, die auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig ist.

1.10. Die Kommission geht davon aus, daß der gegenwärtige niedrige Bedarf an Kernkraftwerken etwa weitere 15-20 Jahre anhält. Danach und bis zur Entwicklung neuer Formen der Energieerzeugung werden alle bestehenden Energiequellen einschließlich der Kernenergie den Bedarf decken müssen. Da die technische Lebensdauer der bestehenden Anlagen etwa 40 Jahre beträgt, müssen sie danach ausgetauscht werden. Bereits 10 bis 15 Jahre vor der effektiven Ersetzung der Anlagen muß jedoch ein fester Austauschplan aufgestellt werden.

1.11. Bis dahin dürften Kernkraftwerke in der Form fortgeschrittener Druckwasserreaktoren (PWR) oder Schneller Brüter (FBR) einsatzbereit sein.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß hat eine Aufstellung der in der Gemeinschaft (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland), in den Vereinigten Staaten und in der Internationalen Atomenergiebehörde vorhandenen Kennziffern und Normen durchgeführt. Es bestehen verschiedene Normen, und zweifellos wäre es vorteilhaft, wenn eine europäische Norm für fortgeschrittene Druckwasser- und Schnellbrutreaktoren geschaffen werden könnte.

2.2. Die Festlegung von Kennziffern und Normen ist ein langwieriges und kostenaufwendiges Unterfangen. Die Kommissionsvorlage sieht als Zeithorizont für diesen Harmonisierungsprozeß den einheitlichen Binnenmarkt 1992 vor. Die Festlegung umfassender, einheitlicher und für alle Mitgliedstaaten akzeptabler Normen wird nach Ansicht des Ausschusses mehr Zeit brauchen; diese Normen sollten auf die wachsenden Bedürfnisse nach dem Jahr 2000 ausgerichtet werden.

2.3. Diese Bedürfnisse werden wahrscheinlich nach der Überprüfung der Energieziele für 1995 näher ermittelt werden. Bei dieser für 1990 vorgesehenen Revision wird sich die Notwendigkeit einer Harmonisierung im Zeitraum 1990-2000 gewiß verdeutlichen. Aus diesem Grunde hegt der Ausschuß gewisse Zweifel, ob die jetzt vorgeschlagene teilweise Aktualisierung angesichts der für 1992 vorgesehenen umfassenden Überarbeitung des PINC-Programms überhaupt erforderlich ist.

2.4. Trotz seiner Zweifel an der Wahl des Zeitpunkts für die Kommissionsvorlage stimmt der Ausschuß den im Programm gemachten Feststellungen und Schlußfolgerungen im großen und ganzen zu, was insbesondere die Sicherheit und einheitliche Normen für Planung und Bau von Kernkraftwerken betrifft. Dies bedeutet allerdings keinen Vorgriff auf seine Stellungnahme zur gegenwärtigen Lage und künftigen Entwicklung der Investitionen im Kernenergiesektor und der Kernenergieprogramme oder zur Betriebssicherheit von Kernkraftwerken.

2.5. Es ist davon auszugehen, daß in absehbarer Zeit abgenutzte Kernkraftwerke ersetzt werden müssen. Deshalb wäre es vernünftig, wenn die Gemeinschaft ihre gesamten technischen Ressourcen und Herstellungskapazitäten aufeinander abstimmen würde, um trotz eines begrenzten Marktes einen wirkungsvolleren Wettbewerb unter den europäischen Kernenergieunternehmen zu ermöglichen und damit den höchsten wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Dies könnte durch eine Harmonisierung der verschiedenen Elemente für Planung und Bau von fortgeschrittenen Druckwasserreaktoren und Schnellen Brütern sowie durch die Vollendung des Binnenmarktes für Liefer- und Bauaufträge geschehen.

2.6. Neben der allgemeinen Unterstützung der Grundsätze des PINC-Programms trägt der Ausschuß eine Reihe von besonderen Bemerkungen vor, die er für wichtig hält.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Das PINC-Programm konzentriert sich anscheinend auf die größten Anlagen fortgeschrittener Druckwasserreaktoren und Schneller Brüter. Doch sollte die künftige Entwicklung neuer Reaktortypen und insbesondere kleinerer Anlagen der nächsten Generation, mit denen ein Markt jenseits der Gemeinschaftsgrenzen erschlossen werden könnte, nicht unbeachtet bleiben.

3.2. In einer Zeit geringer Nachfrage sollte darüber nachgedacht werden, wie die knappen Ressourcen am besten für die erforderlichen enormen Harmonisierungsanstrengungen eingesetzt werden können. Eine Konzentration der Anstrengungen ist wahrscheinlich eines der vorrangigen Erfordernisse im nächsten Jahrhundert und sollte nicht zwangsläufig lediglich auf den Zeitplan für den Europäischen Binnenmarkt von 1992 ausgerichtet werden.

3.3. Zwar ist nichts dagegen einzuwenden, daß das PINC-Programm lediglich ein Konzept-Papier, nicht aber ein Ausführungsplan ist, doch wäre es hilfreich gewesen, wenn die Aktionen und Ergebnisse aus den vorangegangenen Programmen erörtert und als sichere Grundlagen für das PINC-Programm von 1989 genutzt worden wären.

3.4. Es wird davon ausgegangen, daß durch ausgiebige Erörterungen eine Harmonisierung erzielt werden kann. Doch gibt es keine zentrale Weisungsstelle, die die Normen durchsetzen könnte. Deshalb ist es unerlässlich, daß alle zuständigen Stellen an den Erörterungen von CEN/CENELEC teilnehmen und die Normen nicht einseitig von mächtigen Wirtschaftsinteressen der Industrie geprägt werden.

3.5. Es ist ein allgemeines Problem, eine Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft anzustreben und gleichzeitig zu vermeiden, daß Innovationen, die auf Forschung und Tests verantwortlicher Stellen in der ganzen Welt beruhen, durch starre Normierungen behindert werden. Es muß möglich sein, Normen zu ändern, um die wissenschaftlichen Fortschritte zu nutzen.

3.6. Das PINC-Programm sieht die Einschaltung der Gemeinsamen Forschungsstelle nicht vor, obwohl diese eine wichtige Rolle für die Sicherheit der Kernkraftwerke und die pränormative Forschung spielt. Hauptaufgabe ist zwar die Harmonisierung der Vielzahl bestehender Normen, doch sollte die GFS als unparteiische und unabhängige Instanz technischen Sachverständs voll herangezogen werden. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß auf die Bemerkungen in seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das

gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (1)“ verweisen.

3.7. In den Schlußfolgerungen aus der Stellungnahme des Ausschusses zu dem PINC-Programm von 1984 wurde auf die Stilllegung von Kernkraftwerken und auf die Zwischenlagerung, Wiederaufbereitung und Endlagerung von radioaktivem Müll hingewiesen. In dem gegenwärtigen Dokument wird auf diese wichtigen Fragen nicht eingegangen. Zwar ist dem Ausschuß bekannt, daß es spezifische Forschungsprogramme für diese Bereiche gibt, doch sollte seiner Auffassung nach die Harmonisierung der Planung für diese Tätigkeiten Teil jedes umfassenden PINC-Programms sein.

3.8. Im Laufe der letzten Jahre hat der Ausschuß in einer Reihe von Stellungnahmen und Berichten die Vorbereitung eines flächendeckenden öffentlichen Informationsdienstes über alle Aspekte der Kernenergie gefordert. Auch dies wird leider in dem PINC-Programm von 1989 kaum erwähnt. Unabhängig davon, ob die Kernenergie in Zukunft als unerlässlich und politisch annehmbar gelten wird oder nicht, werden die bestehenden Kraftwerke noch viele Jahre in Betrieb sein und weitere Anlagen in der Gemeinschaft oder in der übrigen Welt entstehen. Es ist unerlässlich, daß die Öffentlichkeit von den zuständigen Behörden über den gegenwärtigen und zukünftigen Stand der Nuklearindustrie unterrichtet wird und nicht auf weniger gut informierte und möglicherweise einseitig ausgerichtete Quellen zurückgreifen muß. Die Zukunft der Kernenergie hängt von der Unterstützung durch eine gut informierte Öffentlichkeit ab.

### 4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß bezweifelt, ob die Vorlage des Vorschlags zum jetzigen Zeitpunkt notwendig war. Vorbehaltlich dieses Einwands unterstützt er jedoch im großen und ganzen den Inhalt dieser partiellen Aktualisierung des Hinweisenden Nuklearprogramms für die Gemeinschaft (PINC) aus dem Jahre 1985 als eine vorläufige Absichtserklärung.

4.2. Der Ausschuß sieht der Revision der Energieziele der Gemeinschaft bis 1995 im Jahr 1990 und der ausführlicheren Überarbeitung des PINC-Programms im Jahre 1992 erwartungsvoll entgegen.

(1) Dok. CES 1250/89 vom 15. November 1989.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**

(90/C 62/06)

Der Rat beschloß am 6. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 30. November 1989 an. Berichterstatte war Herr Strauss.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses verschafft der Bericht der Kommission über die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor einen genauen Überblick über die Entstehung dieser Regelung.
2. Gegenstand des Berichts sind die Verwaltungs- und Kontrollschwierigkeiten, die sich aus der Mitverantwortungsabgabenregelung in ihrer derzeitigen Form für die Mitgliedstaaten ergeben. Der Ausschuß stellt insbesondere fest, daß die Kontrolle der Getreideverkäufe zwischen Erzeugern problematisch ist, und vertritt die Ansicht, daß dieses Problem neben anderen zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Die jetzige Abgabenregelung wird jedoch ebenso wie die Stabilisatorenregelung nach der Ernte 1991/1992 einer Prüfung zu unterziehen sein, bei der den Schwierigkeiten aufgrund dieser Verzerrungen in vollem Umfang Rechnung getragen werden muß.
3. Es ist bei weitem noch nicht erwiesen, ob die derzeitigen Stabilisatormechanismen und insbesondere die Mitverantwortungsabgaben zur Eindämmung der Produktion beitragen, die die Ursache für die Haushaltsprobleme ist. Die Drosselung des Aufwärtstrends der Produktion in den Jahren 1988 und 1989 war vielmehr auf die schlechten Witterungsbedingungen zurückzuführen. Gleichzeitig tragen diese Regelungen erheblich zur Aufstockung der EAGFL-Mittel bei, während sie in kumulierender Wirkung das Stützungs-niveau negativ beeinflussen.
4. Laut Kommissionsbericht funktioniert die Abgabenregelung in ihrer derzeitigen Form technisch und vom Standpunkt der Verwaltung aus zufriedenstellend. Dazu muß der Ausschuß jedoch anmerken, daß die Regelung für die Erstabnehmer und die Erzeuger eine erhebliche administrative Belastung bedeutet. So führen beispielsweise die Einziehung, die Verrechnung und Zahlung der Abgabe an die Behörden zwangsläufig zu Mehrkosten für die Händler, und dies dürfte sich auch in dem Preisniederschlagen, der den Erzeugern gezahlt wird. Außerdem sind in vielen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten aufgetreten, wenn es um die Rückerstattung zuviel gezahlter Beträge an die Erzeuger ging, für die die Abgabe ursprünglich zu hoch angesetzt worden war.
5. Ursache für diese Schwierigkeiten ist das derzeitige Verfahren der Produktionsschätzung.
6. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Strafen für die Überproduktion nicht durch Ernteschätzungen ausgelöst werden, die zwangsläufig unvollkommen sind. Für Getreide gibt es viele Absatz- und Verwendungsmöglichkeiten, deshalb kann die Produktion auch nicht so genau bemessen werden wie etwa bei Ölsaaten, die verarbeitet werden müssen. Es wird aber gleichwohl eingeräumt, daß mit grundlegenden Änderungen des Mechanismus der Stabilisatoren bis zur Revision des Systems in 1991/1992 gewartet werden muß.
7. Bei der derzeitigen Regelung hängt sowohl die Höhe der zusätzlichen Abgabe als auch die mögliche 3 %ige Kürzung des Interventionspreises im darauffolgenden Jahr von der Produktionsschätzung ab. Nach Ansicht des Ausschusses ist es unmöglich, die gesamte Getreideerzeugung der Gemeinschaft vor Ablauf des Kalenderjahres oder dem Frühjahr des darauffolgenden Jahres definitiv zu ermitteln. Es besteht die Gefahr, daß frühzeitige Schätzungen der Erntemengen an Objektivität einbüßen, wenn die Höhe der zusätzlichen Abgabe bzw. die Preissenkungen für die nächsten Jahre von diesen Schätzungen bestimmt werden.
8. Der Ausschuß befürwortet daher den in dem Kommissionsvorschlag enthaltenen Grundgedanken, eine Preissenkung oder eine etwaige Korrektur der bereits gezahlten zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe von der endgültigen Feststellung der Getreideernte abhängig zu machen, die vor dem 1. März des darauffolgenden Jahres vorgenommen wird.
9. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen System würden Unrichtigkeiten hinsichtlich der Höhe der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe durch eine entsprechende Anpassung der Basisabgabe im darauffolgenden Jahr ausgeglichen. Auf diese Weise würde in der Tat die Basisabgabe an die Stabilisatoren gebunden.
10. Nach Ansicht des Ausschusses sollte es möglich sein, einen Mechanismus zu entwickeln, bei dem sich vorläufige Ernteschätzungen erübrigen würden und die Basismitverantwortungsabgabe nicht an die Stabilisatoren gebunden wäre.
11. Aus diesem Grund begrüßt der Ausschuß den Beschluß des Rates vom 20. November, dem zufolge die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe ab dem Erntejahr 1990 zunächst in Höhe von 1 1/2 % erhoben wird und dieser Betrag anhand der endgültigen Feststellung der Erntemenge im darauffolgenden Jahr entsprechend anzupassen ist.
12. Der Ausschuß billigt die Kommissionsvorschläge, muß jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß anlässlich der Revision der derzeitigen Stabilisatoren- und Abgabenregelungen alle Teilaspekte unabhängig voneinander

betrachtet werden müssen. Selbst wenn die Stabilisatoren in irgendeiner Form weiter Anwendung finden, muß deshalb nicht unbedingt auch die Mitverantwortungsabgabe beibehalten werden. Beispielsweise verringern sich infolge dieser Regelung die Einnahmen der Erzeuger, ohne daß eine Steigerung der Getreidenachfrage seitens der Verbraucher bewirkt wird.

13. Der Ausschuß möchte betonen, daß diese Regelungen aufgrund der Tatsache, daß Getreidesubstitute von der Abgabe befreit sind, einen weiteren Anreiz für die

Umstellung von EG-Getreide auf importierte Substitutions-erzeugnisse bieten.

14. Möglicherweise wird sich die Angebots- und Nachfragesituation auf dem Weltmarkt für Nahrungsmittel nun so grundlegend ändern, daß sich die Stabilisatorregelungen erübrigen. Sollte jedoch weiterhin die Gefahr struktureller Überschüsse bestehen, so wird sich mit den Stabilisatoren in ihrer jetzigen Form wohl kaum ein Gleichgewicht herstellen lassen. Vielmehr wird es dann von wesentlicher Bedeutung sein, auf Angebot und Nachfrage direkter einzuwirken.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### **Stellungnahme zum 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik**

(90/C 62/07)

Die Kommission beschloß am 1. Dezember 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „18. Bericht über die Wettbewerbspolitik“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Mourgues.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) ohne Gegenstimmen bei ein Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

#### **1. Einleitung**

1.1. In der Einleitung zu ihrem 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik weist die Kommission darauf hin, daß die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik am Scheideweg steht. Aufgrund der günstigen Konjunkturlage berücksichtigen die Wirtschaftler in ihren Planungen mehr und mehr die erforderliche Anpassung an die für das Jahr 1993 vorgesehenen neuen Marktbedingungen. Die Unternehmensstrategie veranlaßt sie dazu, die wirtschaftlichen Binnengrenzen durch unterschiedliche transnationale Aktivitäten zu überwinden.

1.2. Allgemeine Überlegungen veranlassen den Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Ausarbeitung eines Stellungnahmeentwurfs, der aus zwei spezifischen Teilen besteht.

1.2.1. Im ersten Teil wird sowohl positive als auch negative Kritik am 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik geäußert.

1.2.2. Im zweiten Teil werden Vorschläge für einige Ausrichtungen der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt unterbreitet.

1.3. In diesen Vorschlägen werden nicht nur die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft sondern auch die sich aus dem Handelsverkehr mit Drittländern ergebenden berücksichtigt.

#### **2. Stellungnahme zum eigentlichen 18. Bericht**

##### **2.1. Allgemeine Bemerkungen**

2.1.1. Das lange Warten auf die Verordnung über die Kontrolle von Fusionen, Verschmelzungen und Beteiligungen

2.1.1.1. Im Kapitel I des 4. Teils des 18. Berichts wird eine überzeugende Bilanz des Fortschritts der Annäherung zwischen den Unternehmen gezogen. Diese Daten sind nicht erschöpfend und werden nicht anhand einer Auswertung offizieller und systematischer Statistiken sondern auf der Grundlage allgemeiner Informationen analysiert.

2.1.1.2. Gleichwohl ermöglichen diese Daten der Kommission, die einer harmonischen Wettbewerbsentwicklung zuträglichen Operationen von solchen zu unterscheiden, die ein mißbräuchliches Verhalten und einen Strukturmißbrauch zur Folge haben. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kommission in Ermangelung einer besonderen Bestimmung in Artikel 86 des Vertrags rechtlich keine Ausnahmemöglichkeit hat, um wettbewerbsfördernde Zusammenschlüsse zu genehmigen oder zu fördern.

2.1.1.3. Im übrigen ist zu beachten, daß auch gemäß dem Urteil „Continental-Can“ vom 21. Februar 1973 die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben einer wirksamen Wettbewerbsstruktur abträglich ist.

2.1.1.4. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß bei der nächsten Änderung des Vertrags in Artikel 86 eine zusätzliche Bestimmung (analog zu Artikel 85 Absatz 3) aufgenommen wird, die es der Kommission ermöglicht, Freistellungen für Zusammenschlüsse zu gewähren, die mit den Zielen einer Verbesserung der Erzeugung bzw. des Absatzes vereinbar sind oder auch einer Förderung des technischen bzw. wirtschaftlichen Fortschritts dienen und soweit sie letztendlich dem Verbraucher zugute kommen.

## 2.1.2. Die Hauptnachteile dieser Situation

2.1.2.1. Die Kommission ist der Ansicht, daß „spürbare Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse und Mehrheitsbeteiligungen auf den Wettbewerb vor allem in Wirtschaftsbereichen mit hohem Konzentrationsgrad wie der Chemie zu erwarten sind (Punkt 327)“ und insbesondere im nachgeschalteten Bereich für pharmazeutische und bestimmte Nahrungsmittelerzeugnisse. Die Festsetzung der Preise zeigt, daß der Konzentrationsgrad in diesen Wirtschaftsbereichen einen kritischen Punkt erreicht hat.

2.1.2.2. Diese Entwicklung dürfte beschleunigt werden durch

- die Aussicht auf den in wenigen Jahren vollendeten Binnenmarkt,
- aber wahrscheinlich auch entweder durch den Aufschub, der sich aus der verspäteten Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung in diesem Bereich ergibt, oder aus der vorläufigen Beibehaltung der manchmal gesetzwidrigen Anwendung der Preisbindung,
- die Förderung der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, die zu Verbindungen zwischen Unternehmen führen.

2.1.2.3. Das Nebeneinander dieser Gründe läßt vermuten, daß damit der Nährboden für eine günstige Entwicklung von Kapitalverkehrstransaktionen (Übernahmen usw.) innerhalb der Gemeinschaft bereitet ist.

2.1.2.4. Gleichzeitig tritt deutlich zutage, wie langsam z.B. die soziale Entwicklung und die Entwicklung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen,

weitere wichtige Parameter für den Markt und den Wettbewerb, voranschreiten.

2.1.2.5. Diese divergierenden Entwicklungen der Grundbestandteile der Wettbewerbspolitik bergen die Gefahr großer Schwierigkeiten in sich, und der Ausschuß möchte die Kommission auf diesen Tatbestand hinweisen, der ihm große Sorgen bereitet.

## 2.1.3. Unmittelbare und mittelbare Ursachen für die Ungleichbehandlung von Unternehmen und Betrieben

2.1.3.1. Die Ungleichbehandlung ergibt sich vor allem aus den Bedingungen für die „Anmeldungen“, die bald vorher, bald nachher zu erfolgen haben.

2.1.3.2. Einige Ungleichheitselemente resultieren nämlich aus der Tatsache, daß die Kommission ihre Kontrolle im nachhinein in der Weise ausübt, daß sie die gemeinschaftsbezogenen Dimensionen eines Zusammenschlusses vor allem anhand eines Schwellenwertes festlegt, der auf einem hohen Umsatz basiert<sup>(1)</sup>, aber auch weil

- es sich ausschließlich um Unternehmen handelt, die Handelsgeschäfte zwischen den Mitgliedstaaten oder mit Drittländern abwickeln;
- die Rechtsprechung den Begriff der „kollektiven beherrschenden Stellung“ eingeführt hat (vgl. Ziffer 4 unten).

2.1.3.3. In den von Artikel 85 freigestellten Sektoren dagegen, für die die Regelung erlassen ist, werden die Anmeldungen ohne untere Schwelle kontrolliert. Dies gilt auch für die Know-how-Lizenzen, das Franchising und die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen.

2.1.3.4. Erfreuliche Tendenzen der Einzelfallpraxis der Kommission sind erkennbar geworden in den folgenden Bereichen:

### Forschung und Entwicklung

In drei interessanten Fallgestaltungen hatte die EG-Kommission Gelegenheit, ihre Aufgeschlossenheit gegenüber technischem Fortschritt und Innovation in der Gemeinschaft unter Beweis zu stellen: Die Entwicklung eines vollständig neuen Reifensystems durch die Unternehmen Continental und Michelin, die erhebliche Kapitalmittel erforderlich macht und gleichzeitig ein nur schwer überschaubares ökonomisches Risiko beinhaltet.

Beachtlich in diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Entscheidung der Kommission in Sachen Brown-Boveri AG und der japanischen Gesellschaft NGK Insulators Ltd., die eine intensive Zusammenarbeit beider Unternehmen in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Hochleistungsbatterien, die speziell für den Einsatz in elektromotorgetriebenen Kraftfahrzeugen gedacht sind, möglich macht.

### Franchising

Auch in einer Entscheidung zum Franchising ist die Bereitschaft der Kommission deutlich geworden, sich im

<sup>(1)</sup> Der dem Rat derzeit zur Genehmigung vorliegende Verordnungsvorschlag muß die Anmeldebedingungen diversifizieren, und zwar unter Berücksichtigung geographischer Kriterien des Außen- und Binnenwettbewerbs der EG sowie der nichteinheimischen Marktanteile eines Unternehmens.

Einzelfall über die Anforderungen der entsprechenden Gruppenfreistellungs-Verordnung hinwegzusetzen, wenn die wettbewerblichen Strukturen des jeweiligen Marktes dem nicht im Wege stehen (ServiceMaster).

2.1.3.5. Ebenso werden im Bereich der Beihilfepolitik insbesondere die sich aus der gemeinsamen Agrarpolitik ergebenden Beihilfen ungeachtet der Betriebsgröße präzise ermittelt, während die Beihilfen in anderen Sektoren der Kontrolle um so weniger unterliegen, je geringer ihre Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ist.

#### 2.1.4. „Der Aktivismus“ der Rechtsprechung

2.1.4.1. Dieser hat bereits eine gefestigte Tradition. Wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber auf der Stelle tritt, bringen die Richter die Dinge durch eine Rechtsprechung voran, die den Geist des Gemeinschaftsrechts als Motto voranstellt.

2.1.4.2. Dies ist der Fall:

- a) beim Urteil Van Eycke/Aspa, womit das Verbot bestätigt wird, wonach die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen oder beibehalten dürfen, die geeignet sind, den Artikeln 85 und 86 ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen (Ziffer 98).

Von besonderem Interesse ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall „Pascal van Eycke gegen S.A. ASPA“, in der der Gerichtshof seine kritische Rechtsprechung gegenüber einzelstaatlichen Maßnahmen zu Lasten des Wettbewerbs bestätigte und ausbaute. Danach dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen oder beibehalten, die geeignet sind, den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag ihre praktische Wirksamkeit („effet utile“) zu nehmen. Dieses Urteil bestätigt die frühere Rechtsprechung insofern (beispielsweise Vereinigung van Vlaamse Reisbureaus vom 1. Oktober 1987), als es die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln bereits dann beeinträchtigt sieht, wenn ein Mitgliedstaat die Bildung eines gegen Artikel 85 verstoßenden Kartells zur Pflicht macht oder fördert; oder wenn er durch den Erlaß einer Regelung die Wirkungen eines solchen Kartells verstärkt; oder auch, wenn er seinen eigenen Rechtsvorschriften den hoheitlichen Charakter nimmt, indem er Privaten die Verantwortung für Eingriffe in den Wirtschaftsablauf überträgt (16. Erwägungsgrund des Urteils).

Beispielsweise machen die Bemühungen im Genossenschaftssektor, der dem totalen Wettbewerb ausgesetzt ist, diese neue wettbewerbsrechtliche Konzeption durch die Bildung eines integrierten Systems von Genossenschaftsunternehmen erforderlich.

- b) bei den Urteilen zum Begriff der delegierten Monopole (Ziffer 106 ff.), die zu der Frage führen, „ob das autonome Parallelverhalten mehrerer wirtschaftlich selbständiger Unternehmen ggf. als Mißbrauch einer kollektiven beherrschenden Stellung unter Artikel 86 fallen kann“ und in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der Kommission bekräftigen.

- c) Aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen sind bestimmte Entscheidungen nationaler Gerichte, wie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, die europäisches Wettbewerbsrecht unmittelbar anwenden (Punkt 127).

#### 2.1.5. Die unzulänglichen Möglichkeiten der GD IV

2.1.5.1. Aus den Bemerkungen in Ziffer 2.2 und 2.3 ergibt sich, daß die Generaldirektion Wettbewerb aus Mangel an Personal sowie an materiellen und juristischen Mitteln, die Qualität ihrer Arbeiten betreffend die Marktuntersuchung und die Anwendung einer von gesundem Menschenverstand und Realismus geprägten Wettbewerbspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht immer angemessen herausstellen kann.

2.1.5.2. Der Ausschuß stellt daher fest, daß

- der Jahresbericht viel zu spät erscheint,
- der Erlaß der Sachentscheidungen erheblich verzögert wird (vgl. Punkt 45).

2.1.5.3. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob für „die Schaffung eines Instrumentariums zur Konzentrationskontrolle auf Gemeinschaftsebene“ die notwendigen Mittel vorhanden sein werden (Einleitung Seite 14 Absatz 3).

2.1.5.4. Der Ausschuß empfiehlt daher:

- Die Fortsetzung von Public-Relations-Maßnahmen, damit alle Wirtschaftsteilnehmer — unter Einbeziehung aller Sektoren — und Verbraucher stets über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Wettbewerbspolitik informiert sind, für die die Kommission die Veröffentlichung eines ergänzenden Weißbuches über den Binnenmarkt ankündigt.

In diesem *Weißbuch* soll die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Wettbewerbs als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft besonders herausgestellt werden.

#### 2.1.6. Die Koordinierung mit der Antidumping-Politik

2.1.6.1. Im Einvernehmen mit den übrigen Dienststellen der Kommission sollte die Generaldirektion Wettbewerb im Rahmen der gemeinschaftlichen Handelspolitik sorgfältig auf die gemäß dem Vertrag von Rom zulässigen Schutzmaßnahmen achten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in der Gemeinschaft erneut eine Diskussion über die Anwendung der Antidumpingpolitik stattfindet.

2.1.6.2. Die Gemeinschaft und insbesondere die neu beigetretenen Mitgliedstaaten sehen sich zuweilen dem unlauteren Wettbewerb bestimmter Drittländer ausgesetzt, der teils von technologisch weit fortgeschrittenen Staaten und teils von Staaten ausgeht, die über ein Heer von Billiglohnarbeitskräften verfügen.

2.1.6.3. Oftmals praktizieren bestimmte Staaten oder deren Unternehmen in gewissen Bereichen Antidumping-Maßnahmen, um ihre Waren abzusetzen oder das Entstehen von Wettbewerbsinitiativen in der Gemeinschaft zu verhindern.

2.1.6.4. Unter Vermeidung der Gefahr eines Marktungleichgewichts, das angemessenen Preisen abträglich ist, muß die Kommission über ein schlagkräftiges Abwehrinstrument gegen bestimmte unlautere Handelspraktiken von Drittländern verfügen, die häufig Ausdruck einer Protektionismusform sind, die internationalen Abkommen, wie beispielsweise dem GATT, zuwiderläuft. Hierbei muß die Lage des Gemeinschaftsmarktes nicht nur im Rahmen des Welthandels beurteilt werden, sondern auch unter Berücksichtigung der einzelnen Produktionssektoren.

## 2.2. Tätigkeitssektoren, die besondere Beachtung verdienen

2.2.1. Die Handelsmarine war Gegenstand einer Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Positive Maßnahmen Seeverkehr“<sup>(1)</sup>. Es stellen sich jedoch folgende wettbewerbspolitische Fragen:

- Schifffahrtskonferenzen und Gruppenfreistellungen, die bereits 1986 behandelt wurden. Diesbezüglich wurde im 17. Bericht auf formelle Beschwerden bezüglich der am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Verordnung hingewiesen. Der 18. Bericht enthält kaum Informationen über die Weiterbehandlung dieser Streitfälle.
- Innereuropäischer Seeverkehr in Konkurrenz zu Land- und Luftverkehrsverbindungen, der ein Besteuerungsproblem darstellt, über das eine grundsätzliche Einigung in Aussicht steht; dieser Grundsatz sollte aber nicht bloß auf die Gemeinschaftsflaggen Anwendung finden, sondern auf die Flaggen von Drittländern ausgedehnt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. (Es sind rechtliche Schwierigkeiten zu überwinden).
- Im Vorfeld dieses Verkehrs — europäische Schiffbaubehilfen; die Auswirkungen der Investitionen schlagen stark auf die Frachtraten durch, und die Schwierigkeiten werden durch die unterschiedlichen Beihilfen noch verschärft.
- Ferner stellen die Steuern und Sozialabgaben für Seeleute Verzerrungen dar, die diese Disparitäten ebenfalls verschärfen.

## 2.2.2. Wettbewerbsregeln und Urheberrecht

2.2.2.1. Während des gesamten 20. Jahrhunderts nahm die Beteiligung der „Urheber“ an der Wirtschaftstätigkeit zu. Wegen der Ausweitung der Film- und der audiovisuellen Produktionen wurden neben den eigentlichen Künsten neue Talente erforderlich. Außerdem wurden in der Datenverarbeitung neue Urheber für die Software-Erarbeitung benötigt.

2.2.2.2. Der manchmal indirekte Schutz geistiger Eigentumsrechte durch bestimmte nationale Rechtsvorschriften (Fall Einheitspreise) oder durch die Ausübung einer beherrschenden Stellung im Software-Bereich und die Verweigerung von Informationen ungeachtet ihrer urheberrechtlichen Relevanz gibt Anlaß zur Betonung, daß „die

Ausübung ausschließlicher Urheberrechte nicht die Anwendung der Wettbewerbsregeln und, in geeigneten Fällen, die Durchsetzung wirksamer Abhilfemaßnahmen beeinträchtigt“.

2.2.2.3. Ein gewisser mißbräuchlicher Schutz ist mit der Vorstellung eines binnengrenzenfreien Wirtschaftsraums unvereinbar. Eine Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts ist somit unabdingbar, um bestimmte „falsche“ Diskriminierungen zu verbieten, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen und neue nichttarifäre Hemmnisse erzeugen.

2.2.2.4. Der Ausschuß hegt gewisse Bedenken bezüglich der Entscheidung „Tetra Pak“. In dieser Sache vertrat die Kommission die Auffassung, daß ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung durch den Kauf eines Unternehmens mit exklusiven Lizenzrechten mißbrauchen könne. Um wettbewerbliche Nachteile für einen Konkurrenten von Tetra Pak zu vermeiden, ging die Kommission nun jedoch nicht gegen den in Rede stehenden Zusammenschluß vor, sondern drohte Tetra Pak mit einem Widerruf der Freistellung der Patentlizenz-Vereinbarung. Tetra Pak mußte auf jede Exklusivität hinsichtlich seiner Lizenz verzichten, während dem Konkurrenten eine nicht ausschließliche Lizenz gewährt wurde. Damit griff die Kommission in eine Vertragsbeziehung ein, die bereits vor dem Zusammenschluß begründet worden war und zu diesem in keinerlei Beziehung stand. Diese Vorgehensweise der Kommission gibt dazu Anlaß, auf eine gelegentlich willkürliche Vorgehensweise der Kommission im Einzelfall hinzuweisen und entschiedenen Widerspruch anzumelden, um einer Verfestigung solcher Tendenzen vorzubeugen.

## 2.2.3. Wettbewerbspolitik und staatliche Maßnahmen zugunsten der Unternehmen

2.2.3.1. Anfang des Jahres wurde der „1. Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft“ veröffentlicht, mit dem die EG-Kommission etwas Licht in den europäischen Subventionsdschungel bringen will und letztendlich beabsichtigt, die nationalen Beihilfen der einzelnen Mitgliedstaaten strengerer Regeln zu unterwerfen.

2.2.3.2. Der Untersuchung liegt ein sehr weiter Subventionsbegriff zugrunde, der sich vom Begriff der Kapitaleinlage unterscheidet. So werden etwa Beihilfen an Staatsunternehmen (insbesondere nationale Unternehmen) zu den Subventionen gezählt. Der Bericht stützt sich auf Artikel 92 und 93 EWGV und weist alle Begünstigungen an Unternehmen oder Produktionszweige als Beihilfen aus, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

2.2.3.3. Eine Querschnittsbetrachtung über alle Mitgliedstaaten zeigt eine Schwerpunktbildung der Subventionierung in den Bereichen Eisenbahn, Landwirtschaft, Kohle und Regionalbeihilfen. In Frankreich und Irland z.B. haben die Förderung von Handel und Ausfuhr ein relativ stärkeres Gewicht. In der Bundesrepublik Deutschland haben Regionalbeihilfen, auch bedingt durch den staatlichen föderativen Aufbau, oft einen höheren Stellenwert.

<sup>(1)</sup> Dok. CES 1257/89 vom 16. November 1989.

Durch die Sonderstellung Berlins und die wirtschaftliche Situation der Zonenrandgebiete haben die Regionalbeihilfen auch in diesen Bereichen eine zusätzliche Bedeutung.

2.2.3.4. Der erste EG-Beihilfenbericht hat einige Mängel, die vor allem im Bereich unvollständiger Datenerfassung liegen:

- Nichtberücksichtigung großer Teile der Steuer- und Sozialversicherungssysteme.
- Nicht erfaßt wurden Mittel für Forschungsvorhaben öffentlicher Einrichtungen, zur Finanzierung der Hochschul- und Auftragsforschung (einschließlich Militärbereich), obwohl diese Titel Beihilfen im Sinne des zugrunde liegenden weiten Subventionsbegriffes sind.
- Durch die Ausgrenzung sogenannter allgemeiner Maßnahmen wurden empirisch bedeutende Beihilfenbereiche (z.B. Europäischer Regionalfonds, EAGFL-Garantiefonds) nicht erfaßt.
- Es herrscht große Unklarheit über die von den Gebietskörperschaften in verschiedenster Form gewährten Beihilfen, was insbesondere für bundesstaatlich organisierte Länder gilt.
- Einige Sektoren wurden völlig ausgeklammert: Verteidigung, Energie (Ausnahme: Kohle), Verkehr (Ausnahme: Schienen-, Binnenwasserverkehr), Presse und Medien, Banken, Bauwesen, öffentliche Versorgungsbetriebe.
- Unvollständige Datenerfassung in einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in Griechenland und Italien.

2.2.4. Sonstige Überlegungen zum 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik

2.2.4.1. Das Studienprogramm

Anhand der bei unabhängigen Institutionen der Gemeinschaft in Auftrag gegebenen Studien kann die Gemeinschaft die positiven bzw. negativen Auswirkungen des Wettbewerbs auf die verschiedenen Tätigkeitssektoren besser abschätzen.

Die Studien sind auf den Vorschlag zurückzuführen, den der Ausschuß in seiner Stellungnahme zum 12. Bericht unterbreitet hat, und ihre Beibehaltung ist zu begrüßen.

Was den 18. Bericht betrifft, so ist die Feststellung interessant, daß die Grenzabfertigungsstelle, deren Abbau im *Weißbuch* von 1984 vorgesehen ist, keineswegs ein Monopol als „Zutrittschranke“ besitzt; der Werbeaufwand diesseits oder jenseits einer Binnengrenze kann ebenfalls als Behinderung des freien Wettbewerbs betrachtet werden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Anregung eines Analyse-schemas für Zusammenschlüsse für die Anwendung der erwarteten Richtlinie nützlich sein kann.

Im übrigen haben viele Unternehmen, insbesondere in den der Gemeinschaft neubeigetretenen Mitgliedstaaten (und auch in Entwicklungsländern), Verträge über den Techno-

logietransfer abgeschlossen, die leoninische Klauseln enthalten, die diese Unternehmen daran hindern, nach Belieben zu exportieren und ihre Bezugsquellen frei zu wählen und die ihnen ferner den freien Marktzugang verwehren. Dieses heikle Problem sollte als Untersuchungsgegenstand in das Studienprogramm aufgenommen werden, so daß festgestellt werden kann, ob nicht im Rahmen des Wettbewerbsrechts angemessene Verfahren zur Abhilfe vorzusehen sind.

Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß im Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik die Ergebnisse der Studien und die Vorteile, die die Kommission aus diesen Arbeiten gezogen hat, objektiv zusammengefaßt werden.

2.2.4.2. Die Regionalpolitiken und der Agrarsektor

Sie kommen vor allem in den Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zum Ausdruck, und der Ausschuß ist in seiner Stellungnahme zum 17. Bericht darauf eingegangen. Da es sich um Beihilfen für den ländlichen Raum handelt, sind sie eng mit den Beihilfen im Rahmen der GAP verknüpft. Bestimmte allgemeine Maßnahmen können zudem Wettbewerbsverzerrungen auslösen (Garantiefonds EAGFL). Daraus ergibt sich, daß das Niveau der Agrarsubventionen bisweilen erheblich unterschätzt wird. Es wurde auch die Frage angeschnitten, ob die Einführung einer Einkommensbeihilfe vorteilhafte Auswirkungen gehabt hat. Der 18. Bericht beschränkt den Überblick über diese Fragen auf eine Analyse der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, verweist auf eine Veröffentlichung in der Reihe „Grünes Europa“ und bietet keine Antwort auf die Frage des Ausschusses.

Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die Gemeinschaft zusammen mit ihren Handelspartnern im GATT Lösungen für den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen findet, durch die ein besseres Wettbewerbsgleichgewicht im Agrarsektor erreicht wird.

2.2.4.3. Preisvergleich

Für den Verbraucher, für den eine freie Auswahl im Angebot von grundsätzlicher Bedeutung ist, besteht die Wettbewerbspolitik, die man als hauswirtschaftsbezogen charakterisieren kann, in der Möglichkeit eines Vergleichs des Qualität/Preis-Verhältnisses. Die Preise und insbesondere große Preisunterschiede innerhalb der EG-Mitgliedstaaten sind für den Verbraucher wichtige Indikatoren für die Frage, ob der Wettbewerb nicht funktioniert.

Die Stellungnahme des Ausschusses zum 17. Bericht ist darauf ausführlich eingegangen ebenso wie auf die Abschottung der nationalen Märkte, die durch nichttarifäre Schranken getrennt sind. Der Ausschuß wünscht weiterhin, daß dieser Aspekt berücksichtigt und alles unternommen wird, um die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft danach auszurichten (vgl. im folgenden Ziffer 3).

3. Vorschläge für eine notwendige Entwicklung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft

3.1. Der Ausschuß hat bereits in seinen früheren Stellungnahmen und zuletzt bei der Erörterung der

Wirtschaftslage der Gemeinschaft Mitte 1989 einige Voraussetzungen für die Fortentwicklung der Wettbewerbspolitik aufgezeigt.

3.1.1. Um die Vorteile des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist die Bewahrung eines wirksamen Wettbewerbs unerlässlich. Im Kostenbereich kommt dieser Wettbewerb wirklich allen Bürgern zugute. Auf diese Weise tritt die erhoffte Intensivierung des Wettbewerbs und der Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen auf natürlichem Wege ein. Dies erfordert auf der anderen Seite eine gesetzlich geregelte europäische Kontrolle für Zusammenschlüsse mit gemeinschaftsweiter Bedeutung. Deren Zuständigkeitsbereich muß unter Weisungsbefugnis der Kommission von dem des nationalen Rechts eindeutig abgegrenzt sein. Der Ausschuß verweist im übrigen auf seine Stellungnahme von 1988 zu diesem Problembereich<sup>(1)</sup>. Nach der Beseitigung von Handelsbarrieren ist für die Beurteilung der Marktstrukturen und ihrer fusionsbedingten Veränderungen jedoch eine europäische Dimension anzulegen. Dies erscheint bei grundsätzlich offenen Märkten gegenüber Drittländern auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten, Japan und verschiedenen sehr leistungsfähigen Schwellenländern unbedingt geboten.

3.2. Besondere Aufmerksamkeit sollten die europäischen und nationalen Behörden den KMU schenken, die heutzutage gegenüber Großunternehmen informations- und planungstechnische Nachteile haben. Ein öffentliches Angebot an Information und Beratung kann dazu beitragen, diese Nachteile auszugleichen. Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen und Hilfen der Kommission zur Einrichtung von EG-Informations- und Beratungsstellen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Außerdem ist die Unterstützung von Unternehmenskooperationen eine bedeutsame Maßnahme zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen von KMU.

3.3. Die Kommission erklärt in der Einleitung zum 18. Bericht, daß sich die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft an einem Scheideweg befindet. Dieser Feststellung kommt große Bedeutung zu.

3.3.1. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß weder das *Weißbuch* zum Binnenmarkt noch die Einheitliche Akte Änderungen des Vertrags oder entscheidende neue Perspektiven für die Fortentwicklung der Wettbewerbspolitik vorsehen, die ihren ursprünglichen „institutionellen“ Vorsprung gegenüber den übrigen Gemeinschaftspolitiken nicht mehr hat.

3.3.2. Sie hat heute nicht nur die Handelsgeschäfte zu berücksichtigen, die zwischen den Mitgliedstaaten abgewickelt werden, sondern auch die innerhalb der einzelnen zwölf Mitgliedstaaten und die mit Drittländern.

3.3.3. Die GD IV muß die treibende Kraft bleiben und ihre Aktion mit Hilfe kompetenter Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Zollstellen für den Handel mit den Drittländern fortsetzen.

3.3.4. Der Ansatz muß global sein, wobei zu bemerken ist, daß die Wettbewerbspolitik im allgemeinen Rahmen der Gemeinschaft die Rolle des Faktotums spielt und der größte gemeinsame Nenner für die unterschiedlichen Politiken ist, die zur Durchführung der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft beitragen.

3.3.5. Aber eine grundsätzliche Kontrolle der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und die Harmonisierung der Beihilfepolitik genügen nicht. Es ist nämlich auch folgendes zu berücksichtigen:

- a) Der Umweltschutz. Die Auflagen einer Umweltpolitik und die Verpflichtungen für die Hersteller müssen gleich sein und sich im Binnenmarkt im gleichen Umfang auf die Gestehungskosten auswirken.
- b) Gleichbehandlung der Verbraucher, denen die Vorteile eines gesunden Wettbewerbs zugute kommen müssen und denen aus vergleichbaren Leistungen gleichwertige Vorteile zufließen müssen.
- c) Die Arbeitnehmer, die dazu beitragen, das Räderwerk der Wirtschaft in der Gemeinschaft in Schwung zu halten, müssen Anspruch auf eine positive Entwicklung der Entgelte und der sozialen Sicherheit haben, damit die Auswirkungen ihres Gewichts auf die Produktions- bzw. Dienstleistungskosten noch zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen beitragen und einen lautereren Wettbewerb fördern.
- d) Diese Feststellung ist Anlaß, an die bereits in der Stellungnahme zum 17. Bericht beschworene Gefahr zu erinnern, die die illegal geleistete und vergütete Arbeit darstellt und die einen besonderen Parameter ausmacht, der dem der ohne Rechnung getätigten Handelsumsätze vergleichbar ist.
- e) In der Einleitung zum 18. Bericht heißt es: „Offensichtlich berücksichtigen die Wirtschaftler in ihren Planungen mehr und mehr die erforderliche Anpassung an die für das Jahr 1993 vorgesehenen neuen Marktbedingungen“. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung (Richtlinien und Verordnungen) die Notwendigkeiten dieser Anpassung angemessen berücksichtigt sind.
  - einerseits im Hinblick auf die verschiedenen Anwendungsbereiche der Gemeinschaftstexte,
  - andererseits auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten.
- f) Ferner ist folgendes hervorzuheben: „Bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages wird das Verbotsprinzip in den Untersagungen erkennbar, die häufig mit hohen Geldbußen verbunden sind“ (Einleitung Seite 13). Dies führt zu der Frage, ob die Lauterkeit der Verträge und Märkte nicht durch positivere Maßnahmen erleichtert werden könnte.

#### 4. Schlußfolgerungen

4.1. Die Beseitigung der Handelsschranken innerhalb der Gemeinschaft sollte nach Ansicht des Ausschusses die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 11.

Kommission dazu veranlassen, die unabdingbar gewordene Anpassung der Bestimmung des Vertrags über die Verwirklichung einer gesunden Wettbewerbspolitik innerhalb des gemeinsamen Marktes ins Auge zu fassen.

4.2. Der Ausschuß bittet die Kommission in diesem Zusammenhang, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen und Vorschläge zu übernehmen und zu verwirklichen.

4.3. Die Kommission müßte zudem beim Rat darauf hinwirken, daß sie die unbedingt erforderlichen Mittel

erhält, damit ihre Dienststellen dieses Ziel personal- und organisationsmäßig verwirklichen können.

4.4. Nach Ansicht des Ausschusses ist zur Stärkung der Wettbewerbspolitik in der Gemeinschaft ein Höchstmaß an Anstrengungen erforderlich, damit sowohl in der Gemeinschaft als auch gegenüber Drittländern eine Wettbewerbsposition ausgebaut wird, die zum allgemeinen Wohlstand beiträgt. Der Wohlstandszuwachs der Gemeinschaft und ihrer Bürger hängt zu einem gewissen Teil vom Erfolg der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft ab.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema: „Die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern“**

(90/C 62/08)

Die Kommission beschloß am 23. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema: „Die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 5. Dezember 1989 an. Berichterstatter war Herr Della Croce.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) mit großer Mehrheit bei drei Nein-Stimmen und elf Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

**1. Einleitung**

1.1. Ziel der Kommission ist die Änderung der Mitteilung vom 4. August 1987 und der damit zusammenhängenden Richtlinienvorschläge [Dok. KOM(87) 320 bis 328] über die Vollendung des Binnenmarktes durch die Annäherung der Sätze und die Harmonisierung der Strukturen der indirekten Steuern.

Die Vorschläge von 1987 waren nämlich vom Rat, von den Mitgliedstaaten und von verschiedenen Arbeitsgruppen mit vielen Bedenken und Vorbehalten aufgenommen worden.

1.2. In diesem Zusammenhang ist auf die acht Stellungnahmen des WSA vom 7. Juli 1988 <sup>(1)</sup> zu verweisen, in denen insgesamt einer Harmonisierung der Sätze der indirekten Steuern zugestimmt wurde, in denen aber auch die Mängel der Vorschläge aufgezeigt und die Notwendigkeit einer beträchtlichen Abänderung derselben betont wurde.

Die Kommission scheint, ohne dies weiter zu erwähnen, die Stellungnahmen des WSA in ihrer Mitteilung stillschweigend berücksichtigt zu haben.

1.3. Es ist auch hervorzuheben, daß der Ausschuß in seiner Stellungnahme CES 739/88 zur Gesamtmitteilung der Kommission betreffend die Vollendung des Binnenmarktes „das Ziel einer Abschaffung sämtlicher Grenzen und Grenzkontrollen bis 1. Januar 1993 uneingeschränkt unterstützt“.

In derselben Stellungnahme wird festgestellt, daß die Konvergenz im Steuerbereich im weiten Sinne, zu dem auch die direkten Steuern und die parafiskalischen Abgaben zählen, nicht als eine unbedingte Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes angesehen werden sollte, sondern nur ein Element einer umfassenden Strategie ist, zu der auch die unerläßlichen flankierenden makroökonomischen Maßnahmen gehören.

Es muß allerdings gesagt werden, daß die derzeitigen Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen beträchtlich

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.

sind und derartige Unterschiede in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen können. Dieser Punkt wird unter Ziffer 3.2 ausführlicher behandelt.

1.4. Die Mitteilung der Kommission sieht folgendes vor:

- a) eine Übergangsphase zur Herstellung einer Konvergenz bis Ende 1992;
- b) die Festlegung eines Mindestsatzes anstelle einer Spanne für den Mehrwertsteuer-Normalsatz;
- c) die Einführung von Sonderregelungen für bestimmte Handelsumsätze;
- d) einen Clearingmechanismus für einen Saldenausgleich der Mehrwertsteuer im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, der ausschließlich auf einer makroökonomischen Berechnung anhand statistischer Daten beruht;
- e) eine wesentliche Abänderung der Vorschläge für die Verbrauchsteuern, wobei lediglich langfristige Ziele festgelegt werden;
- f) die Beibehaltung des Nullsatzes auf eine sehr begrenzte Anzahl von Erzeugnissen, die für den ermäßigten Satz in Frage kommen, ohne daß sich daraus die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen für die übrigen Mitgliedstaaten ergibt, und zwar nachdem sich der Rat über den Geltungsbereich des Normalsatzes und des ermäßigten Satzes der Mehrwertsteuer geeinigt hat.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der neue Kommissionsvorschlag stellt insgesamt gegenüber dem früheren eine Verbesserung dar, weil darin die derzeitige Lage besser berücksichtigt ist und auch einige Anregungen aus den Stellungnahmen des WSA aufgegriffen wurden. Ferner wird darin den Bedenken einiger Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

2.2. Insbesondere ist hervorzuheben, daß er von einer beachtlichen Flexibilität zeugt.

2.3. Der globale Ansatz der Kommission zeigt ein sehr pragmatisches Vorgehen, wobei die Schwierigkeiten berücksichtigt wurden, auf die die verschiedenen Vorschläge in der Vergangenheit gestoßen sind und auf die sie wahrscheinlich künftig stoßen dürften. Jedoch ist die Mitteilung der Kommission als Absichtserklärung zu verstehen und daher allgemein gehalten. Eine eingehendere globale Beurteilung wird erst nach Vorliegen der Richtlinienvorschläge möglich sein.

2.4. Gegenwärtig läßt sich bemerken, daß vielleicht die komplexen Probleme nicht recht bedacht sind, die sich aus der Durchführung des Binnenmarktes ergeben, der aus einer Vielzahl von Volkswirtschaften mit unterschiedlichen Währungs- und Steuersystemen zusammenwachsen muß.

2.5. Die notwendige Stärkung des Zusammenhalts, der Abbau der regionalen Ungleichgewichte und die Gewährleistung eines echten freien Wettbewerbs im Zuge einer allgemeinen Wirtschaftsentwicklung setzen eine weitge-

hende Neutralität bei den Steuern, den steuerähnlichen Abgaben und Sozialbeiträgen voraus, so daß die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten veranlassen muß, rasch auf dem Wege der Harmonisierung und der Herstellung gleichwertiger Systeme voranzuschreiten.

2.6. Die wichtigste in der Mitteilung enthaltene Abänderung des früheren Vorschlags ist die Festlegung lediglich eines Mindestsatzes für den Mehrwertsteuer-Normalsatz, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, über diesen Satz nach Belieben hinauszugehen.

Auf diese Weise ist jedoch die Gefahr gegeben, daß der Störfaktor unterschiedlicher Steuersätze auf unbestimmte Zeit fortbesteht, sofern nicht unter dem Einfluß der Marktkräfte und des Wettbewerbs eine raschere Annäherung als auf dem Ordnungswege erfolgt.

2.7. Es ist einzuräumen, daß durch die Flexibilisierung der ursprünglichen Kommissionsvorschläge einige praktische Probleme gelöst werden und die aufgezeigten Alternativen aufmerksame Prüfung verdienen. Jedoch ist die Befürchtung berechtigt, daß durch die Neuausrichtung der Konvergenzprozeß bei den Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätzen verzögert werden kann, was negative Auswirkungen haben dürfte.

2.8. Ferner ist zu bemerken, daß die Kommission eine Übergangsphase bis Ende 1992 vorsieht, um das Inkrafttreten der Reform zu erleichtern, und sie sich auf jeden Fall zur Abschaffung der Grenzkontrollen verpflichtet.

Die Festlegung dieser Übergangsphase sollte „mit einer konkreten Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern einhergehen, insbesondere in bezug auf die Annäherung der Mehrwertsteuersätze bis Ende 1992“.

Eine derartige, zweifellos allgemeine Aussage läßt die Ungewißheit vor allem in bezug auf die Modalitäten fortbestehen, in denen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten Ausdruck finden sollte, und daß die Mitgliedstaaten bereit sein werden, konkrete Schritte zu unternehmen.

2.9. Ein positives Merkmal der Übergangsphase ist die schrittweise, vorher festgelegte Anhebung der Freigrenzen.

## Besondere Bemerkungen

### 3. Mehrwertsteuer

3.1. In bezug auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz sieht die Kommission gegenüber dem früheren Vorschlag keine Änderung vor, so daß der Ausschuß auf die Ausführungen in seiner Stellungnahme Dok. CES 741/88, insbesondere auf Ziffer 2.7 verweisen kann.

Es ist in der Tat angebracht und wichtig, die Erzeugnisse und Dienstleistungen, für die der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gelten soll, aufzuzählen, wobei in bezug auf konkurrierende Erzeugnisse der Grundsatz der mehrwertsteuerlichen Neutralität zu beachten ist. Die Festlegung des Verzeichnisses ist nach einer gründlichen Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vorzunehmen.

3.2. Die Tatsache, daß von dem früheren Vorschlag, für den Mehrwertsteuer-Normalsatz eine Spanne von Steuersätzen vorzusehen, abgerückt wurde und nunmehr ein Mindestsatz vorgeschlagen wird, stößt auf Einwände und Bedenken.

Der Ausschuß hat bereits in seiner Stellungnahme Dok. CES 741/88 eine engere Bandbreite als die von der Kommission vorgeschlagene Spanne von 14 bis 20 % für notwendig erachtet und dazu folgendes ausgeführt: „Zur Erreichung der mehrwertsteuerlichen Neutralität der Warenlieferungen und Dienstleistungen in einem Binnenmarkt ohne Steuergrenzen würde aber eine Verringerung der Satzendifferenzen auf etwa drei Prozentpunkte für den Normalfall die steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen wahrscheinlich tragbar machen.“

Die Kommission räumt selbst ein, daß die früher vorgeschlagene Spanne „häufig für zu groß gehalten wird und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte“.

Da die Festlegung lediglich eines Mindestsatzes zumindest theoretisch die Möglichkeit eines größeren Gefälles als bei einer Spanne zuläßt, kann man nur von einem inkonsequenten Vorgehen sprechen.

Man muß allerdings zugestehen, daß es mit dem vorhergehenden Vorschlag konkrete Probleme gegeben hat, so daß die verschiedenen Standpunkte der Kommission gerechtfertigt erscheinen.

Die Festlegung lediglich eines Mindestsatzes würde den Mitgliedstaaten große Freiheit lassen, höhere Sätze festzusetzen, doch ist vernünftigerweise anzunehmen, daß die Tendenz zu einer Annäherung an den Mindestsatz besteht, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

3.3. Die Möglichkeit, daß benachbarte Mitgliedstaaten die sich in Grenzregionen ergebenden Probleme durch bilaterale Abkommen regeln, ist als mit dem Geist der Gemeinschaft unvereinbar anzuschließen. Andererseits erscheint dies auch wenig realistisch, da die größten Unterschiede mit stark voneinander abweichenden Mehrwertsteuersätzen gerade zwischen Nachbarmitgliedstaaten bestehen.

3.4. Was das strittige Problem des Nullsatzes betrifft, so erscheint dieser Vorschlag akzeptabel, aber nur unter der Bedingung, daß derartige Ausnahmen in allen Mitgliedstaaten möglich sind. Das Fortbestehen des derzeitigen Zustandes sollte daher nicht geduldet werden, sondern alle Mitgliedstaaten sollten für eine sehr begrenzte Anzahl von Erzeugnissen und für einen Übergangszeitraum Ausnahmen machen können.

#### 4. Clearingmechanismus

4.1 Der ursprüngliche Vorschlag für die Einführung eines Clearingmechanismus für die Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr wurde grundlegend abgeändert und durch Sonderregelungen für bestimmte Handelsumsätze (Versandhandel, Verkäufe von zugelassenen Beförderungsmitteln, Verkäufe an institutionelle Nichtsteuerpflichtige und an steuerbefreite Steuerpflichtige, konzerninterne Umsätze) sowie durch einen

Ausgleichsmechanismus für die anderen Umsätze von Steuerpflichtigen auf der Grundlage einer auf die Außenhandelsstatistik gestützten Berechnung ersetzt. Somit würde der Ausgleich makroökonomisch berechnet.

4.2. Der neue Vorschlag ist gewiß einfacher und damit leichter zu akzeptieren, doch sind viele der seinerzeit gemachten Vorbehalte weiterhin gültig (siehe Ziffer 3.7, 3.8, 3.11 und 3.13 der Stellungnahme Dok. CES 742/88).

4.3. Der Ausschuß möchte jedoch auf einen sehr gravierenden Mangel des Systems hinweisen, der Zweifel an seiner Wirksamkeit aufkommen läßt:

Bei grenzüberschreitenden Umsätzen wird die Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat entrichtet und ggf. in einem anderen erstattet, woraus sich zwei Gefahren ergeben:

— es werden sogenannte „Taxi“-Umsätze getätigt, d.h. in einem Mitgliedstaat werden gefälschte Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellt, die dann in einem anderen Mitgliedstaat erstattet wird.

Derartige Praktiken lassen sich ziemlich rasch unterbinden, wenn sie sich in ein und demselben Mitgliedstaat abspielen und eine einzige Steuerverwaltung betroffen ist. Wenn sie jedoch nur durch das gemeinsame Handeln zweier Steuerverwaltungen entdeckt werden können und solange keine übergeordnete gemeinschaftliche Steuerverwaltung besteht, ist die Gefahr gegeben, daß sie andauern und einen großen Umfang annehmen.

— bei Erzeugnissen, die von der Schattenwirtschaft in einem Mitgliedstaat hergestellt und in einem anderen verkauft wurden, war bisher die Erstattung von Mehrwertsteuer, die im zweiten Land nicht gezahlt worden war, nicht möglich. Nach dem System der Kommission kann für diese Erzeugnisse eine Rechnung mit erstattungsfähiger (aber nicht gezahlter) Mehrwertsteuer ausgestellt werden, so daß der Verkaufspreis vor Steuern gesenkt und der Handel mit diesen Erzeugnissen stark ausgeweitet werden kann.

4.4. Es ist also dringend erforderlich, ein angemessenes statistisches System einzuführen, und in diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des WSA (Dok. CES 552/89 — SYN 181) (Berichterstatter: Herr Giacomelli) <sup>(1)</sup> verwiesen.

4.5. Ferner ist es unbedingt erforderlich, zweckdienliche Regelungen zur Verhütung und Unterbindung der Steuerhinterziehung einzuführen.

4.6. Zu den derzeitigen insgesamt bereits erheblichen Steuerhinterziehungen könnten nämlich aufgrund der durch die Beseitigung der Steuergrenzen eröffneten Möglichkeiten weitere hinzukommen.

Ferner ist zu befürchten, daß einige Wirtschaftsteilnehmer ihre in anderen Mitgliedstaaten getätigten Umsätze nicht angeben. Die für sie zuständige Steuerverwaltung hat

(1) ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 16.

jegliches Interesse daran, diese Unterlassung nicht zu korrigieren, weil sie dadurch einen höheren Betrag an die Ausgleichskasse abführen müßte.

Der Ausgleichsmechanismus beruht daher auf einer sehr unsicheren Grundlage, und die Verwendung der Handelsstatistik für Steuerzwecke ist seiner Kontrolle und damit seiner Zuverlässigkeit geradezu abträglich. Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß die Kommission ihre Vorschläge zur Verhütung und Unterbindung von Steuerhinterziehungen ergänzt, damit sie wirklich greifen.

## 5. Sonderregelungen

5.1. Versandhandel. Die Kommission erklärt sich bereit, eine Besteuerung zu den im Bestimmungsland der Waren geltenden Bedingungen vorzuschlagen, und fügt hinzu, daß diese Besteuerung zu Lasten der spezialisierten Unternehmer ginge; die Regelung ist jedoch nicht recht verständlich.

Das System sollte jedenfalls so konzipiert sein, daß die Bedingungen nicht ungünstiger als für Verkäufe aus Drittländern sind.

Auch sind einige Bedenken hinsichtlich der zusätzlichen verwaltungsmäßigen Belastung der Versandhandelsunternehmen anzumelden.

Ferner ist zu klären, daß das Problem bei sämtlichen Verkäufen „über eine Entfernung“ besteht, weil Strukturen für den Verkauf an Kunden in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschaffen werden könnten, wobei die Waren im Namen der Kunden transportiert werden.

Es wäre daher angebracht, natürliche Personen nur unter der Bedingung in den Genuß der Mehrwertsteuer des Verkaufslandes kommen zu lassen, daß sie die Waren selbst transportieren, aber auch in diesem Falle dürften die Kontrollen sehr schwierig sein.

5.2. Verkäufe von zugelassenen Beförderungsmitteln. Die Lösung der Kommission für diese Beförderungsmittel, nämlich den Steueranspruch vom Verkaufsort auf den Ort der Zulassung übergehen zu lassen, erscheint zufriedenstellend. Es ist aber eine Klärung notwendig, was unter „zugelassenen Beförderungsmitteln“ zu verstehen ist.

Da die Zulassungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, ist ferner für die Mehrwertsteuer wie für die übrigen Abgaben eine geeignete Regelung auszuarbeiten, um Disparitäten und Steuerhinterziehungsmöglichkeiten auszuschließen. Dies gilt nicht nur für die Erst-, sondern auch für alle nachfolgenden Zulassungen.

5.3. Verkäufe an institutionelle Nichtsteuerpflichtige und an steuerbefreite Steuerpflichtige. Für diese Umsätze schlägt die Kommission verschiedene Lösungen wie beispielsweise ein Verfahren der steuerbaren Lieferung für den eigenen Bedarf oder die Einführung einer Differentialsteuer vor.

Ohne nähere Erläuterungen lassen sich diese Beispiele nur schwer beurteilen. Auch in diesem Falle dürften allerdings Kontrollen schwer durchführbar sein.

5.4. Konzerninterne Umsätze. Für die Umsätze von Unternehmen innerhalb eines Konzerns schlägt die Kommission die Aufschiebung des Steueranspruchs bis zum Weiterverkauf an einen Dritten außerhalb des Konzerns vor.

Der Gedankengang ist unter der Bedingung nachvollziehbar, daß eine klare Regelung mit genauen Kontrollen eingeführt wird.

Die Genehmigung dieser Regelung Fall für Fall in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen, könnte Schwierigkeiten aufwerfen und zu Diskriminierungen führen.

Der Ausschuß möchte noch auf folgendes hinweisen:

- das vorgeschlagene System bringt Diskriminierungen zwischen Unternehmen mit sich (insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung), die besonders zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen gehen;
- die Definition der Unternehmenskategorien ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, woraus sich ernste Schwierigkeiten ergeben können.

## 6. Verbrauchsteuern

6.1. Für die Verbrauchsteuern schlägt die Kommission eine schrittweise Annäherung an Richtwerte als langfristige Ziele vor und sieht für einen Übergangszeitraum Mindestsätze vor.

6.2. Die vorgeschlagene schrittweise Annäherung könnte akzeptabel sein, wenn man die äußerst unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt, die auch auf objektive herkömmliche Bedingungen und auf unterschiedliche Gewohnheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.

Es wäre aber notwendig, den Termin für die Erreichung des Endziels festzulegen und den Annäherungsprozeß vorzuzeichnen.

In bezug auf die Richtwerte gelten jedoch sämtliche Bemerkungen, die der Ausschuß in den Stellungnahmen von 1988 gemacht hat (Dok. CES 744/88 — 745/88 — 746/88).

Die Flexibilität sollte in der Einführung von engen Spannen für die Sätze bestehen anstatt von Mindestsätzen und Richtwerten.

6.3. Es ist noch zu bemerken, daß die Kommission auf diesem Gebiet keine konkreten Vorschläge unterbreitet hat, so daß ein genaues Urteil schwierig ist.

## 7. Schlußbemerkungen

7.1. Da die Mitteilung zu allgemein gehalten ist, ist es dem Ausschuß wie gesagt nicht möglich, eine fundierte

Stellungnahme abzugeben, sondern nur gewisse Fragen und Vorbehalte zum Ausdruck zu bringen, wie vorgehend geschehen.

7.2. Ferner war der Ausschuß bemüht, die Entwicklung der Diskussion in den Gemeinschaftsorganen zu verfolgen und insbesondere die Ergebnisse der Tagungen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 9. Oktober bzw. 13. November 1989 zu berücksichtigen.

7.3. Es läßt sich voraussagen, daß es wegen der knappen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sein dürfte, bis 31. Dezember 1992 ein allgemeines System der Besteuerung im Herkunftsland einzuführen. Es dürfte daher angebracht sein, ab 1. Januar 1993 eine Übergangsregelung für den kürzestmöglichen Zeitraum vorzusehen, nach der die Umsätze der Steuerpflichtigen weiterhin im Bestimmungsland besteuert werden.

7.4. Ferner ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die verwaltungsmäßigen Belastungen auf ein Minimum zu reduzieren, um den Unternehmen ungerechtfertigte Ausgaben zu ersparen, die auf die Verbraucher übergewälzt würden.

7.5. In der Neuregelung ist auf jeden Fall die Abschaffung der Grenzkontrollen vorzusehen. Die Steuerkontrollen werden — im Wege angemessener Formen der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs zwischen den Steuerbehörden — in den Mitgliedstaaten durchgeführt.

7.6. Ferner ist die Freizügigkeit und der freie Warenerwerb von Privatpersonen unter Aufhebung der Begrenzung der Freibeträge zu gewährleisten. Diesbezüglich ist eine erhebliche Annäherung der Steuersätze wünschenswert, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu verhüten.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/138/EWG über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter und über die Finanzierung der letzten beiden Projektjahre <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/09)

Der Rat beschloß am 9. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte seine Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten, in deren Verlauf Frau Williams zur Hauptberichtersteratterin bestellt wurde.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

**Allgemeine Bemerkungen**

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag im allgemeinen und die Erhöhung der für das EHLASS-Programm vorgesehenen Mittel im besonderen.

2. Er erinnert daran, daß das ursprüngliche Demonstrationsvorhaben, das im Rahmen des später als EHLASS-Programm bezeichneten Systems konzipiert wurde, die Sammlung von Unfallstatistiken aus Krankenhäusern zum Ausgangspunkt hatte. Bezweckt wurde damit die Lieferung von Informationen und Analysen zu diesen Unfällen, wozu auch eine empirische Bewertung der Schwächen und Erfolge des Systems gehören sollte.

2.1. Der neue Vorschlag beinhaltet eine Fortschreibung der Sammlung von Krankenhausdaten sowie die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen von Daten aus anderen Informationsquellen.

3. Der Ausschuß verweist auf seine Stellungnahme <sup>(2)</sup> zu dem ursprünglichen Vorschlag, in dem das EHLASS-Projekt festgelegt wurde und der als Ratsentscheidung 86/138/EWG vom 22. April 1986 <sup>(3)</sup> verabschiedet wurde.

4. Er macht erneut auf die Notwendigkeit aufmerksam, das EHLASS-Programm mit anderen (in Ziffer 1.7.3 seiner ersten Stellungnahme erwähnten) Gemeinschaftsaktionen in Einklang zu bringen, wie z.B. mit dem ESPRIT-Programm, den F + E-Rahmenprogrammen und der „Neuen Konzeption“ auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung.

4.1. Darüber hinaus sollte das EHLASS-Programm stärker in die verschiedenen Aktionen zur Information der Verbraucher integriert werden, die unlängst verabschiedet wurden bzw. zur Zeit erörtert werden, beispielsweise betreffend den raschen Informationsaustausch über Gefah-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 300 vom 29. 11. 1989, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 188 vom 29. 7. 1985.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986.

ren bei der Verwendung von Konsumgütern, die allgemeine Produktsicherheit, die Sicherheit von Spielzeug, Giftnotrufzentralen usw. Das Endziel sollte die Errichtung eines umfassenden Informationssystems sein, das von den Behörden auf nationaler und lokaler Ebene, der Industrie und all denjenigen zu benutzen wäre, die mit Sicherheitsnormen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Erziehung zu tun haben.

4.2. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß die im Anhang des Vorschlags unter der Überschrift „Abschätzung der Folgen für den europäischen Verbraucher“ getroffene Feststellung:

„Durch die Weiterentwicklung des Demonstrationsvorhabens und die ständige Einrichtung eines statistischen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter können Präventivmaßnahmen getroffen und Prioritäten gesetzt werden, wodurch wiederum ein Beitrag zur Verbesserung der Produktsicherheit geleistet wird, der zuallererst dem europäischen Bürger zum Vorteil gereicht.“

5. In seiner ersten Stellungnahme (Ziffer 1.2 und 1.3) wies der Ausschuß auch darauf hin, daß die Kommission den Begriff „Konsumgüter“ in ihrem Vorschlag in einem recht weiten Sinne gebrauchte und forderte eine genauere Definition dieses Begriffs. Da diese bisher jedoch nicht erfolgt ist, wiederholt der Ausschuß an dieser Stelle seine diesbezügliche Forderung. Denkbar wäre es auch, den Begriff „Produkte des normalen und privaten Bedarfs“ einzuführen.

6. Der Ausschuß hält es ebenfalls für notwendig, daß die Kommission weiterhin die wichtige Rolle der Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme übernimmt und hierzu über das erforderliche Instrumentarium zur Überwachung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten verfügt. Ohne ein Koordinierungsorgan würde sich das EHLASS-Projekt in eine Vielzahl einzelstaatlicher Programme auflösen.

7. Nach Ansicht des Ausschusses müssen Mittel und Wege zur Verbesserung der statistischen Verwertbarkeit der gesammelten Daten gefunden werden, um die vordringlichen Bereiche zu ermitteln, in denen ein verstärkter Forschungs- und Handlungsbedarf besteht.

7.1. So werden Krankenhäuser von den Unfallopfern in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht in gleicher Weise als Anlaufstellen genutzt. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, müssen energische Anstrengungen unternommen werden, so z.B. Untersuchungen des in den einzelnen Mitgliedstaaten in Krankenhäusern behandelten Prozentsatzes der Bevölkerung.

7.2. Darüber hinaus könnte das EHLASS-Programm zur Entdeckung besonderer Problembereiche (z.B. Ausrüstungsgegenstände für die Sicherheit von Kindern) benutzt werden, und es könnten entsprechende Empfehlungen an

das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) gegeben werden.

8. Der Ausschuß hält eine Verbesserung der Verwaltungsverfahren für erforderlich, um u.a. zu erreichen, daß die an dem Programm beteiligten Krankenhäuser umgehend in den Besitz der Gelder gelangen, auf die sie Anspruch haben.

9. Er begrüßt die Veröffentlichung von Jahresberichten auf nationaler und Gemeinschaftsebene und dringt darauf, diese in einheitlicher und gleichbleibender Form zu gestaltenden Berichte weiten Kreisen zugänglich zu machen.

9.1. Der Zugang zu Computerausdrucken sollte allen Personen ermöglicht werden, die diese offensichtlich mit gutem Grund benötigen, wobei jedoch der Vertraulichkeitscharakter der Daten nicht außer acht gelassen werden darf.

10. Schließlich spricht sich der Ausschuß nachdrücklich dafür aus, daß die Kommission schon jetzt überlegt, welche Folgemaßnahmen erforderlich sein werden, wenn das derzeitige EHLASS-Programm Ende 1991 ausläuft.

## Besondere Bemerkungen

### I. Artikel 1 Absatz 2

An der von der Kommission vorgeschlagenen Neuformulierung des Wortlauts von Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 86/138/EWG sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

#### Neuer Absatz 2, erster Satz

„2. Unbeschadet des Absatzes 1 ... und hierüber Jahresberichte zu erstellen und zu veröffentlichen.“

#### Neuer Absatz 3

„3. Die Kommission wird Untersuchungen in die Wege leiten und durchführen, um ... zu gewährleisten.“

#### Neuer Absatz 4

Hier sollte klar zum Ausdruck kommen, welcher Ausschuß gemeint ist.

### II. Anhang Buchstabe d)

Die „zusätzlichen Studien“, für die 3,8 Millionen ECU vorgesehen wurden, sollten genauer spezifiziert werden.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Presse- und Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse <sup>(1)</sup>

(90/C 62/10)

Der Rat beschloß am 20. April 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a Absatz 3 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 28. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Aspinall.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) mit 82 gegen 5 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

### 1. Einleitung

1.1. Ziel dieses Vorschlags ist es, durch eine Harmonisierung der Bedingungen, unter denen in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie durch Plakate für Tabakerzeugnisse geworben werden darf, die den freien Warenverkehr beeinträchtigenden Hemmnisse zu beseitigen.

1.2. Wie auch im Fall der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen <sup>(2)</sup>, ist die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag Artikel 100 a EWGV. Gegenstand dieses Vorschlags, der auf die Beseitigung der Handelshemmnisse und nicht auf den Gesundheitsschutz abzielt, ist zwar nicht das Verbot der Tabakwerbung, doch muß die Kommission gemäß Artikel 100 a Absatz 3 bei der Angleichung der Rechtsvorschriften von einem hohen Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz ausgehen.

1.3. Der vorgeschlagenen Richtlinie zufolge muß die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie auf Plakaten eine Warnung vor den gesundheitsschädlichen Folgen des Tabakgenusses enthalten. Dabei sollte es sich um dieselben Warnungen handeln wie in der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, auf die unter Ziffer 1.2 Bezug genommen wird.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sein Einverständnis mit der Zielsetzung des Vorschlags der Kommission, nämlich die Bedingungen für die Tabakwerbung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie durch Plakate zu harmonisieren, soweit die zu einem Abbau von Handelshemmnissen beiträgt — und vorbehaltlich der Bemerkungen in dieser Stellungnahme — und zu diesem Zweck Vorschriften zu erlassen, denen zufolge jegliche Werbung dieser Art mit einer Warnung vor dem Gesundheitsrisiko zu versehen ist, die Werbung auf die Darstellung der Packung beschränkt

werden muß und die Tabakwerbung in Veröffentlichungen für Jugendliche sowie jede Form der indirekten Werbung zu untersagen sind.

2.2. Der Ausschuß hatte Schwierigkeiten bei der Auslegung einiger Artikel dieses Richtlinienentwurfs und fordert die Kommission deshalb auf, eine genaue Prüfung des Rechtstextes vorzunehmen, wenn das mit der Richtlinie verfolgte Ziel uneingeschränkt in den einzelstaatlichen Gesetzen zum Tragen kommen soll.

Dies gilt insbesondere für die Artikel 3 und 5.

2.3. Zweck des Richtlinienvorschlags ist es, die erlaubte Werbung zu harmonisieren, den Mitgliedstaaten aber einen beträchtlichen Spielraum einzuräumen, so daß sie auch striktere Maßnahmen, wie z.B. ein völliges Werbeverbot, ergreifen oder ein flexibleres Vorgehen, das der Tabakindustrie Zeit und Freiraum für die Anpassung läßt, wählen können.

Artikel 5 des Kommissionsvorschlags ist insofern widersprüchlich, als ein Mitgliedstaat die Tabakwerbung zwar verbieten kann, davon aber nur inländische Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen sowie die Plakatwerbung betroffen sind.

2.4. Der Vorschlag weicht von den Vorstellungen bestimmter Gremien der Gemeinschaft ab, die eine vollständige Harmonisierung auf der Grundlage eines völligen Verbots der Tabakwerbung entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage in einigen Mitgliedstaaten vorzögen. Alle Organisationen, die sich auf internationaler Ebene mit medizinischen und gesundheitlichen Fragen befassen und sich mit dem Problem des Tabakkonsums auseinandergesetzt haben, fordern ein völliges Verbot der Tabakwerbung.

Verbraucherumfragen haben ergeben, daß eine völlige Abschaffung der Tabakwerbung dem Wunsch der Öffentlichkeit entspräche. Bei einer im Frühjahr 1987 auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Erhebung sprachen sich nahezu drei Viertel der Europäer für ein Verbot der Tabakwerbung aus.

Die öffentliche Meinung ist zweifelsohne dabei, sich zu ändern. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Frage der Rechtsvorschriften über Tabakwerbung deshalb über kurz oder lang geregelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 124 vom 19. 5. 1989.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988.

2.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Vorschlag, jede Tabakwerbung zu verbieten, zum jetzigen Zeitpunkt zu weit gehen würde und in einigen Mitgliedstaaten ungerechte und möglicherweise unvernünftige Restriktionen hervorrufen könnte.

Der Ausschuß betrachtet die in dem Richtlinienentwurf enthaltenen Vorschläge über direkte Werbung deshalb als einen vernünftigen Kompromiß, der der Industrie Zeit und Spielraum läßt, um sich im Wege von Konsultationen mit allen Beteiligten der veränderten Situation anzupassen.

2.6. Der Ausschuß hält Artikel 3 Absatz 2 betreffend die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse für unannehmbar. Das strikte Verbot erscheint im Verhältnis zu den vorgeschlagenen Beschränkungen für die direkte Werbung für Tabakerzeugnisse als völlig überzogen. Ein absolutes Verbot würde diejenigen Unternehmen treffen, die sich um eine Diversifizierung ihrer Produktion bemühen oder bemüht haben; die Folge wären Arbeitsplatzverluste in diesen Branchen und in der Werbung.

Deshalb sollte sich das Werbeverbot auf die Warenzeichen der Tabakerzeugnisse beschränken, wenn sie durch keinerlei weitere Schriftzeichen und Abbildungen oder lediglich durch die Darstellung von Rauchutensilien oder nicht verarbeiteten Erzeugnissen ergänzt sind.

2.7. In dem Bestreben, die Hemmnisse des freien Verkehrs mit Tabakerzeugnissen zu beseitigen, möchte der Ausschuß den Rat an seine Stellungnahme zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren erinnern. (ABl. Nr. C 237 vom 12.9.1988).

#### **Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

##### *Artikel 1*

Der Ausschuß befürwortet die Definition des Begriffs „Tabakerzeugnisse“ im Sinne dieser Richtlinie, die der Definition entspricht, welche der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt zu der Etikettierungsrichtlinie festgelegt hat.

##### *Artikel 2*

Absatz 1: Da der Rat am 13. November 1989 eine Protokollerklärung für das betreffend andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten abgegeben hat, sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses einen separaten Richtlinienentwurf oder Vorschläge für die Ergänzung bestehender Richtlinien unterbreiten.

Der Ausschuß gibt ferner zu bedenken, daß das Wort „Presse“ falsch interpretiert werden könnte, und schlägt vor, durchweg die in Artikel 5 gewählte Formulierung zu verwenden (Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen).

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

Im zweiten Spiegelstrich sollte es in Übereinstimmung mit der Etikettierungsrichtlinie heißen, daß die gezielten Warnungen „... in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund“ aufzudrucken sind.

##### *Artikel 3*

Der Ausschuß schlägt vor, den Wortlaut wie folgt zu ändern:

„Inhaltlich darf die Werbung in Zeitungen, Zeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen sowie die Plakatwerbung lediglich die Verpackung des Tabakerzeugnisses und das Tabakerzeugnis selbst, so wie es auf den Markt gebracht wird, darstellen sowie nur einige charakteristische technische Daten des Erzeugnisses erwähnen, falls dies gewünscht wird.“

##### *Artikel 4*

In diesem Artikel sollten die Worte „unter 18 Jahren“ gestrichen werden.

Welche Presseerzeugnisse überwiegend an Jugendliche gerichtet sind, ist möglicherweise eine Frage der Auslegung, wobei zu ermitteln wäre, wie sich die Leserschaft jeweils zusammensetzt.

##### *Artikel 5*

Absatz 2 sollte gestrichen werden.

##### *Anhang*

Der Ausschuß befürwortet voll und ganz die Liste der Gesundheitswarnungen, die denen der Etikettierungsrichtlinie entsprechen.

##### *Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung*

Selbstverständlich ist jegliche Arbeitslosigkeit, die sich aus der Durchführung dieser Richtlinie ergeben könnte, für den Ausschuß ein Anlaß zur Besorgnis. Er drängt deshalb darauf, durch Konsultationen mit den betroffenen Kreisen sicherzustellen, daß wann immer möglich Maßnahmen zur Umschulung betroffener Arbeitnehmer und Landwirte ergriffen werden und die Gemeinschaft, wo dies angezeigt ist, Finanzmittel bereitstellt.

Es erfüllt den Ausschuß auch mit Sorge, daß die Kommission offensichtlich nicht die Meinung der Tabakhersteller und des Tabakhandels eingeholt hat. Seines Erachtens können die für Gesundheitsfragen zuständigen hochrangigen Beamten der Mitgliedstaaten nicht den Standpunkt der Betroffenen wiedergeben.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

## ANHANG

Die folgenden Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten haben, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 2 — Ziffern 2.4 und 2.5.

Diese Ziffern sind zu streichen.

*Begründung*

Diese beiden Ziffern haben mit dem Gegenstand des Richtlinienvorschlags, d.h. den Handelshemmnissen, nichts zu tun, sondern enthalten polemische Aussagen bezüglich des Gesundheitsproblems. Sie gehören deshalb nicht in diese Stellungnahme. Ferner wird im dritten Absatz in bezug auf die Zweckmäßigkeit von Rechtsvorschriften fragwürdig argumentiert. Soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß auf Vorschriften verzichtet werden kann, falls sich die öffentliche Meinung zugunsten des Rauchens ändert, und daß der gesundheitliche Aspekt dann keine Rolle mehr spielt?

*Abstimmungsergebnis*

Ziffer 2.4: Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 10.

Ziffer 2.5: Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 41, Stimmenthaltungen: 10.

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/11)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß seinerseits, Herrn Gardner zum Hauptberichterstatler zu bestellen und mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

## 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt diese für die Vollendung des Binnenmarktes notwendige Maßnahme, hätte sie jedoch in Form einer Richtlinie vorgezogen. Im allgemeinen können Richtlinien klarer im Rahmen der verschiedenen einzelstaatlichen rechtlichen Regelungen angewandt werden. Im vorliegenden Falle spräche ein weiterer Grund, nämlich die von den Mitgliedstaaten benötigten unterschiedlichen Anpassungszeiten, für eine Richtlinie.

1.2. Der Vorschlag umfaßt Definitionen, Hygiene- und Gewinnungsvorschriften, Kontrollverfahren sowie einige Analysenormen, die auf den ersten Blick völlig vernünftig erscheinen. Genauer betrachtet beziehen sie sich jedoch auf drei andere künftige Gemeinschaftsverordnungen. Eine von ihnen liegt als Vorschlag vor, während die anderen beiden noch nicht einmal dieses Stadium erreicht haben.

1.3. Der Ausschuß muß sich daher vorbehalten, nötigenfalls eine weitere Stellungnahme abzugeben, wenn die noch ausstehenden Vorschläge vorliegen.

1.4. Vorbehaltlich der obigen und der nachstehenden Bemerkungen billigt der Ausschuß den zu erörternden Verordnungsvorschlag.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Artikel 2 Absatz 1

Diesem Absatz zufolge sollen die Definitionen einer künftigen Verordnung über allgemeine Gesundheitsvorschriften [Vorschlag KOM(89) 492 endg.] Anwendung finden. Die Bemerkungen hierzu bleiben zwar einer Stellungnahme des Ausschusses zu jenem Vorschlag vorbehalten, doch sollte für die Anwendung jener Vorschriften unbedingt eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden, denn viele Betriebe werden umfangreiche Veränderungen vornehmen müssen, um ihnen zu genügen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 31. 12. 1989, S. 25.

**2.2. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)**

Hier wird auf zwei Rechtsinstrumente Bezug genommen, die noch nicht einmal als Vorschläge vorliegen. Es hat deshalb im jetzigen Stadium keinen Sinn, sich zu dieser Buchstabe zu äußern.

**2.3. Artikel 3**

Hier wird erneut auf den Vorschlag KOM(89) 492 endg. Bezug genommen. Infolgedessen gelten in diesem Falle die gleichen Bemerkungen wie zu Artikel 2 Absatz 1.

**2.4. Anhang Kapitel II Absatz 3 Buchstabe a)**

Die Lagerung bei einer Temperatur von 7°C sollte befristet sein. Wird die Frist überschritten, müssen die Rohstoffe eingefroren werden.

**2.5. Anhang Kapitel II Absatz 3 Buchstabe b)**

Die jetzige Formulierung ist unklar und sollte folgendermaßen geändert werden:

„... innerhalb von zwölf Stunden nach Mitternacht des Tages ihrer Erschlachtung ...“

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### **Ergänzende Stellungnahme zum Thema Neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich**

(90/C 62/12)

**Verfahren**

Auf der Plenartagung vom 28. April 1988 wurde die Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission über neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich“ mit überwältigender Mehrheit verabschiedet <sup>(1)</sup>.

Mit Rücksicht darauf, daß zur Ausarbeitung der Stellungnahme nur sehr wenig Zeit zur Verfügung gestanden hatte, schlug das Präsidium am 27. September 1988 vor, nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme zum Thema

„Europäische Kultur“

auszuarbeiten. Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1989 an. Berichterstatterin war Frau Rangoni Machiavelli, Mitberichterstatter war Herr Noordwal.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) mit großer Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

**1. Einleitung**

1.1. In Anbetracht des Umfangs der spezifischen, verwickelten Probleme, die derzeit sowohl in der Gemeinschaft wie in den einzelnen Mitgliedstaaten in einigen Bereichen der kulturellen Aktion auftreten, hielt es der Wirtschafts- und Sozialausschuß für angebracht, „eine ergänzende Stellungnahme zum Thema „Europäischer Kulturraum“ unter besonderer Berücksichtigung der Medien und der Förderung der europäischen audiovisuel-

len Industrie abzugeben (...)“. Dabei könnten „die Rolle des Fernsehens als ein kulturelles und pädagogisches Instrument und die möglichen Folgen und Gefahren der Entwicklung neuer Technologien in diesem Bereich“ untersucht werden. In dieser Stellungnahme sollte also auf den „kulturellen Bereich“ und die „sozialen Konsequenzen der technologischen Entwicklungen in den Bereichen Fernsehen und audiovisuelle Medien“ eingegangen werden; in diesen Bereichen dürften Schätzungen der Kommission zufolge bis 1992 15 Milliarden ECU umgesetzt werden; dabei geht es beispielsweise auch um die Übertragung von US-amerikanischen Filmen und Fernseh-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

shows im Wert von 1 Milliarde US-Dollars pro Jahr im europäischen Fernsehen.

Die Stellungnahme geht mit davon aus, daß die Menschenrechte im Bereich der Kultur, der Information und der Kommunikation angewandt werden, und zwar dergestalt, daß folgende wesentliche Voraussetzungen für die Demokratie in der Gemeinschaft gegeben sind:

- Freiheit des Ausdrucks,
- freier Zugang zu Informationen,
- Pressefreiheit,
- kulturelle Vielfalt.

1.2. Der Ausschuß bringt gemeinschaftlichen Fortschritten im kulturellen/audiovisuellen Bereich großes Interesse entgegen und hat bereits mehrere Stellungnahmen zum Thema „Fernsehen ohne Grenzen (1)“ erarbeitet. Die nachstehende Zusammenfassung der darin enthaltenen Hauptgedanken soll als Einleitung in diese Stellungnahme dienen:

- Die Vielfalt der Kultur mit ihren vielgestaltigen Wesensmerkmalen ist ein besonderer Vorzug Europas,
- europäische Fernsehprogramme könnten bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen Identität und Aufrechterhaltung der nationalen Medienstrukturen gefördert werden,
- die europäische audiovisuelle Industrie bietet viele Möglichkeiten für den Export hochwertiger europäischer Kulturerzeugnisse,
- die Förderung europäischer Produktionen braucht nicht in Form einer starren Quotenfixierung zu geschehen, sondern sollte im Wege einer flexiblen, anpassungsfähigen Quotenregelung erfolgen. Dabei geht es weniger um die nationale Identität der Programme, als vielmehr um die Förderung der Fernsehprogrammproduktion in der Gemeinschaft,
- das Nebeneinander von Rundfunkveranstaltern mit unterschiedlichem Rechtsstatus — d.h. von öffentlichen und privaten Anbietern — vermag ein gewisses Maß an kulturellem Pluralismus zu sichern,
- die legislativen und administrativen Maßnahmen im Bereich der Rundfunkstätigkeit sollten verhindern, daß

(1) z.B.: die Initiativstellungnahme des Ausschusses zu dem „Grünbuch über die Errichtung des gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel“ (ABl. Nr. C 303 vom 25. 11. 1985); die Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Ausübung der Rundfunkstätigkeit“ (ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987) sowie die ergänzende Stellungnahme zu diesem Thema (Dok. CES 572/89 vom 27. April 1989); die Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über hochauflösendes Fernsehen“ (Dok. CES 557/89 vom 26. April 1989).

Machtpositionen entstehen, die einen freien Meinungsbildungsprozeß behindern,

- es sollte eine öffentlich-rechtliche europäische Instanz mit transnationalen Befugnissen im Rundfunksektor eingesetzt werden,
- die zulässige Sendezeit für Werbefunk sollte begrenzt werden.
- ein vollständiger Vorschlag der Kommission zur Regelung des Urheberrechts in der Gemeinschaft tut not, der auch eine Bestandsgarantie für gewachsene Urheberrechte beinhaltet und auf dem Prinzip der vertraglichen Vereinbarung anstatt der gesetzlichen Lizenz aufbaut.
- zusätzliche Arbeitsplätze in den neuen Medien werden nicht ausreichen, um die Arbeitsplatzverluste in den traditionellen Medien auszugleichen, und das globale Beschäftigungsvolumen im Medienbereich wird in dem Maße absinken, in dem Multimediakonzerne und Unternehmenskonzentrationen entstehen.
- die Kommission hat sich mit diesem Aspekt nicht genügend auseinandergesetzt; sie sollte noch weitere Studien auf diesem Gebiet betreiben und erforderlichenfalls entsprechende beschäftigungspolitische und Ausbildungsmaßnahmen vorschlagen, um einer eventuellen negativen Entwicklung vorzubeugen.

1.3. Es ist zu begrüßen, daß im Verlauf des „Europäischen Film- und Fernsehjahres“ (1988) (ECTVY) wenn auch nicht auf allen, so doch auf einigen dieser Gebiete Fortschritte erzielt werden konnten. Im Rahmen des ECTVY wurden alle audiovisuellen Gebiete gefördert und an die hundert lang- und kurzfristige Vorhaben in den 25 europäischen Teilnehmerländern finanziert; die Fördermaßnahmen erstreckten sich auf:

- eine europäische Norm für hochauflösendes Fernsehen (HDTV); dieser Bereich wird — auch unter dem Gesichtspunkt des internationalen Wettbewerbs, in dem jegliche protektionistische Maßnahme vermieden werden sollte — große Bedeutung erlangen;
- die Verleihung neuer europäischer Preise für die Auszeichnung von Werken, Produktionen, Filmen usw.,
- Fernsehmagazine und Dokumentarfilme zur Veranschaulichung der europäischen Kultur,
- europäische Zeichentrickfilme für Kinder,
- Verbesserungen bei den Rundfunknetzen,
- Produktion von Filmen in den Sprachen von Minderheiten,
- Errichtung eines europäischen Fonds zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit im audiovisuellen Bereich,
- verbesserte Berufsausbildung (Ausbildung von Lehrkräften, europäische Film- und Fernsehakademien,

neue Technologien und Bildtechnik, Drehbuchworkshops usw.),

- Abfassung der „Erklärung von Delphi“ im September 1988 und anschließend der „Audiovisuellen Charta“ sowie deren Unterzeichnung durch den ECTVY-Ausschuß und die Europäische Vereinigung audiovisueller Produzenten (EFAP) mit dem Ziel, die europäischen audiovisuellen Werke zu fördern und den urheberrechtlichen Ansprüchen Geltung zu verschaffen.

1.3.1. Zum Abschluß des ECTVY wurden bei den rechtlichen Rahmenbedingungen der europäischen Medienlandschaft durch das im März 1989 vom Europarat verabschiedete „Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen“ maßgebliche Akzente gesetzt; die Mitgliedstaaten

- bekannten sich darin zu den Grundsätzen des freien Informations- und Ideenflusses und der Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter,
- bekräftigten die Bedeutung des Rundfunks für die Entwicklung der Kultur und die freie Meinungsbildung unter Wahrung von Pluralismus und Chancengleichheit,
- hielten es für erforderlich, immer größere Auswahlmöglichkeiten zu bieten und damit das europäische kulturelle Erbe zu vergrößern und seine audiovisuelle Umsetzung zu fördern,
- erkannten die Notwendigkeit, die gemeinsame allgemeine Rahmenregelung verbindlich zu machen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung der Rundfunkveranstalter,
  - keine unsittlichen, gewalttätigen oder rassistischen Inhalte zu senden,
  - europäischen Produktionen einen mehrheitlichen Anteil an der Sendezeit einzuräumen,
  - allgemeine Regeln für die Dauer, Darbietung und Form sowie den Einblendungszeitpunkt von Werbespots zu befolgen,
  - die Inhalte und die Qualität der Werbesendungen unter besonderer Berücksichtigung der Information, der Erziehung und des Schutzes der Verbraucher zu überwachen,
- und setzten daher einen Ständigen Europäischen Ausschuß<sup>(1)</sup> ein, der die Einhaltung des Übereinkommens überwachen, als Schlichtungsstelle fungieren und das Übereinkommen erforderlichenfalls abändern soll.

(<sup>1</sup>) Jede Partei, d.h. jeder Mitgliedstaat des Europarates, kann durch einen oder mehrere Delegierte in dem Ständigen Ausschuß vertreten sein. Jede Delegation verfügt über eine Stimme. In den Fragen, die die Europäische Gemeinschaft als solche betreffen, verfügt die EG über eine Stimmenzahl, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die dem Übereinkommen beigetreten sind; die EG hat kein Stimmrecht, wenn ihre Mitgliedstaaten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen und umgekehrt [„Europäisches Übereinkommen über das Grenzüberschreitende Fernsehen“, Europarat, Straßburg, 16. 3. 1989, Dh-MM (89)1].

Der Ausschuß tritt nachdrücklich dafür ein, daß alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen baldmöglichst ratifizieren.

1.3.2. Im etwas engeren politischen Rahmen der Europäischen Gemeinschaft wurde zudem auf dem Gipfel von Rhodos das audiovisuelle EUREKA-Projekt lanciert; außerdem konnte — nicht zuletzt dank des Engagements seitens des Ausschusses — Übereinstimmung über den Richtlinienvorschlag zum Thema „Fernsehen ohne Grenzen“ erzielt werden (<sup>2</sup>); dieser Vorschlag wurde nach der Tagung über die audiovisuellen Medien in Paris angenommen und muß bis Oktober 1991 zur Anwendung gelangen. Die Richtlinie erlegt den Fernsehveranstaltern eine politische, wenn nicht gar rechtliche Verpflichtung auf, den größten Teil ihrer Sendezeit (die nicht aus Nachrichten und Sportberichten besteht) der Sendung von europäischen Werken vorzubehalten. Ferner werden Leitlinien aufgestellt, um die Ausstrahlung von Programmen, die Pornographie oder unnötige Gewalttätigkeit zeigen, sowie von Zigaretten- und Tabakwerbung zu unterbinden. Desgleichen darf die Sendezeit für Werbung 15 % der täglichen Sendezeit bzw. 20 % innerhalb einer Sendestunde nicht überschreiten; in Nachrichtensendungen, die kürzer als 30 Minuten sind, darf keine Werbung eingeblendet werden, und Spielfilme dürfen in den ersten 90 Minuten nur zweimal unterbrochen werden. Auch dürfen die Mitgliedstaaten nicht die Ausstrahlung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten unterbinden, vorausgesetzt, die Sendungen verstoßen nicht gegen die guten Sitten und die moralischen Werte und entsprechen den Programmnormen.

Im übrigen setzte sich die Kommission auf der Tagung über die audiovisuellen Medien dafür ein, daß Präsident Delors für den nächsten Fünfjahreszeitraum weitere 250 Millionen ECU für die Förderung der europäischen Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Fernsehproduktionen und -technologie bereitgestellt werden.

1.4. Ein allgemeiner Ausgangspunkt für diese Stellungnahme ist damit vorgegeben. Im Zusammenhang mit den kulturellen und sozialen Gesichtspunkten einer europäischen Medienpolitik sind noch einige wesentliche Grund- und Leitgedanken hervorzuheben:

1.4.1. In seiner vorausgegangenen Stellungnahme zu den neuen Impulsen für die kulturelle Aktion griff der Ausschuß die von der UNESCO gewählte Definition auf und betonte, daß „unter Kultur (...) heutzutage die Gesamtheit der geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Faktoren zu verstehen“ sei, „die das Wesen einer Gesellschaft oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausmachen“ (<sup>3</sup>).

1.4.2. Kultur stellt heute eine sich ständig wandelnde und erneuernde Bereicherung des täglichen Lebens dar. Hierzu hat nicht zuletzt die EG-Dimension wesentlich beigetragen und kann dies auch weiterhin tun — und zwar

(<sup>2</sup>) Abl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

(<sup>3</sup>) Abl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, *op. cit.*, Ziffer 2.2. Es ist hervorzuheben, daß die UNESCO dieses Jahrzehnt zum „Jahrzehnt der Kultur“ ausgerufen hat.

nicht, indem sie ein europäisches „Kultur-Image“ aus nationalen Mosaiksteinen zu prägen versucht, sondern indem sie Harmonie als Nährboden für Vielfalt schafft, indem sie Kontakte, Vergleiche und Austausch fördert, indem sie die Identifizierung der verschiedenen Kulturtraditionen und zugleich auch der gemeinsamen Leitmotive ermöglicht, damit das gegenseitige Verständnis fördert und Vorurteile unter den Völkern abbaut. Im europäischen „Kulturmodell“ existieren die verschiedenen Kulturen nicht isoliert nebeneinander, eine Verschmelzung findet jedoch erst recht nicht statt. Vielmehr ist unter diesem Modell eine vielgestaltige, pluralistische Vielvölkerkultur zu verstehen, in der jede einzelne Kultur durch die Gesamtheit bereichert wird. Das europäische „Kulturmodell“ ist nicht nach außen hin abgeschottet, sondern offen für neue kulturelle Horizonte in der Gemeinschaft und der ganzen Welt.

1.4.3. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Europäische Gemeinschaft für kulturelle Bereiche, soweit politische Fragen hineinspielen, zuständig. Diese Zuständigkeit leitet sich aus dem EWG-Vertrag ab:

- freier Verkehr von Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen (Artikel 8a, 59, 60),
- Freizügigkeit der Kulturschaffenden (Artikel 48-52),
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Kulturbereich Tätigen (Artikel 117, 118),
- Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im kulturellen Bereich mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (Artikel 123-128),
- Förderung einer harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes und Stärkung des sozialen Zusammenhalts und in diesem Zusammenhang Förderung des Kulturschaffens und Schaffung neuer Arbeitsplätze im kulturellen Bereich in sämtlichen Regionen der Gemeinschaft (Artikel 130 a-e),
- Schaffung der Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker (Präambel) und daher Festigung der kulturellen Bande.

1.5. Auf dem Weg zum „Europa der Bürger“ sollte mit Vorrang ein verbesserter Zugang der Bürger zum kulturellen Reichtum der Mitgliedstaaten angestrebt werden<sup>(1)</sup>. Wesentlicher und nicht wegdenkbarer Bestandteil eines europäischen „Kulturraums“ ist eine echte europäische audiovisuelle Medienpolitik — mit allen gesellschaftlichen Problemen, die sie im Zusammenhang mit den staatsbürgerlichen Rechten, den Bedürfnissen der Verbraucher, dem Arbeitsmarkt, den Ausbildungs- und Beschäftigungsbedingungen aufwirft. In den folgenden beiden Kapiteln dieser Stellungnahme findet eine Auseinandersetzung mit einigen der großen Herausforderungen statt, die sich hierbei stellen.

(1) „Arbeitsprogramm der Kommission für 1989“, S. 74-76: „Kultur und audiovisuelle Medien“.

## 2. Kulturelle Aspekte der Medienpolitik

### 2.1. *Fernsehen als ein kulturelles und pädagogisches Instrument*

Das Fernsehen an sich ist wertneutral; ob es sich letzten Endes als positiv oder negativ erweist, hängt davon ab, wie mit ihm umgegangen wird. Mit der Einführung und massenhaften Verbreitung dieses Mediums sind von Anfang an eine Vielzahl von Hoffnungen und Befürchtungen im Kultur-, Erziehungs-, Informations- und Freizeitbereich gleichsam als Begleitmusik entstanden.

2.1.1. Mit dem Fernsehen sind Politik, Kultur und Bildung bereits demokratischer und leichter zugänglich geworden, d.h. der einzelne kann sich aktiv beteiligen und sich eine Meinung bilden. Heutzutage kann sich praktisch jeder eine breite, sich ständig erweiternde Palette von medialen Dienstleistungen und Informationen in die eigenen vier Wände holen oder an interaktiven Fernseh- und Rundfunksendungen mitwirken (z.B. durch direkte telefonische Beiträge oder Zuschauer-/Hörerzuschriften zu entsprechend konzipierten Diskussionssendungen). Das bedeutet u.a.

- für ans Haus gefesselte Personen: einen weiter bestehenden Kontakt zur Gesellschaft und weniger Vereinsamung,
- für Nachtarbeiter: einen entsprechenden Kontakt zum „täglichen“ Leben,
- für die Kinder: Unterhaltung, Geschichten, pädagogische Sendungen und Lernen in Dimensionen, die sowohl zeitlich als auch räumlich den eigenen Erfahrungshorizont weit überschreiten,
- für die Menschen auf dem Land: ein Fenster zur Welt und Anschluß an die moderne Entwicklung,
- für die Müden: Unterhaltung, Entspannung und Erholung von der Arbeit,
- für die Interessierten: die Chance, sich gezielt über alles Mögliche zu informieren,
- für die Bildungswilligen: Weiterbildungsangebote aller Art wie Fernkurse, Fremdsprachen, andere Kulturen, neue Technologien usw.,
- für Wanderarbeitnehmer und Angehörige ethnischer Minderheiten: Hilfe bei der Integration und gleichzeitige Aufrechterhaltung der Verbindung zu ihrer Heimat und ihren Traditionen,
- für alle: Kultur, Information und Unterhaltung, denn das Fernsehen vermittelt Informationen und Wissen aus aller Welt und ermöglicht somit jedermann den Zugang zu wichtigen aktuellen Problemstellungen, z.B. Umweltschutz, Ressourcenverknappung, Bevölkerungsexplosion, neue Krankheiten, Gefahren der Technik, Gentechnologie.

2.1.2. Diese positiven Möglichkeiten des Fernsehens und seiner Nutzung gehen andererseits mit zahlreichen Gefahren einher:

- menschliche Kommunikation kann verarmen und wird nicht selten durch technische Kommunikation ersetzt. Fernsehen hilft, die Einsamkeit zu ertragen, kann aber auch einsam machen,

- das Familien- und Gemeinschaftsleben kann beeinträchtigt werden,
- die Erfahrung der Welt kann eine Erfahrung aus zweiter Hand werden. Es kann ein Verlust direkter sinnlicher Erfahrung stattfinden, bis hin zu dem Phänomen, daß Kinder (aber nicht nur sie) Realität und Visualisation der Realität nicht mehr voneinander unterscheiden können,
- das Fernsehen bietet den Zuschauern u.U. einen Anreiz zum Lesen, obwohl andererseits viele derzeitige Programme, vor allem bei jungen Menschen, das Lesen ganz verdrängt haben, woraus sich vielleicht ein Zusammenhang mit dem zunehmenden Analphabetismus ergibt (umgekehrt wird gerade durch Lesen die Fähigkeit von Kindern gefördert, Fernsehprogramme zu verstehen),
- die moralische und ethische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird durch sinnlose Inszenierungen von Sex und Gewalt im Fernsehen und vor allem (neuerdings) in Videofilmen gefährdet,
- der Mensch wird manipulierbar: Wo hat er die Möglichkeit, die Informationen, die ihm das Fernsehen vermittelt, auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu kontrollieren? Politik z.B. kennen die meisten ohnehin nur aus dem Fernsehen. Auch Werbespots können manipulierend wirken,
- die Wirklichkeit der Medien ist eine bereits interpretierte Wirklichkeit, oft zurechtgestutzt auf einen möglichst großen Unterhaltungs- oder Sensationswert hin.

Diese Form der Darbietung fasziniert die Menschen und verspricht den Medienmachern kommerziellen Erfolg.

Da die Macht über die Medien, die unser Bewußtsein beeinflussen oder gar prägen, in den Händen weniger großer Konzerne zusammenzuwachsen droht, muß dieser Entwicklung ein verantwortlicheres und demokratischeres System entgegengesetzt werden. Chancengleichheit, Partizipation der Bürger und Verbraucher und Berücksichtigung von Minderheiten müssen Zielwerte für die weitere Entwicklung sein.

2.1.3. In diesem Zusammenhang erheben sich zwangsläufig folgende Fragen:

- Wer entscheidet, was im öffentlichen Interesse liegt und was nicht?
- Welche Kriterien sollten als Maßstab angelegt werden?
- Wem gegenüber wäre eine Aufsichtsstelle rechenschaftspflichtig?
- Wie könnten Normen grenzüberschreitend gehandhabt und wirksam durchgesetzt werden?

Der Ausschuß gibt nicht vor, auf alle diese Fragen auch eine Antwort parat zu haben. Nichtsdestoweniger begrüßt er die Einrichtung des „Ständigen Ausschusses“ für grenzüberschreitendes Fernsehen durch den Europarat (s. Ziffer 1.3.1) als Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der rasanten technologischen Umwälzungen im Bereich des

kommerziellen Satelliten- bzw. Kabelfernsehens ist die Bedeutung solcher offizieller Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Normung und der Zugangsregelung allerdings nur relativ. Letztendlich liegt die Verantwortung doch beim „Verbraucher“, der seine eigene Wahl treffen bzw. sich notfalls für den Druck auf den Abschaltknopf entscheiden muß. Außerdem müssen auch die Eltern und die Gesamtgesellschaft ihrer Verantwortung umsichtiger und konsequenter nachkommen. In diesem Zusammenhang liefert die jüngst vom französischen Conseil supérieur de l'Audiovisuel (Hoher Rat für Audiovision) verabschiedete Richtlinie über den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Aufstellung der Fernsehprogramme der öffentlichen und privaten Fernsehanstalten nützliche Anhaltspunkte. Über die Festlegung offizieller Normen hinaus ist es mithin unbedingt erforderlich, eine gezielte mediale Verbrauchererziehung zu betreiben und durch Information und Partizipation der Verbraucher ihre Auswahlmöglichkeiten zu vergrößern und sie entsprechend zu sensibilisieren. Das kann beispielsweise dadurch erreicht werden, daß sie in den bestehenden oder noch zu errichtenden — rechenschaftspflichtigen — Aufsichtsstellen vertreten sind und daß sie allgemein mehrheitliche und minderheitliche Verbraucherpräferenzen zum Ausdruck bringen können. Pressefreiheit und ein verbesserter Zugang zu Informationen sind ebenfalls unabdingbare Voraussetzung für diese Sensibilisierung der Verbraucher und die Gewährleistung ihrer Auswahlmöglichkeiten und Meinungsvielfalt.

## 2.2. *Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas*

2.2.1. Die ganze Gesellschaft, d.h. die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gruppen und zunehmend auch die öffentliche Meinung, sieht mit Sorge den — z.T. aufgrund von Dumping-Verkaufspraktiken — ständig wachsenden Anteil der US-Programmindustrie am europäischen Fernsehen. Es steht zu Recht zu befürchten, daß dies eine Beeinträchtigung der kulturellen Identität und Vielfalt in den Ländern und Regionen Europas zur Folge haben wird.

2.2.2. Da bedingt durch neue Distributionswege und erhöhte technische Reichweiten das Programmangebot in Europa sich bis zum Jahr 2000 etwa verdoppeln muß, bietet sich zunächst als schnelle Lösung der Import bzw. die Ausstrahlung billiger amerikanischer, japanischer oder anderer Sendungen an. Als qualitätsbetonte Alternative sollte nach Ansicht des Ausschusses jedoch die breite Palette europäischer Eigenproduktionen konkret gefördert werden, beispielsweise durch die Festsetzung eines Mindestmaßes an „europäischer“ Sendezeit, durch die Einführung flexibler Quotenregelungen, durch die Anwendung einer von Zuschauerseite aufgestellten qualitativen Werteskala und durch steuerliche Anreize für grenzüberschreitende Produktionen.

Es ist auch wichtig, kulturell höherwertige Programme während der Haupteinschaltzeiten zu senden.

2.2.3. In jedem Fall müßte zwischen den europäischen Ländern auf allen möglichen Ebenen eine intensivere

Kooperation einsetzen, die zu erhöhtem Programmaustausch und zu mehr Produktionen und Koproduktionen führt. Diesbezüglich konnten durch das Europäische Film- und Fernsehjahr (s. Ziffer 1.3) schon Fortschritte erzielt und die Zusammenarbeit gefördert werden. Aufbauend auf den dabei lancierten Projekten — in erster Linie einzelne Pilotprojekte — könnte vielleicht ein breiter angelegtes und kapitalkräftiges europäisches Filmförderungswerk, das europäische Film- und Fernsehproduktionen anregt und unterstützt, gegründet werden. Mit Hilfe spezieller Gemeinschaftsfonds könnten auch freie Produzenten und Autoren gefördert werden. Länderübergreifende Koproduktionen verdienen ebenso Unterstützung wie beispielsweise lokale Programme in mehrsprachigen Gebieten. Bei all diesen Initiativen sollten die rein kulturellen und nicht nur die kommerziellen Gesichtspunkte eindeutig im Vordergrund stehen.

2.2.4. Ganz abgesehen von dem Arbeitsplatzgewinn ist der Aufbau und die Stärkung von Programmindustrien in Europa die unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß sich die kulturelle Vielfalt Europas auch tatsächlich in den Programmen wiederfinden läßt.

Es wird übereinstimmend davon ausgegangen, daß sich ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen bzw. staatlichen Systemen und von privaten und kommerziellen Systemen im Fernsbereich in den meisten europäischen Ländern etablieren wird. Die Systeme mit öffentlichem Auftrag müssen über alle notwendigen Mittel, über ungehinderten Programmfluß sowie über freien Zugang zu allen Mitgliedstaaten verfügen, damit sie in der Konkurrenz mit den privaten Sendern sich wieder auf ihre Stärken besinnen und mit Eigen- und Koproduktionen das Bedürfnis der Zuschauer nach qualitativ hochwertigen Programmen befriedigen. Eine Entwicklung, bei der auch die öffentlich-rechtlichen oder staatlichen Sender sich aufgrund vermeintlicher Publikumswünsche nur noch um die Ausstrahlung von Unterhaltungssendungen kümmern, würde dem Auftrag des Rundfunks als Public Service widersprechen und gleichzeitig die Interessen derjenigen vernachlässigen, die an anspruchsvollen Programmen interessiert sind, seien es Mehrheiten oder Minderheiten.

Der Vielfalt der europäischen Kultur muß auch eine Vielfalt der Systeme und Angebote entsprechen, und sie sollte alle europäischen Länder einschließlich der Mitgliedstaaten des Europarates und der EFTA sowie der osteuropäischen Länder einbeziehen.

Desgleichen müssen die Bedürfnisse in EG-Ländern lebender ethnischer Minderheiten berücksichtigt werden, indem ihnen dabei geholfen wird, ihre Sprache und Kultur am Leben zu erhalten und sich andererseits in die Gesellschaft, die sie umgibt, als aktive Mitglieder zu integrieren. Das Fernsehen kann einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung regionaler Idiome oder Dialekte leisten.

### 2.3. Kulturförderung in den Regionen

2.3.1. Kulturförderung in den Regionen Europas (insbesondere die Förderung von Live-Aufführungen) ist nur möglich, wenn sie erstens politisch gewollt und zweitens öffentlich gefördert wird. Auf europäischer Ebene sollten zusätzlich zu nationalen auch übergreifende Fördermittel eingesetzt werden, die dazu beitragen, den Besonderheiten der regionalen Kulturschöpfungen zum Ausdruck zu verhelfen.

2.3.2. Im audiovisuellen Sektor können die Mediaproduktionsworkshops in Großbritannien als Modell dienen. Sie haben gezeigt, welche innovative und kreative Wirkung lokal angesiedelte, zunächst kleinere Projekte auf die ganze Film- und Fernsehproduktion eines Landes und darüber hinaus ausüben können. Medienwerkstätten und Offene Kanäle sind nicht nur wegen dort entstehender unkonventioneller Produktionen interessant, sondern sie tragen auch zu einem sehr wünschenswerten aktiven und reflexiven Umgang der Menschen mit den neuen Medien bei.

Die engagierte Arbeit nichtkommerzieller Lokalsender in Europa verdient wohl ebenfalls mehr Beachtung und Unterstützung, denn auch der grenzüberschreitende Erfahrungsaustausch über solche alternativen Medienprojekte ist ein Stück „Europäisierung von unten“.

2.3.3. Ein anderer wichtiger Aspekt der Kulturförderung in den Regionen ist die Tatsache, daß in verschiedenen Ländern eine deutliche Aufwertung der Kultur insgesamt zu beobachten ist, die sich in Ausstellungen, Festspielen, Museumsbauten, Theater- und Musikaufführungen aller Art niederschlägt. Hier sollte der Gedanke der Dezentralisierung eine Rolle spielen, so daß auch der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den historisch, sprachlich und auch in sonstiger kultureller Hinsicht enger verbundenen Regionen Europas die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dies behindert keineswegs den fruchtbaren Austausch aller möglichen Künstler und Kulturschaffenden untereinander, der beispielsweise durch eine Art „ERASMUS“- oder „LINGUA“-Austauschprogramm für Studenten und Beschäftigte im Kulturbereich gefördert werden könnte.

2.3.4. Mit Recht haben sich Künstler und Wissenschaftler aus ganz Europa dagegen gewehrt, daß ihre kulturellen Werke immer stärker von der Wirtschaft vereinnahmt und als „Werbeträger“ zweckentfremdet werden. Die Öffentlichkeit hat ein Recht, Werke in ihrer Gesamtheit — vor allem ohne Unterbrechung durch Werbespots — zu sehen. An dieser Stelle ist erneut die Notwendigkeit hervorzuheben, die zulässige Sendezeit für Werbefunk zu begrenzen.

#### 2.4. *Fernsehen: Veränderungen des Freizeitverhaltens*

2.4.1. Der Anteil an arbeitsfreier Zeit nimmt bei den Bürgern Europas insgesamt zu. Allerdings haben unterschiedliche Gruppen unterschiedliche Nutzungsweisen der Freizeit. Eine große Rolle spielt das Fernsehen bei den älteren Menschen, den Arbeitslosen und den Beziehern niedriger Einkommen, da es eine zeitfüllende und nicht teure Freizeitbeschäftigung ist. Europaweit ist Fernsehen tatsächlich die häufigste Freizeitbeschäftigung. Allerdings ist es außer bei Olympiaden, großen Fußballspielen, aktuellen Ereignissen von großem allgemeinem Interesse etc. in aller Regel nicht der Fall, daß mehr als 50 % der erwachsenen Bevölkerung gleichzeitig fernsehen.

2.4.2. Es ist bekannt, daß durch die Zunahme von Programmangeboten in verkabelten Haushalten die Fernsehnutzungsdauer geringfügig ansteigt. Wenig erforscht sind bisher die Auswirkungen des vermehrten Fernsehkonsums bei neuen Programmangeboten, der in erster Linie durch das zusätzliche Fernsehen der Kinder morgens, mittags und nachmittags zustandekommt.

2.4.3. Am wenigsten dürfte das Fernsehen wohl von jugendlichen Zuschauern genutzt werden. Ihnen liegt an einer flexiblen, ortsunabhängigen Freizeitgestaltung, weswegen sie transportable Musikempfangsanlagen und die Nutzung der Video-Recorder und Video-Kassetten bevorzugen.

2.4.4. Tatsächlich ist die Art und Weise, wie die Bürger Europas ihre Freizeit nutzen, von Land zu Land zu unterschiedlich, als daß darüber Aussagen getroffen werden könnten. Aber man geht von dem Trend aus, daß die Fernsehnutzungszeiten in den verschiedenen Ländern sich allmählich angleichen werden. Insbesondere in den Ländern, die heute eine unterdurchschnittliche Fernsehnutzungszeit aufweisen, ist mit einem deutlichen Anstieg zu rechnen. Bis zum Jahr 2000 ist mit einer Steigerung der durchschnittlichen Fernsehnutzungszeit um max. 15 % zu rechnen. Der Schnitt wird sich auf ca. 2 1/2 Stunden täglich einpendeln.

#### 2.5. *Verbesserung der Sprachkenntnisse*

2.5.1. Alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Kindern, Jugendlichen oder auch Erwachsenen durch geeignete Programme die anderen Sprachen nahezubringen, sind zu begrüßen. Die weitere Verbreitung literarischer Werke aus verschiedenen europäischen Ländern wird durch eine gezielte Förderung der Übersetzung dieser Werke möglich. Der Zugang zu den vielen verschiedenen Sprachen innerhalb Europas, der durch die europäische Medienpolitik und durch weitere Fortschritte im Bereich des Kabelfernsehens verbessert werden dürfte, stellt ebenfalls eine kulturelle Bereicherung für die Zuschauer dar.

2.5.2. Ein entscheidendes Hindernis stellen die Sprachgrenzen für eine internationale Medienproduktion dar. Für grenzüberschreitendes Fernsehen gibt es immerhin drei verschiedene Ansätze, diese Barrieren zu überwinden:

— Sprachraumprogramme;

— Mehrsprachenprogramme;

— Lingua-franca-Programme.

2.5.2.1. Bei den Sprachraumprogrammen handelt es sich um gemeinsame Produktionen von Rundfunkanstalten benachbarter Länder, die dieselbe Sprache sprechen (so z.B. Gemeinschaftsproduktionen im deutschsprachigen Raum vom Zweiten Deutschen Fernsehen, vom Österreichischen Rundfunk und von der Schweizerischen Rundfunkgesellschaft zusammen). Ein ähnliches Modell gibt es für den französischen Sprachraum. Der Nachteil dieser Programme ist nur, daß sie andere Sprachräume ausschließen — von den kleineren Sprachgruppen gar nicht zu reden.

2.5.2.2. Dagegen stellen Mehrsprachenprogramme beim grenzüberschreitenden Fernsehen eher ein sinnvolles Konzept dar. Es wird authentisches Programmmaterial in einem Land hergestellt, das in der Originalsprache ausgesendet und in den anderen Ländern synchronisiert oder untertitelt wird. Hier wird trotz unterschiedlicher Sprache die Gemeinsamkeit der Bewußtseinsinhalte gefördert, wobei das übereinstimmende Bild zugrunde gelegt wird.

Trotz der hohen Einschaltquoten haben beide Übersetzungsverfahren (Synchronisation und Untertitelung) ihre spezifischen Nachteile.

2.5.2.3. Bei den Lingua-franca-Programmen handelt es sich um kommerzielle Programme, die in englischer Sprache ausgesendet werden. Da heutzutage der englischen Sprache die Rolle einer allgemein verstehbaren Verkehrssprache zufällt, kann man auf einem gewissen Niveau europaweit diese Sender empfangen. Für Sportsendungen und Musikprogramme, also kulturell und sprachlich unspezifische Programme, ist dies einigermaßen unproblematisch. Allerdings ist dieses Verfahren bei der Zielsetzung einer kulturellen und sprachlichen Horizonterweiterung wegen seines außerordentlich niedrigen Sprachniveaus eher kontraproduktiv. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, mit allen Mitteln dagegen anzugehen, daß sich das Sprachniveau in den Gemeinschaftssprachen verschlechtert.

#### 2.6. *Dialog mit der übrigen Welt mittels audiovisueller Medien*

2.6.1. Bei dieser Frage muß natürlich festgehalten werden, daß wir es mit unterschiedlichen Schwerpunkten in der Problematik des Ost-West-Dialogs einerseits und des Nord-Süd-Dialogs andererseits zu tun haben.

2.6.2. Angesichts der jüngsten Ereignisse in Osteuropa kommt dem Rundfunk eine tragende Rolle im Ost-West-Dialog zu, was ihn zu großem Verantwortungsbewußtsein verpflichtet.

Die Programme, die von direktstrahlenden Satelliten ausgesendet werden, bedürfen entsprechender Empfangsanlagen. Eine Infrastruktur dafür ist zur Zeit in Osteuropa noch nicht vorhanden.

Allerdings sind mit zunehmender Öffnung der Ostländer zum Westen hin und bei dem kulturellen Austausch auf vielen Ebenen, der gerade sehr intensiv eingesetzt hat, Änderungen und Entwicklungen in der Medienpolitik vorhersehbar. Es wurden sogar schon Abkommen auf diesem Gebiet zwischen dem Europarat und Ungarn einerseits und Polen andererseits abgeschlossen.

Der 1988 geschlossene Vertrag zwischen einem westdeutschen Sender und Westdeutschen Rundfunk und dem sowjetischen Staatsrundfunk ist ein erster Schritt in einer Reihe von Ost-West-Verträgen, die noch folgen sollen. Der Vertrag verfolgt „das Ziel einer weiteren Entwicklung des Austausches auf dem Gebiet des Fernsehens und des Hörfunks, der zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses beitragen soll“. Auch die Vereinbarung zwischen den westdeutschen und ostdeutschen Fernsehanstalten, reguläre Koproduktionen durchzuführen, geht in dieselbe Richtung. Hier gibt es neue Chancen, der allseits beklagten Abhängigkeit des westeuropäischen Fernsehens von US-amerikanischen Programmen entgegenzuwirken.

2.6.3. Was den Nord-Süd-Dialog betrifft, so ist er unzweifelhaft durch ein Gefälle des Informationsflusses von Norden nach Süden gekennzeichnet. Damit diese Einseitigkeit allmählich beendet werden kann und ein tatsächlicher Dialog möglich wird, müßten die Länder der Europäischen Gemeinschaft zunächst — auch mit Geldern — die Dritte Welt in die Lage versetzen, eigene Informationssysteme aufzubauen. Fernsehen ist für die Entwicklungsländer nicht primär als Unterhaltungsmedium bedeutsam, sondern ebenso als Instrument für die Vermittlung von Bildung, Erziehung und Kultur. Mit einem eigenen Fernsehsystem können sie ihre Bevölkerung besser als bisher mit Informationen über eigene Angelegenheiten versorgen und darüber hinaus auch Auslandsprogramme in Richtung Europa entwickeln. Der Programmfluß beschränkt sich bisher noch überwiegend auf billige Angebote des Nordens an den Süden, denn nur solche sind finanziell dort finanzierbar. Es muß ein Programmfluß in beide Richtungen gefördert werden, der im übrigen auch dazu beitragen würde, den europäischen Horizont zu erweitern und die europäische Kultur zu bereichern.

Wenn durch vielfältige Fördermaßnahmen und Medienentwicklungsprojekte — beispielsweise über Organisationen wie die UNESCO und die im Vierten Abkommen von Lomé vorgesehene Kulturstiftung — im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe eigenständige Programmproduktionen hergestellt werden, können die Länder des Südens am internationalen System des Kulturaustausches mitwirken. Sie könnten die Themen ihres eigenen Alltags bearbeiten und bewältigen und zugleich zur Annäherung verschiedener Zivilisationen beitragen.

## 2.7. *Macht und möglicher Mißbrauch der Medien und audiovisuellen Monopole*

2.7.1. Zur traditionellen Funktion von Kommunikationsmitteln aller Art als Infrastruktur kommt neu hinzu, daß Information und Kommunikation selbst eine Handelsware geworden sind. So ist es nicht verwunderlich, wenn sich ein Konzern, der Hardware vertreibt, auch für den Software-Markt interessiert.

2.7.2. Es waren nicht kulturelle oder künstlerische Bedürfnisse, die die Entwicklung der neuen Medien in Gang gesetzt haben. Da aber die elektronischen Medien einen erheblichen Einfluß auf Form und Inhalt unseres Bewußtseins und unseres kulturellen Lebens haben, ist den Eigentümern und dem Management der Medienindustrie ein unvorhergesehener Einfluß auf den Charakter unserer kulturellen Öffentlichkeit zugewachsen. Die Entwicklung der großen europäischen Medienkonzerne ist geprägt von einer Tendenz zur Globalisierung, zur gegenseitigen Verflechtung und zur Entstehung von Mischkonzernen. Große Reichweiten, also internationale Märkte, sind eine wesentliche Voraussetzung für die Profitabilität des werbefinanzierten Fernsehens.

2.7.3. Genau diese Entwicklung aber stellt eine Gefahr für die kulturellen Besonderheiten eines jeden Landes dar. Kommunikation und Kultur eines Volkes sind ein sehr sensibles Material, das nicht der Verfügungsgewalt eines internationalen Konzernmanagements überantwortet werden darf. Grenzüberschreitende, gesamteuropäische Fernsehprogramme erscheinen manchem als entscheidender Schritt zur Monokultur des Kommerzes und zum Verlust kultureller Identität. Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Monopolen und Fusionskontrolle sind hier gefordert.

2.7.4. Weiträumige Programmproduktion geschieht in kommerziellen oder werbefinanzierten Strukturen naturgemäß unter strikt ökonomischem Kalkül. Dieses Kalkül führt auch zu Rationalisierungsmaßnahmen in den Arbeitsabläufen und verändert allmählich das Berufsbild des Publizisten. Daher muß als Gegengewicht auf professionelle Standards und ethische Orientierung in der Publizistik gedrungen werden.

## 3. Soziale Konsequenzen der Medienpolitik

### 3.1. *Arbeitsmarkt und Beschäftigung*

3.1.1. Der in den letzten Jahren zu beobachtende rasche Nachfrage- und Kapazitätsanstieg im Rundfunk-

sektor <sup>(1)</sup> der gesamten Gemeinschaft, der vor allem auf die wachsende Anzahl von Kanälen durch Satelliten- und Kabelsysteme zurückzuführen ist, hat keine merkliche Produktionssteigerung im europäischen audiovisuellen Sektor bewirkt. Der audiovisuelle Produktionsbereich stellt nur 1,8 % aller Industriearbeitsplätze in der EG und gehört zu den „empfindlichen“ Industriesektoren, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes einer radikalen Strukturanpassung unterzogen werden müssen <sup>(2)</sup>. Die Notwendigkeit geeigneter gemeinschaftsweiter Beschäftigungsstatistiken für den gesamten audiovisuellen Bereich liegt auf der Hand. Diese Aufgabe könnte die vorgeschlagene europäische Beschäftigungswarte übernehmen.

3.1.2. Der gesamte Massenmedienkomplex in Europa — Verlagswesen, Presse, elektronische Medien, Rundfunk, Filmproduktion und -verbreitung — ist bereits mitten im technologischen und wirtschaftlichen Aufbruch. Ganze Berufszweige sind infolge von Entwicklungen wie Digitalisierung, Miniaturisierung oder Glasfaser- und Satellitenübertragung ausgestorben <sup>(3)</sup>. Für Arbeiten, die bisher von verschiedenen Fachleuten ausgeführt wurden, ist nun nur noch ein einziger Arbeitsgang vonnöten. Die Entwicklung von mechanischen Aufnahmeverfahren, Fernsehen, Satellitensystemen, Videokassetten, Kabelsystemen, grenzüberschreitendem Fernsehen usw. ist zweifellos eine der Hauptursachen für den Rückgang der darstellenden und ausübenden Künste. Die globale elektronische Revolution

hat zu einer stetigen zahlenmäßigen Verringerung der darstellenden und ausübenden Künstler sowie zu einer Zunahme der Arbeitslosenzahlen in diesem Bereich geführt. Damit einher geht die explosionsartige Ausbreitung einer neuen Generation transnationaler Mediengesellschaften, die häufig in größere Konzerne außerhalb des Mediensektors und damit in deren gemeinsames Unternehmens- und Informationskonzept eingebunden sind. Daneben ist in der gesamten Gemeinschaft ein Anstieg der freiberuflichen Tätigkeit im Medienbereich zu verzeichnen (d.h. freie Mitarbeiter ohne Anstellungsverhältnis, die üblicherweise für mehrere Arbeitgeber gleichzeitig und häufig ohne soziale Absicherung arbeiten und meistens ihre Verträge selbst aushandeln müssen) <sup>(4)</sup>. Es ist fraglich, ob die einzelstaatlichen Gewerbeordnungen ausreichen, um die Problematik der sich wandelnden Berufsbilder im Medienbereich zu bewältigen. Die zuständigen EG-Behörden sollten sich mit dieser Frage auseinandersetzen.

3.1.3. Die sozialen Auswirkungen solcher Entwicklungen müssen klar aufgezeigt werden:

— Die aufgrund von transnationalen Multimediengesellschaften entstehende Machtkonzentration könnte das Marktgleichgewicht empfindlich stören und eine ernste Bedrohung für die Informationsfreiheit, den kulturellen Pluralismus und berufsethische Grundsätze darstellen. Der Ausschuss fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, darauf hinzuwirken, daß der wechselseitigen Kapitalverflechtung und der Monopolbildung im Medienbereich durch die Verpflichtung zur Transparenz der finanziellen Transaktionen und zur uneingeschränkten Offenlegung weltweiter Unternehmensbeteiligungen klare Grenzen gesetzt werden. Außerdem könnte eine europäische Medienwarte eingerichtet werden, um solche Konzentrationsprozesse zu überwachen und ihnen ggf. einen Riegel vorzuschieben und um Informationsfreiheit und kulturellen Pluralismus zu fördern und zu gewährleisten.

— Ferner sind gemeinschaftliche Begleitmaßnahmen und Leitlinien erforderlich, um allen Journalisten und im Medienbereich tätigen Arbeitnehmern ein Mindestmaß an Schutz für ihre berufsethischen Grundsätze und moralischen Werte, ihre redaktionelle Unabhängigkeit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die vertrauliche Behandlung ihrer Quellen zu garantieren (Journalisten sehen sich immer häufiger dazu gedrängt,

<sup>(1)</sup> Der Bedarf an Programmstunden wird auf 500 000 pro Jahr angenommen. Auf der Basis mehrerer Schätzungen ergibt sich damit eine Verdoppelung gegenüber dem Jahr 1987 mit 250 000 Programmstunden. Quellen: Television Task Force, Manchester 1988; Frost and Sullivan 1987; Prognos Basel 1988.

<sup>(2)</sup> Beschäftigung in Europa 1989, GD V der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, S. 65. Die Auftragsvolumina der öffentlichen Fernsehanbieter an die produzierende Industrie werden in den 90er Jahren schätzungsweise um 20-40 % zurückgehen. Es zeichnet sich nicht ab, daß diese Lücke durch private Veranstalter ausgefüllt wird. Private Veranstalter senden zu 33 % amerikanische Produktionen (öffentliche: 11 %), der Rest sind andere gekaufte Programme, Spielfilmkonserven und Wiederholungen. Wenn überhaupt selbst produziert wird, dann um ein Drittel billiger als bei den öffentlichen Sendern (laut Aussage von Produktionsfirmen).

<sup>(3)</sup> Die neue Rundfunkpolitik führt zu folgenden Verhältnissen: Die 15 öffentlichen Fernsehanbieter in allen EG-Staaten bleiben Arbeitgeber Nr. 1; sie beschäftigen insgesamt 85 000 Mitarbeiter im Fernsehbereich. Die elf neuen Programme, die nur über Satellit und Kabel ausgestrahlt werden, beschäftigen dagegen nur ca. 700 Mitarbeiter. Die zehn nationalen kommerziellen Anbieter in den EG-Ländern, die terrestrisch empfangen werden können, beschäftigen insgesamt 6 000 Arbeitnehmer (ausgenommen ist ITV). Die Deregulierungspolitik hat in der EG 21 neue Fernsehanbieter insgesamt entstehen lassen, die insgesamt 4 000 Arbeitsplätze neu geschaffen haben (TF 1 ausgenommen).

<sup>(4)</sup> Vgl. „Freelances“: ein von der Internationalen Journalistenvereinigung erstellter weltweiter Überblick, Information Nr. XXXVI 1987/1988.

von ihren berufsethischen Grundsätzen abzuweichen, um den Interessen ihres Arbeitgebers hinsichtlich Werbung und Auflage zu entsprechen oder um dem Druck der Obrigkeit nachzugeben <sup>(1)</sup>).

- Gemeinschaftliche Rechtsinstrumente sind auch notwendig, um die tarifvertraglichen Grundrechte und den sozialen Schutz im bisherigen Umfang bzw. neu zu gewährleisten und um sicherzustellen, daß die transnationalen Gesellschaften bestehende erworbene Rechte und internationale arbeitsrechtliche Übereinkommen respektieren.
- Die Kommission sollte sich umgehend mit der Kontrolle der Weiterverwendung von Aufnahmen und mit den globalen Auswirkungen der neuen Technologien auf die Kunst und Künstler auseinandersetzen. Es ist offenkundig, daß die Gesetzgebung bezüglich der Stellung der Kulturschaffenden in den meisten Mitgliedstaaten hinter den allgemeinen technischen Fortschritten, der Entwicklung der Massenmedien und den mechanischen Vervielfältigungsmöglichkeiten der Kunstwerke zurückgeblieben ist. Deshalb sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß die kulturschaffenden Industrien, denen — wie vor allem den Rundfunkgesellschaften und der reproduzierenden Industrie — die technologischen Veränderungen zugute kommen, durch Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, Werbung, Entrichtung von Tantiemen oder finanzielle Unterstützung von Theateraufführungen ihren Teil zur Förderung des künstlerischen Schaffens beitragen.

### 3.2. Aus- und Weiterbildung

3.2.1. Der Ausschuß betont erneut die dringende Notwendigkeit, die berufliche Aus- und Weiterbildung des im technischen und im kreativen Bereich tätigen Medienpersonals zu verbessern, um sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer den neuen Anforderungen genügen und mit den neuen Technologien umgehen können. Es wäre unbedingt erforderlich, die Gewerkschaften bei der Festlegung der Unterrichtsinhalte zu konsultieren.

3.2.2. Im Verlauf des Europäischen Film- und Fernsehjahrs und im Rahmen anderer Programme hat sich die Kommission bereits für konkrete Maßnahmen eingesetzt:

- Ausbildung von Journalisten und Programmgestaltern;
- Aufbau einer systematischen Zusammenarbeit zwischen Berufsausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in diesem Sektor;
- Vergabe von Stipendien für Studien und Forschungsarbeiten;
- Aus- und Weiterbildung im Bereich der Bild- und Tontechnik usw.

3.2.3. Der Ausschuß unterstreicht das Erfordernis, breitangelegte Ausbildungsprogramme zu fördern, die an die sich ständig ändernden Anforderungen im Medienbereich angepaßt werden können. In diesem Zusammenhang ist die Tätigkeit des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) herauszustellen, das gemeinsame Berufsbeschreibungen und -profile als Bezugsrahmen für die gegenseitige Anerkennung von Berufen im europäischen Mediensektor ausarbeitet.

### 3.3. Arbeitnehmer- und Verbraucherbeteiligung

3.3.1. Bei allem, was bisher gesagt wurde, darf nicht vergessen werden, daß sowohl die direkt in der Medienindustrie tätigen Arbeitnehmer als auch die Verbraucher als Empfänger der angebotenen Leistungen einen konstruktiven Beitrag erbringen können. In Anbetracht des rasanten technologischen Fortschritts im Medienbereich bieten frei ausgehandelte tarifvertragliche Vereinbarungen, die auf angemessener Information und Konsultation aufbauen und soziale Grundrechte berücksichtigen, die besten Chancen für ein harmonisches Klima und konsensgetragene Veränderungen — eine unabdingbare Voraussetzung für das langfristige Anpassungsvermögen und das Überleben der europäischen audiovisuellen Industrie.

3.3.2. In eine so langfristige Betrachtung muß auch eine sichtbarere Heranbildung „verantwortungsbewußter“, „loyaler“ Zuschauer miteinbezogen werden, denen das Gefühl einer echten Mitwirkung an und eine Art Identifizierung mit den europäischen Sendern und Programmen zu vermitteln ist. Kurzum, es ist die Aufnahme eines neuen kulturellen/medialen „sozialen Dialogs“ auf europäischer Ebene wie auch auf anderen geeigneten Ebenen erforderlich, um eine gesunde, moderne, wirtschaftlich rentable und sozial verantwortungsbewußte europäische audiovisuelle Industrie zu fördern.

## 4. Schlußfolgerungen

In dem Bestreben, seinen Teil dazu beizutragen, daß diese gesellschaftlich verantwortungsbewußte und moderne europäische audiovisuelle Industrie zuwege gebracht wird, und in der Überzeugung, daß eine durchschlagende Medienpolitik nicht ohne nationale und gemeinschaftliche Finanz-, Kredit- und Steuermaßnahmen zustande kommen kann, lenkt der Ausschuß das Augenmerk der EG-Behörden auf folgende Punkte und Vorschläge, die ihm besonders wichtig erscheinen:

4.1. Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen sollte baldmöglichst von allen EG-Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

4.2. Die Öffentlichkeit muß in den rechenschaftspflichtigen Aufsichtsstellen stärker vertreten sein und die durch mehr Auswahlmöglichkeiten und ein stärkeres europäisches Kulturbewußtsein angeregten Zuschauerpräferenzen zum Ausdruck bringen können.

<sup>(1)</sup> Ergebnis einer internationalen Studie der Internationalen Journalistenvereinigung.

4.3. Unabdingbare Voraussetzung für diese Sensibilisierung und Gewährleistung der Auswahlmöglichkeiten und Meinungsvielfalt sind Pressefreiheit, Freiheit des Ausdrucks und ein verbesserter Zugang zu Informationen.

4.4. Im Interesse einer konkreten Unterstützung der breiten Palette europäischer Eigenproduktionen müssen ein auf einer Quotenregelung beruhender Anteil an „europäischer“ Sendezeit eingeführt, eine von Zuschauerseite aufgestellte qualitative Werteskala angewendet und steuerliche Anreize geboten werden.

4.5. Es bedarf einer gemeinschaftsweiten Anstrengung, um die Sendezeit für Werbefunk auf ein geeignetes Maß zu begrenzen (möglichst auf Prozentsätze, wie sie in der Richtlinie des Rates angegeben sind) sowie dessen Qualität und Inhalte zu überwachen und um außerdem Unterbrechungen von kulturellen Werken durch Werbespots einzudämmen, was vor allem im Wege der freiwilligen Selbstbeschränkung geschehen sollte.

4.6. Nach dem Vorbild der derzeitigen „MEDIA“- und ECTVY-Fonds zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit im audiovisuellen Bereich sollte ein noch kapitalkräftigerer und breiter angelegter Gemeinschaftsfonds zur Förderung europäischer oder grenzüberschreitender Film- und Fernsehproduktionen sowie von Mediaworkshops und Offenen Kanälen eingerichtet werden.

4.7. Des weiteren sollten — insbesondere über integrierte Programme — Lokalsender und Produktionen gefördert werden, die den Bedürfnissen und Kulturen in der Gemeinschaft lebender ethnischer Minderheiten gerecht werden.

4.8. Für Sprachraumprogramme, Mehrsprachenprogramme und Lingua-franca-Programme ist zusätzliche Unterstützung erforderlich.

4.9. Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Medienmonopolen und zur Fusionskontrolle notwendig. Die Kommission sollte dafür sorgen, daß der wechselseitigen Kapitalverflechtung und der Monopolbildung im Medienbereich durch die Verpflichtung zur

Transparenz der finanziellen Transaktionen und Offenlegung weltweiter Unternehmensbeteiligungen klare Grenzen gesetzt werden.

4.10. Eine europäische Medienwarte könnte eingerichtet werden, um solche Konzentrationsprozesse zu überwachen und ihnen ggf. einen Riegel vorzuschieben und um Informationsfreiheit, kulturellen Pluralismus und Chancengleichheit im Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich zu fördern.

4.11. Unabdingbar sind auch gemeinschaftliche Begleitmaßnahmen, um allen Journalisten und im Medienbereich tätigen Arbeitnehmern ein Mindestmaß an Schutz für ihre berufsethischen Grundsätze und moralischen Werte, ihre redaktionelle Unabhängigkeit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren.

4.12. Desgleichen sind gemeinschaftliche Rechtsinstrumente erforderlich, um die tarifvertraglichen Grundrechte und den sozialen Schutz für die Arbeitnehmer im Medienbereich zu garantieren und um sicherzustellen, daß transnationale Gesellschaften bestehende erworbene Rechte und internationale arbeitsrechtliche Übereinkommen respektieren.

4.13. Das Medienpersonal und seine Gewerkschaftsvertreter müssen bei der Festlegung der Inhalte neuer Ausbildungsprogramme im Medienbereich unbedingt konsultiert werden.

4.14. Auf europäischer und auf anderen geeigneten Ebenen muß der „soziale Dialog“ unter Beteiligung der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit auf den kulturellen und Medienbereich ausgedehnt werden.

4.15. Die Kommission sollte gemeinschaftsweite Beschäftigungsstatistiken für den audiovisuellen Kulturbereich aufstellen.

4.16. Der Ausschuß fordert die Kommission und die anderen Institutionen und Gremien der Gemeinschaft dringend auf, die Vorschläge zu erörtern und mit geeigneten Maßnahmen und Initiativen darauf zu reagieren.

Geschehen zu Brüssel, am 20. Dezember 1989

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/13)

Der Rat beschloß am 5. Juli 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 30. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) mit 62 gegen 22 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

### 1. Einleitung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß würdigt das Anliegen der Kommission sicherzustellen, daß in allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen entsprochen wird, um Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden, die Vollendung des Binnenmarktes zu erleichtern und um das Wohlbefinden der Kälber zu gewährleisten.

Dem Ausschuß ist auch bewußt, daß die derzeitige Methode der Haltung von Mastkälbern in Einzelbuchten aus verschiedenen Gründen zu Kritik Anlaß geben mag.

Die Vorschläge der Kommission werden begrüßt und unterstützt. Als Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen muß die Kommission mit ihrem Vorschlag sicherstellen, daß die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens uneingeschränkt Anwendung finden. Der Ausschuß stellt mit Zufriedenheit fest, daß sich der Vorschlag der Kommission auf wissenschaftliche Daten und Erfahrungswerte aus der landwirtschaftlichen Praxis stützt. Der Ausschuß erkennt durchaus die positiven Aspekte der Kommissionsvorschläge, glaubt jedoch, daß eine systematische und übereilte Anwendung sämtlicher Bestimmungen praktische Probleme und vor allem wirtschaftliche Nachteile für die Landwirte zur Folge haben kann. Ihm ist jedoch auch bewußt, daß zahlreiche Landwirte, deren Tierhaltungsmethoden inakzeptabel sind, mit Problemen konfrontiert werden, die so weit wie möglich abgemildert werden sollten. Auch ist nach Ansicht des Ausschusses die fachliche Ausbildung der Tierhalter ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, die Gesundheit und das Wohlergehen von Kälbern in allen Aufzuchteinrichtungen sicherzustellen. Eine technische Hilfe zur Aufrechterhaltung eines hohen Kenntnisstandes wäre die Einführung informatisierter Haltungssysteme, die für Einrichtungen, in denen Kälber in Gruppen gehalten werden, bald zur Verfügung stehen werden.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stimmt dem von der Kommission vorgeschlagenen Zeitplan und insbesondere dem in

Artikel 6 vorgesehenen Bericht zu. Damit werden sich jüngste Forschungsergebnisse in zügiger und vernünftiger Weise berücksichtigen lassen, ohne die Kalbfleischerzeugung über Gebühr zu stören.

2.2. Zwar geht aus neueren Studien hervor, daß die Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffern bei Gruppenhaltungen höher sind als bei der Haltung in Einzelbuchten, es wurde jedoch festgestellt, daß dies nicht auf einen Mangel im System zurückzuführen ist, sondern in erster Linie auf eine unzulängliche Betriebsführung, die zur Folge hat, daß Krankheitsausbrüche nicht früh genug erkannt werden.

2.3. Die Umstellung von der Einzel- auf die Gruppenhaltung von Kälbern wird ein hohes Maß an Sachkenntnis von seiten der Tierhalter erfordern. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten gezielt veranlassen, Aus- und Weiterbildungsprogramme aufzustellen, damit den Landwirten die für eine sachgemäße Gruppenhaltung von Kälbern erforderlichen neuen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und der Anhang sind im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 10 zu überarbeiten, um den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Mindestens bis zum 1. Januar 1994 dürfen Kälber entweder in kollektiven oder in individuellen Boxen gehalten werden.

3.2. Zwischen Artikel 7 und 8 sollte ein neuer Artikel eingefügt werden, der folgendem Aspekt Rechnung trägt:

„Der Verordnungsvorschlag ist in bezug auf die Durchführung der Vorschriften nicht klar. Den Mitgliedstaaten sollte zur Auflage gemacht werden, für angemessene Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung zu sorgen.“

3.3. *Artikel 11*

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die genaue Bedeutung dieses Artikels definiert werden.

(1) ABl. Nr. C 143 vom 9. 6. 1989, S. 6.

#### 4. Anhang

##### 4.1. Ziffer 6: Ist wie folgt zu formulieren:

„Die Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Wenigstens 8 Stunden täglich sollte künstliches oder natürliches Licht zur Verfügung stehen. Es ist für künstliche Beleuchtung zu sorgen, deren Stärke ausreicht, um die Tiere jederzeit inspizieren zu können.“

##### 4.2. Ziffer 9

Der Ausschuß ist besorgt darüber, daß bei einem kleinen Prozentsatz von Mastkälbern auch im Falle der Gruppenhaltung noch anhaltende Verhaltensauffälligkeiten beobachtet wurden. Deshalb sollte der zweite Satz wie folgt erweitert werden:

„Kälber mit Anzeichen einer Krankheit oder Verletzungen oder Kälber mit Verhaltensauffälligkeiten, unter denen andere Kälber leiden, müssen unverzüglich behandelt werden.“

##### 4.3. Ziffer 9

Der letzte Satz ist in der englischen Fassung wie folgt zu formulieren:

„Advice from a veterinarian shall be ...“ (Deutsch unverändert).

##### 4.4. Ziffer 13

Im Interesse der Klarheit sollte der zweite Satz wie folgt formuliert werden:

„Die Böden einschließlich Latten-, Loch- oder Gitterroste dürfen den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzung zufügen und nicht zu Ermüdungserscheinungen führen.“

##### 4.5. Ziffer 14

Die Verabreichung von Kolostralmilch an neugeborene Kälber innerhalb von sechs Stunden nach der Geburt ist

dermaßen wichtig für deren künftigen Gesundheitszustand und deren Wohlbefinden, daß darauf verwiesen werden sollte. Der Ausschuß ist sich aber auch darüber im klaren, daß sich praktische Schwierigkeiten ergeben werden, falls diese Fütterungsmethode vorgeschrieben wird. Es gibt indessen einen Feldversuch, mit dem sich der Immunstatus des Kalbes vor dessen Verbringung in die Aufzuchtstation überprüfen läßt.

Ziffer 14 sollte wie folgt anlauten:

„Allen Kälbern ist Kolostralmilch und anschließend ein schmackhaftes, leicht verdauliches und nährstoffreiches Futter zu verabreichen ...“.

Vor dem letzten Satz sollte folgender neuer Satz eingefügt werden:

„Wird bei einem Kalb in den ersten zehn Lebenstagen Eisenmangel festgestellt, so ist Eisen durch Spritzen zu verabreichen.“

##### 4.6. Ziffer 16

Flüssiges Milchaustauschfutter liefert dem Kalb nicht unter allen Umständen genügend Wasser, insbesondere wenn dem Futter Faserstoffe beigemischt werden. Die Zufuhr von Faserstoffen ist für das Wohlbefinden der Tiere wichtig, und die Erfahrung hat gezeigt, daß bestimmte Arten verdaulicher Fasern keine Auswirkungen auf die Farbe des Fleisches haben. Die Menge von 100 g Trockenfutter reicht für ältere Kälber nicht aus. Sie entspricht nicht den natürlichen Bedürfnissen der Tiere und kann zu Verhaltensanomalien führen. Der Absatz sollte daher wie folgt lauten:

„Kälber müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser und im Alter von über zwei Wochen täglichen Zugang zu mindestens 100 g Trockenfutter haben, das verdauliche Fasern enthält. Diese Menge ist bei Kälbern von über sechs Wochen auf mindestens 200 g zu erhöhen.“

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

**ANHANG I**

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

**Damen/Herren**

ALEXOPOULOS, ASPINALL, BERGER, BERTON, BODDY, BOISSEREE, BORDES-PAGES, BOS, BREDIMA-SAVOPOULOU, BRIGANTI, BROICHER, CAMPBELL, CHRISTIE, CORELL AYORA, CORTOIS, COYLE, van DAM, DODD, DRILLEAUD, van EEKERT, ETTY, EULEN, FLUM, FREEMAN, GARDNER, GERMOZZI, GREEN, HANCOCK, HÖRSKEN, HOVGAARD JAKOBSEN, JASCHICK, KAZAZIS, KENNA, KIRCHFELD, KRÖGER, LAPPAS, LÖW, MEYER HORN, MORELAND, MUHR, MUNIZ GUARDADO, MURPHY, NETO DA SILVA, NIERHAUS, NOORDWAL, PARDON, PETERSEN, PETROPOULOS, PROUMENS, QUEVEDO ROJO, RIERA MÁRSA, ROBINSON, ROLÃO GONÇALVES, ROSEINGRAVE, SALMON, SPEIRS, STORIE-PUGH, TAMLIN, TERMES CARRERO, TIEMANN, TUKKER, YVERNEAU.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

**Damen/Herren:**

BENTO GONÇALVES, BERRETA, BERNS, Vasco CAL, CAVAZZUTI, DE TAVERNIER, DONCK, DRAGO, ELSTNER, FRESI, LIVERANI, LUCHETTI, MACHADO VON TSCHUSI, MAINETTI, MANTOVANI, MARGALEF MASIA, MAYAYO BELLO, MORSELLI, SANTILLAN CABEZA, SCHNIEDERS, WICK, WILLIAMS.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

**Damen/Herren**

ARENA, ARETS, BAGLIANO, CEBALLO HERRERO, CEYRAC, COLLAS, MORALES, MULLER, PELLETIER Robert, PERRIN-PELLETIER, RAMAEKERS, RIBIERE, SCHOEPGES, WAGNER, WALDACK.

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/14)

Der Rat beschloß am 5. Juli 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 30. November 1989 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) mit 57 gegen 30 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt den Vorschlag der Kommission über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen und trägt dazu eine Reihe von Empfehlungen vor. Er ist jedoch der Auffassung, daß sich einige der Kommissionsvorschläge für die Mehrheit der Landwirte, die eine verantwortungsbewußte, artgerechte Schweinehaltung betreiben, erübrigen dürften.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß ist besorgt über die Probleme, die für das Wohlbefinden von Sauen durch die dauernde Haltung in Kastenständen mit oder ohne Anbindehaltung verursacht werden.

1.2. Schweine sind Gruppentiere mit einem natürlichen Erkundungsdrang. Eine extreme Einengung, wie es bei Kastenständen und Anbindehaltungen der Falls ein mag, kann für die Tiere Streß verursachen und zu stereotypem Verhalten und sonstigen Problemen führen.

1.3. Es ist aber auch bekannt, daß bei einigen Formen der Gruppenhaltung das Wohlbefinden der Tiere etwa durch Vulva-Beißen und übermäßiges Kämpfen beeinträchtigt wird, und dies steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der Art der Fütterung.

1.4. Zwar laufen Untersuchungen, um die Probleme in Verbindung mit der Gruppenhaltung zu lösen, doch sind diese noch nicht so weit gediehen, um eine endgültige Empfehlung in Richtung eines Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen und/oder Anbindehaltung zugunsten der Gruppenhaltung aussprechen zu können.

1.5. Nach Ansicht des Ausschusses ist an der Haltung von Sauen in Kastenständen oder Anbindehaltung allzu heftige Kritik geübt worden. Eine Empfehlung zugunsten der Gruppenhaltung könnte vielleicht im Anschluß an den zum 1. Januar 1994 zu erwartenden Kommissionsbericht erlassen werden. In der Zwischenzeit sollten aber beide Möglichkeiten der Tierhaltung zulässig sein.

1.6. Der Ausschuß befürwortet das Vorhaben der Kommission, in diesem Bereich Rechtsvorschriften auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse vorzuschlagen.

### 2. Besondere Bemerkungen

#### 2.1. Artikel 1

Da Unklarheiten bezüglich der Rechtsstellung der Anhänge bestehen, sollte in Artikel 1 klargestellt werden, daß die Anhänge Bestandteil der Verordnung sind.

#### 2.2. Artikel 2 Ziffer 3 — Eber

Der Ausschuß befürchtet, daß einige Eber, insbesondere „Probierheber“, unter unangemessenen Bedingungen gehalten werden. Sie sollten deshalb in die Definition einbezogen werden. Folgende Neufassung wird vorgeschlagen:

„Eber; geschlechtsreife männliche Schweine, die für Zuchtverfahren bestimmt sind.“

#### 2.3. Artikel 2 Ziffer 6

Vorgeschlagene Neuformulierung der englischen Fassung:

„Farrowing sow: a sow between the start of the perinatal period and weaning the piglets“ (deutsche Fassung unverändert).

#### 2.4. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)

Die Landwirte werden hierdurch ermutigt, den durch das Verhalten von Sauen bedingten Erfordernissen gerecht zu werden. Es sollte jedoch klargestellt werden, daß der Auslauf in einem zweckentsprechend eingerichteten Bereich oder im Freien erfolgen muß.

#### 2.5. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)

Die vorgesehenen Flächen müßten heraufgesetzt werden, wenn es sich dabei um die pro Schwein verfügbaren Gesamtflächen handelt. Geht es dagegen allein um den Liegebereich, so dürften die Flächen ausreichend sein. Buchstabe b) sollte deshalb wie folgt anlauten:

„jedem Absatzferkel oder Mastschwein muß ein von der Fläche zum Koten getrennter Liegebereich von mindestens ...“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 143 vom 9. 6. 1989.

## 2.6. Artikel 3 Absatz 2

Folgender neuer Satz sollte angefügt werden:

„Es sollte erwogen werden, diese Frist bis zum 1. Januar 2005 zu verlängern, falls sich für die Schweinehalter allzu schwerwiegende wirtschaftliche Folgen ergeben.“

## 2.7. Zwischen Artikel 7 und Artikel 8 sollte ein neuer Artikel eingefügt werden, der folgende Aspekte berücksichtigen würde:

Der Verordnungsvorschlag ist hinsichtlich der Durchführung nicht deutlich. Es ist wichtig, daß den Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht wird, für angemessene Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung zu sorgen.

## 2.8. Artikel 8 Absatz 3

Kontrollen sollten das Risiko der Verbreitung von Tierkrankheiten nicht erhöhen.

Der betreffende Absatz sollte wie folgt formuliert werden:

„Allgemeine Regeln für die Anwendung dieses Artikels, vor allem im Hinblick auf geeignete Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung der Krankheitsverbreitung, werden im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 10 erlassen.“

## 2.9. Artikel 11

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die genaue Bedeutung dieses Artikels definiert werden.

## 3. Anhang A

*Allgemeine Vorschriften*

## 3.1. Ziffer 6

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Schweine dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Wenigstens 8 Stunden täglich sollte künstliches oder natürliches Licht zur Verfügung stehen. Es ist für künstliche Beleuchtung zu sorgen, deren Stärke ausreicht, um die Tiere jederzeit inspizieren zu können.“

## 3.2. Ziffer 9

Der Klarheit halber sollte der zweite Absatz im Englischen wie folgt anlauten:

„Advice from a veterinarian shall be ...“ (deutsche Fassung unverändert).

## 3.3. Ziffer 11 und 12

Für das Verhalten der Schweine ist es wichtig, daß der Liege- bzw. Schlafbereich von der Kotfläche getrennt ist. Es liegt auf der Hand, daß die Haltung in Kastenbeständen oder die Anbindehaltung keine Trennung von Liege- und Kotbereich gestattet. Die von der Kommission in Ziffer 11 und 12 vorgeschlagenen Haltungsbedingungen lassen sich nicht erfüllen, solange die eingeschränkte Haltung nicht durch die Gruppenhaltung abgelöst wird.

## 3.4. Ziffer 14

Der erste Satz sollte wie folgt auslauten:

„... müssen die Böden so angelegt und unterhalten werden, daß sie glatt, aber rutschsicher sind.“

## 3.5. Ziffer 15 und 16

Es wird befürchtet, daß der natürliche Hunger von Schweinen selbst bei zweimaliger Fütterung pro Tag nicht gestillt wird. Deshalb sollte dafür gesorgt werden, daß das Futter genügend Ballaststoffe enthält, damit keine Hungergefühle aufkommen.

## 3.6. Ziffer 17

Der Wasserbedarf hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Mitteilung der Sau, der Stalltemperatur usw. Einige Ferkel können bereits im Alter von weniger als zwei Wochen Wasser benötigen.

Deshalb sollte das Alter, ab dem alle Schweine Zugang zu frischem Trinkwasser haben müssen, von zwei Wochen auf eine Woche herabgesetzt werden.

## 3.7. Ziffer 20

Selbstverständlich muß an dieser Stelle Material erwähnt werden, das ähnlich geeignet ist wie Stroh, gleichwohl sollte hervorgehoben werden, daß Stroh den Verhaltensformen des Schweines am besten gerecht wird.

## 4. Anhang B

## 4.1. 1. Eber — Ziffer 1

Wie folgt erweitern:

„Eberbuchten sind so anzuordnen, daß der Eber sich umdrehen, die anderen Schweine hören, riechen und sehen ...“.

Dies ist nicht nur für das Wohlbefinden des Ebers, sondern auch für dessen Samenproduktion und -qualität, Libido usw. von Bedeutung.

## 4.2. 1. Eber — Ziffer 2

Es werden Zweifel hinsichtlich der Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> angemeldet, da diese Fläche nur für sehr kleine Eber ausreichend ist. Die Bucht sollte so angelegt sein, daß sich der Eber sowohl im Liege- als auch im Kotbereich umdrehen kann.

Die Mindestfläche sollte daher auf 8 m<sup>2</sup> ausgedehnt werden.

## 4.3. IV. Saugferkel — Ziffer 3

Sollte wie folgt auslauten: „... und ggf. andere Zusatzstoffe, Elektrolyten bzw. Milchaustauscher erhalten“.

## 4.4. IV. Saugferkel — Ziffer 5

Nach jüngsten Forschungsergebnissen läßt sich Ebergeruch auch bei der Prüfung von Schlachtkörpern in den Schlachthöfen ermitteln. Ebergeruch ist nur bei einem kleinen Prozentsatz kastrierter Schweine vorhanden, tritt aber gelegentlich auch bei Schweinen von nur 40 kg Gewicht und — wenn auch selten — sogar bei weiblichen Schweinen auf. Es ist wohlbekannt, daß die Kastration ein unwirtschaftlicher und für das Schwein schmerzhafter, quälender Eingriff ist.

Es sollte daher erwogen werden, die Kastration von Schweinen völlig zu verbieten. Bleibt sie jedoch zulässig, so darf sie nie ohne Anästhesie durchgeführt werden, es sei denn, die Schweine sind weniger als vier Wochen alt. Die Fachgruppe stimmt der Absicht der Kommission durchaus zu, bezweifelt jedoch, ob dies auch der richtige Rechtsrahmen für die Empfehlung ist.

## 4.5. IV. Saugferkel — Ziffer 6

Der zweite Absatz ist wie folgt zu formulieren:

„Es sind nur die Spitzen der Schneidezähne und der Schwänze zu entfernen; dies hat innerhalb von drei Tagen nach der Geburt zu erfolgen.“ F1.5

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

ANHANG I

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

**Damen/Herren:**

ASPINALL, BERGER, BERTON, BLESER, BODDY, BOISSEREE, BOS, BROICHER, CHRISTIE, CORTOIS, COYLE, van DAM, DODD, van EEKERT, ETTY, EULEN, FLATHER, FLUM, FREEMAN, GEUENICH, GIACOMELLI, GREDAL, GREEN, HANCOCK, HILKENS, HÖRSKEN, HOUTHUYS, JASCHICK, KENNA, KIRCHFELD, KRÖGER, LAPPAS, LÖW, MEYER HORN, MORELAND, MURPHY, NETO da SILVA, ORSI, PEARSON, PETERSEN, PROUMENS, RANGONI-MACHIAVELLI, ROBINSON, ROLÃO GONÇALVES, ROMOLI, ROSEINGRAVE, SALMON, SANTILLAN CABEZA, SCHMITZ, STORIE-PUGH, TAMLIN, TELLES, TIEMANN, VANDEN BROUCKE, VERCELLINO, YVERNEAU, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

**Damen/Herren:**

APARICIO BRAVO, ARETS, ATAIDE, BENTO GONÇALVES, BERETTA, BERNS, VASCO CAL, CAVAZZUTI, COLLAS, ALVES CONDE, DE TAVERNIER, DONCK, DOS SANTOS, ELSTNER, GARCIA MORALES, LIVERANI, LUCHETTI, MACHADO VON TSCHUSI, MAINETTI, MANTOVANI, MARGALEF MASIA, MAYAYO BELLO, PARDON, PELLETIER Robert, SCHNIEDERS, SOLARI, VELASCO MANCEBO, VIDAL, WICK, WILLIAMS.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

**Damen/Herren:**

CEYRAC, DELLA CROCE, GOMEZ MARTINEZ, HOVGAARD JAKOBSEN, KAZAZIS, MARGOT, MORALES, MULLER, RIBIERE, SCHNITKER, SCHOEPGES, SCHWEITZER, VALLEJO CALDERON, WAGNER, WALDACK.

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/15)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Ausschuß beauftragte Herrn Storie-Pugh als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) mit 56 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Sardinien ist eine der letzten Regionen der Gemeinschaft, in denen die Afrikanische Schweinepest noch auftritt. In der westlichen Welt wurde die Seuche in der Regel auf sehr kostspielige Weise durch die Tötung sämtlicher Schweine ausgeremoviert. Die im Jahr 1980 eingeführte finanzielle Maßnahme zur Tilgung der Krankheit auf Sardinien ist erfolglos geblieben.

1.2. Die Kommission schlägt die finanzielle Unterstützung und Überwachung eines Programms vor, das die italienischen Veterinärbehörden nach den in dem Vorschlag festgelegten Kriterien aufstellen. Wenn diese Maßnahme erfolgreich sein soll, muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um ein sozioökonomisches und zugleich veterinärrechtliches Problem handelt.

1.3. So bestehen z.B. die folgenden Schwierigkeiten:

- unzureichender politischer Wille zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest;
- bisherige mangelnde Bereitschaft der Landwirte und sonstigen Betroffenen zur erforderlichen Zusammenarbeit;
- die üblichen Schweinehaltungssysteme.

1.4. Die von der Kommission festgelegten Kriterien sind wissenschaftlich fundiert und finden die Zustimmung des Ausschusses. Das Vorhaben wird jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen zum Erfolg führen:

- a) Es muß die uneingeschränkte Kooperation von seiten aller betroffenen Kreise Sardiniens sichergestellt werden, so z.B. der Schweinezüchter, der Bürgermeister betroffener Gemeinden, der örtlichen Gesundheitsämter und des Leiters der regionalen Veterinärbehörde.
- b) Um die Landwirte für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, ist es von entscheidender Bedeutung, daß die finanzielle Entschädigung unmittelbar nach der Beseitigung der erkrankten Schweine erfolgt.
- c) Das Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf sollte aufgehoben werden, und es muß aus den Mitteln des EAGFL eine Unterstützung für die Umstrukturierung der Schweinewirtschaft gewährt werden, wenn deren Zukunft auf Sardinien sichergestellt werden soll.

- d) Die Koordinierung des Programms sollte im Interesse der Wirksamkeit von zentraler anstatt von regionaler Stelle aus erfolgen. Es könnte sich als sinnvoll erweisen, eine einflußreiche Sonderstelle mit der Koordinierung der Tilgungsmaßnahmen zu betrauen.
- e) Es sollte verhindert werden, daß die Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest das Vorhaben erschweren. Um die Kooperation der Landwirte sicherzustellen, sollte die Frage der Impfung geprüft werden. Möglicherweise könnte die Impfung zunächst noch zugelassen werden, auf längere Sicht wäre sie jedoch abzuschaffen.
- f) Mittelfristig müssen horizontale Rechtsvorschriften für eine harmonisierte Gemeinschaftsregelung betreffend die Afrikanische Schweinepest vorgeschlagen werden.

### 2. Besondere Bemerkungen

#### 2.1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)

Aus dem Text muß klar hervorgehen, daß das Ziel letztendlich in einer systematischen Überwachung aller Schweinehaltungsbetriebe besteht.

#### 2.2. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)

Die Verbringung von Schweinen muß unter wirksamer und strenger tierärztlicher Kontrolle erfolgen.

#### 2.3. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e)

Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden:

„serologische Untersuchung aller Schweine zum Zeitpunkt der Schlachtung“

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989.

**2.4. Artikel 2 Absatz 4**

In bezug auf die „Anlagen“ kommt es vor allem darauf an, daß Mittel in angemessener Höhe für die Errichtung von Anlagen insbesondere für die Blutprobenahmen bei Schweinen bereitgestellt werden, da die serologische Untersuchung der Bestände die wissenschaftliche Grundlage der gesamten Regelung darstellt.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

**2.5. Artikel 3**

Diese Bestimmung ist von entscheidender Bedeutung, wobei jedoch dafür Sorge zu tragen ist, daß das Kennzeichnungssystem strikt auf den gesamten Schweinebestand angewandt wird.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/16)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Ausschuß beauftragte Herrn Storie-Pugh als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) mit 70 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission ohne weiteres und stimmt voll und ganz einer Politik der Nichtimpfung und Tötung sowie dem Prinzip zu, nur in extremen Fällen eine Notimpfung vorzunehmen.

1.2. Die Abschaffung der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist ein konkreter Schritt in Richtung auf die gemeinschaftsweite Tilgung dieser Krankheit. Diese Maßnahme ist für die Gemeinschaft kostenwirksamer, billiger und sicherer, da die einzige Alternative in einer systematischen Durchimpfung besteht. Es leuchtet ein, daß das gegenwärtige System nicht beibehalten werden kann, wenn der gemeinschaftliche Handel mit Tieren liberalisiert werden soll.

1.3. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß durch gesonderte Maßnahmen Vorkehrungen getroffen werden sollen in bezug auf

- den Handel mit Drittländern,
- das Anlegen von Impfstoffreserven,
- die Finanzhilfe für die Tötung und unschädliche Beseitigung.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

(1) ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 84.

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/17)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Ausschuß beauftragte Herrn Storie-Pugh als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG.

1.2. Ziel des Vorschlags ist die Änderung der Richtlinie 88/407/EWG des Rates (ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10) zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern.

1.3. Da bei der Durchführung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten Schwierigkeiten aufgetreten sind, müssen bestimmte Änderungen vorgenommen werden, insbesondere in bezug auf die Tests, denen Stiere beim Eingang in die Besamungsstationen zu unterziehen sind, sowie in bezug auf die Angaben in der Tiergesundheitsbescheinigung, die die Samensendungen begleitet.

1.4. Der Ausschuß begrüßt auch die Änderung hinsichtlich der Tiergesundheitsbescheinigung, durch die den Mitgliedstaaten verschiedene Handlungsmöglichkeiten in bezug auf die infektiöse Rhinotracheitis des Rindes, den infektiösen Bläschenausschlag des Rindes und die Maul- und Klauenseuche eingeräumt werden. Dies ist ein realistischer und zweckmäßiger Ansatz.

1.5. Da von der Bestimmung betreffend die Impfung gegen die infektiöse Rhinotracheitis und den infektiösen Bläschenausschlag des Rindes abgewichen werden kann, ist es unrealistisch, Eingangs- und Jahresuntersuchungen auf diese Krankheiten vorzunehmen.

### 2. Besondere Bemerkungen

#### 2.1. Artikel 1 Absatz 2 (neuer Artikel 17)

Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag, Änderungen der Anhänge „im Hinblick auf die Anpassung an den technologischen Fortschritt“ künftig nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses vorzunehmen.

#### 2.2. Artikel 1 Absätze 3 und 4

Angesichts der Art der Problems ist die Streichung der „contre-filet“-Klausel in Artikel 18 Absatz 4 und in Artikel 19 Absatz 4 realistisch.

#### 2.3. Artikel 1 Absatz 5 — Anhang B Kapitel II.1.(v)

Es ist sinnvoll und zweckmäßig, die Untersuchung auf Infektion mit *Campylobacter fetus* auf Stiere zu beschränken, die zur Zucht verwendet werden.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 39.

**Stellungnahme zu folgenden Vorlagen:**

- „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern“
- „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden“
- „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden“ <sup>(1)</sup>

(90/C 62/18)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen:

Der Ausschuß beauftragte Herrn Storie-Pugh als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die drei Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend Equiden vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. In dem ersten der drei Verordnungsvorschläge werden gemeinsame viehseuchenrechtliche Vorschriften für Equiden festgelegt, und die anderen beiden Vorschläge zielen darauf ab, die Zucht dieser Tiere zu fördern. Diesen Maßnahmen kommt im Rahmen der Agrarpolitik große Bedeutung zu, da die Züchter in verschiedenen ländlichen Gebieten der Gemeinschaft in einer wichtigen, wirtschaftlich und kommerziell aussichtsreichen Tätigkeit unterstützt werden, insbesondere auf dem Gebiet der Zucht reinrassige Pferde und Ponys.

1.2. Der Ausschuß hebt jedoch hervor, daß die Entwicklung des Marktes für diese Tiere zusätzliche Maßnahmen erfordert. Dazu gehört die Förderung von pferdesportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung des im Frühstadium der Pferdeschulung eingesetzten Personals. Die in diesem Bereich Tätigen sollten in der Lage sein, die Leistung und damit den Wert der Pferde zu steigern, bevor diese in den Handelsverkehr gebracht werden. Eine weitere positive Maßnahme bestünde darin, den Einsatz von Pferden insbesondere in der Forstwirtschaft wiedereinzuführen, um schädigende maschinelle Verfahren einzuränken.

1.3. Die Maßnahmen tragen auch zur Erhaltung bestimmter reinrassiger Pferde- und Ponyarten bei, die sonst vom Aussterben bedroht wären, obwohl sie zum tierkundlichen, ja sogar kulturellen Erbe mancher Regionen der Gemeinschaft gehören. Durch eine finanzielle Unterstützung der Züchter von seiten der Gemeinschaft, so z.B. aus den Mitteln des Sozialfonds oder in Form einer Prämie (wie sie beispielsweise für Rinder in Hochlandgebieten gewährt wird), könnte verhindert werden, daß eine Zucht nicht weiterbetrieben wird, weil die Rasse nur wenig bekannt ist und ihr Wert von der Gemeinschaft unterschätzt wird.

**2. Besondere Bemerkungen**

2.1. *Verordnung zur Festlegung der viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern*

2.1.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollten in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) die folgenden Satzteile gestrichen werden:

erster Spiegelstrich: „in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft“

zweiter Spiegelstrich: „oder an Tätigkeiten ..., die von örtlichen Reitklubs in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft organisiert werden“

Eine Einschränkung hinsichtlich des Transports von Pferden und Ponys in Gebiete in der Nähe der Binnengrenzen läuft den Zielen der dritten Verordnung zuwider. Mit dieser Verordnung wird bezweckt, pferdesportliche Veranstaltungen gemeinschaftsweit zu fördern. Sonst käme es zu einer Benachteiligung der gemeinschaftlichen Pferde gegenüber denen aus Drittländern (siehe Artikel 2 Buchstabe h).

2.1.2. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die deutsche Fassung von Artikel 2 Buchstabe b) erweitert und an die englische und französische Fassung angeglichen werden sollte, so daß die Definition auch Ponys mit einschließt.

2.1.3. Die Afrikanische Pferdepest gehört nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu den anzeigepflichtigen Krankheiten (vgl. Artikel 2 Buchstabe f) und sollte nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls in Anhang A aufgeführt werden.

2.1.4. Artikel 10: Der Ausschuß befürwortet die nach dem Regelungsausschußverfahren zu erstellende Positivliste der Drittländer, die Pferde in die Gemeinschaft exportieren dürfen. Er bittet darum, prioritär die EFTA-Länder für eine obligatorische Aufnahme in diese Liste in Betracht zu ziehen.

(1) ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 61.

2.2. *Verordnung zur Festlegung der züchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden*

2.2.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß sich dieser Vorschlag anlehnt an den „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere“<sup>(1)</sup>.

2.2.2. In Anbetracht der ausschlaggebenden Bedeutung der in Artikel 4 Buchstaben b) und c) vorgesehenen allgemeinen Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und -organisationen sowie für die Eintragung in die Zuchtbücher vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß diese Kriterien — um Diskriminierungen zu vermeiden — in der Verordnung festgelegt werden sollten, wobei sie erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 11 geändert werden können.

2.2.3. Was die in Artikel 4 Buchstabe a) und in Artikel 6 geregelte Identifizierung der Equide betrifft, so ist der Ausschuß der Meinung, daß der Name der Tiere nicht ausreicht, um unlautere Praktiken zu verhindern. In Artikel 6 sollten zuverlässigere Identifizierungsverfahren

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 25.

vorgesehen werden wie z.B. Tätowierungen, Blutproben und eine vollständige Beschreibung des Tiers.

2.3. *Verordnung über den innergemeinschaftlichen Handel mit Sportpferden*

2.3.1. Artikel 3

Der Ausschuß würde es vorziehen, wenn sich der Titel dieser Verordnung nur auf Pferde und Ponys beziehen würde (siehe deutsche Fassung). In Artikel 3 wird für Veranstaltungen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Pferden oder Ponys aufgestellt, die in anderen Mitgliedstaaten eingetragen sind oder aus ihnen stammen. Aus diesem Grund sollten die Veranstaltungen, auf die das Diskriminierungsverbot Anwendung findet, so umfassend wie möglich definiert werden. In der französischen und deutschen Fassung sollte Artikel 2 so erweitert werden, daß auch kombinierte Reit- und Fahrwettkämpfe und generell jede Art der Darbietung mit Pferden sowie sonstige Veranstaltungen, bei denen Pferde zum Einsatz kommen (z.B. Stierkämpfe), abgedeckt sind. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß die englische Fassung bereits den Hinweis auf „eventing“ enthält.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft“<sup>(1)</sup>**

(90/C 62/19)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Ausschuß beauftragte Herrn Hancock als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

**1. Einleitung**

1.1. Ziel dieser Verordnung ist die Kontrolle des Handels mit Nagetieren sowohl aus der Gemeinschaft als auch aus Drittländern, wobei in diesem Zusammenhang mit Nagetieren Kaninchen, Hasen, Ratten, Mäuse, Hamster, Wüstenmäuse usw. gemeint sind.

1.2. Einer der Hauptgründe für die Einführung von Kontrollmaßnahmen ist der Handel mit lebenden Kaninchen. Ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft hat 1987 nicht weniger als 3 200 Tonnen lebende Kaninchen an andere

Mitgliedstaaten verkauft, und weitere 5 000 Tonnen wurden aus Drittländern importiert.

1.3. Bislang gab es noch kein gemeinschaftsweites Kontrollverfahren, woran im Hinblick auf die Ende 1992 erfolgende Abschaffung der Grenzkontrollen aber gedacht werden sollte.

**2. Allgemeine Bemerkungen**

Die allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Verordnung kann gebilligt werden. Dazu ist zu bemerken, daß der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 57.

Hauptanteil des Handels mit bestimmten Nagetieren, insbesondere Ratten und Mäusen, auf die Belieferung von Laboratorien mit Versuchstieren entfällt und daß die betreffenden Lieferungen zusätzlichen, von den Laboratorien selbst auferlegten strengen Sicherheitsanforderungen genügen müssen.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Artikel 4

3.1.1. In einigen Sprachfassungen hat sich ein Übersetzungsfehler eingeschlichen: Statt „zuständiger Veterinär“ sollte es wie z.B. im Deutschen „zuständige Veterinärbehörde“ heißen.

3.1.2. Der Liste der amtlich zu meldenden Krankheiten kann an sich zugestimmt werden, doch wäre es besser, diese Krankheiten ausdrücklich als meldepflichtig zu deklarieren, da die Einhaltung dieser Bestimmung ohne Sanktionen schwer durchzusetzen ist.

3.1.3. Da sowohl Tollwut als auch Tularämie bei den unter diese Verordnung fallenden Haustieren selten auftritt, wäre es empfehlenswert, die Liste durch zwei ebenso schwere Krankheiten, nämlich Salmonellose und Leptospirose, zu ergänzen, wobei aber den mit den Krankheitstests verbundenen praktischen Schwierigkeiten Rechnung getragen werden müßte. Beide Krankheiten können auf Rinder, Schweine und Menschen übertragen werden.

3.1.4. Die Bestimmungen dieses Verordnungsvorschlags dürften im Widerspruch zu dem Verordnungsvorschlag betreffend Wild- und Kaninchenfleisch [Dok. KOM (89) 496 endg.] stehen. Gemäß Artikel 4 des letztgenannten Vorschlags dürfen nämlich keine Kaninchen geschlachtet werden, die klinische Krankheitssymptome aufweisen. Damit ist diese Bestimmung viel strenger als die Vorschriften des hier zur Diskussion stehenden Verordnungsvorschlags und würde tatsächlich bedeuten, daß Tiere, die Anzeichen von Krankheiten aufweisen, die nicht in dem vorliegenden Vorschlag aufgeführt sind, zwar legal verbracht, dann aber nicht geschlachtet werden dürften.

#### 3.2. Artikel 5

3.2.1. Artikel 5 Absatz 2 ist, was den Zeitraum der Auslieferungssperre anbelangt, zu ungenau formuliert. Der erste Satz sollte folgendermaßen geändert werden:

„Die Dauer dieser Sperre, gerechnet vom Verenden oder Schlachten des letzten als krank gemeldeten Tieres an, muß, sofern nicht die anderen Tiere aller gefährdeten

Arten geschlachtet und sofern nicht die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, mindestens betragen:“

3.2.2. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Tollwut bei diesen Haustierarten gering, doch dürfte, wenn Tollwut in die Liste der betroffenen Krankheiten aufgenommen werden soll, eine einmonatige Sperre auf keinen Fall ausreichen, da die Inkubationszeit mehrere Monate betragen kann.

3.2.3. Für Salmonellose und Leptospirose müßte die Sperre jeweils 2 Monate betragen.

#### 3.3. Artikel 6

3.3.1. Es wäre dringend zu empfehlen, umgehend zu untersuchen, ob es unter den fraglichen Tierarten (Wildnagern) solche gibt, die sich eine hämorrhagische Krankheit zuziehen können. Wenn ja, sollte die Verbringung der betreffenden Wildnager aus Gebieten, in denen diese Krankheit, ob bei Hausnagetieren oder bei Wildnagern, bereits aufgetreten ist, vollständig verboten werden, und es müßten für die Zukunft entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden für den Fall, daß die Krankheit sich weiter ausbreitet.

3.3.2. Für die zuständigen Behörden wird es auf jeden Fall äußerst schwierig sein zu bescheinigen, daß die Wildnagerpopulationen ihres Verwaltungsbezirks von den meldepflichtigen Krankheiten frei sind. In seiner jetzigen Form dürfte daher Artikel 6 in der Praxis nur sehr geringe Wirksamkeit zeigen.

#### 3.4. Artikel 7

3.4.1. Ursprünglich war davon auszugehen, daß in dem einmal vom Rat verabschiedeten Verordnungsvorschlag KOM (88) 383 die Verfahren festgelegt wären, auf die dieser Artikel sich bezieht. Nachdem inzwischen aber aus jenem Vorschlag jeder Hinweis auf lebende Tiere gestrichen wurde, gilt es, darüber nachzudenken, welche Kontrollen und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Der Ausschuß fände es logisch, wenn er nach einer entsprechenden Änderung des Verordnungsvorschlags nochmals dazu gehört würde.

#### 3.5. Artikel 10

Der erste Absatz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, frühestens aber am 1. Juli 1992 in Kraft.“

3.6. Offensichtlich ist keine Unterstützung der Kommission durch den Ständigen Veterinärausschuß vorgesehen. Es wäre daher empfehlenswert, eine diesbezügliche Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle  
Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen <sup>(1)</sup>**

(90/C 62/20)

Der Rat beschloß am 14. November 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beauftragte Herrn Hancock als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 20. Dezember 1989) einstimmig folgende Stellungnahme:

### 1. Einleitung

1.1. Die Brucellosis-melitensis-Infektion ist eine ernsthafte Krankheit, die den Landwirten und Herdenbesitzern schwere finanzielle Verluste zufügt. Sie kann auch für den Menschen ansteckend sein und zuweilen tödlich verlaufen.

1.2. Die Seuche wurde in sieben Mitgliedstaaten ausgeremert und kommt gegenwärtig nur noch in Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal vor.

1.3. Zwar können Tiere gegen die Seuche geimpft werden, doch läßt sich das Verwerfen und die Seuchenausbreitung damit nicht völlig verhindern. Allein die Schlachtung gestattet mithin eine Lösung auf Dauer.

1.4. Da die Landwirte derzeit zur Diversifizierung ihrer Erzeugung gezwungen sind und die Zuchttiere mit dem beste Langwollertrag und der höchsten Milchleistung gerade aus den von der Brucellose befallenen Gebieten stammen, würde ein Scheitern der Seuchenbekämpfung nicht nur wirtschaftliche Folgen haben, sondern auch den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

Die allgemeinen Ziele der vorgeschlagenen Regelung werden aus den obigen Gründen gebilligt.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Artikel 2

Die amtliche Brucelloseuntersuchung ist zwar momentan der bestmögliche Test, dürfte aber nicht so empfindlich sein, wie zu wünschen wäre. Deshalb ist der Kommission offensichtlich an weiteren Forschungsarbeiten zur Verbesserung des Tests gelegen, was zu begrüßen ist.

#### 3.2. Artikel 3

3(2). In dieser Ziffer sollte präzisiert werden, daß die Betriebsinhaber, die Untersuchungslaboratorien, die Tierärzte oder sonstige für die Diagnose zuständige Fachkräfte gemeinsam und jeder für sich zur Meldung verpflichtet sind. Bei Nichteinhaltung müßten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß angemessene Strafen verhängt werden.

3.2.1. 3(5). Es muß geklärt werden, wie das Verbot der therapeutischen Behandlung der Brucellose, z.B. mit Antibiotika, wirksam überwacht werden kann. Es wird erwartet, daß die Mitgliedstaaten entsprechende Strafen verhängen, falls derartige Arzneimittel in diesem Zusammenhang wissentlich verschrieben oder verabreicht werden.

3.2.2. 3(9). Eine dauerhafte Markierung der Herden (die nach Tschernobyl durchgeführte Markierung befallener Tiere im Vereinigten Königreich stellte einen Präzedenzfall dar) ist von wesentlicher Bedeutung. Es müssen Register über die Verbringungen angelegt und von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden.

3.2.3. 3(10). Es wurde vereinbart, daß besser die gesamte Herde geschlachtet und ein Neuanfang gemacht

(1) ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 51.

werden sollte, wenn 60 % der Herde infiziert sind. Hier ergibt sich jedoch insofern ein Problem, das es den Besitzern gelegentlich finanziell vorteilhaft erscheinen mag, andere Tiere schlachten zu lassen und damit den Gemeinschaftshaushalt unnötig zu belasten. Um dies zu vermeiden, müssen die technischen Einzelheiten der durchzuführenden Verfahren genau festgelegt werden.

3.2.4. 3(13). Im 5., 6. und 7. Spiegelstrich wird auf eine „entsprechende Wärmebehandlung“ verwiesen. Hier wäre der Begriff „Pasteurisierung“ vorzuziehen, wobei den einzelstaatlichen Behörden die Entscheidung über die anzuwendende geeignete Methode zu überlassen wäre.

Im 8. Spiegelstrich heißt es, daß Teile von infizierten Tieren, die zu Tierfutter verarbeitet werden sollen, so zu

behandeln sind, daß „jegliche Verunreinigung vermieden wird“. Der Wortlaut wäre unmißverständlicher, wenn hinzugefügt würde „und das Futter brucellosefrei bleibt“.

### 3.3. Artikel 5

5(5). Der Wortlaut ist insofern ungenau, als die erforderliche Zahl der Brucelloseuntersuchungen mit negativem Befund nicht angegeben wird. Der Text sollte wie folgt geändert werden:

„Zur Bestätigung des endgültigen Abklingens der Krankheit ist der Seuchenbetrieb in dem dazu erforderlichen Ausmaß amtlichen Brucelloseuntersuchungen zu unterziehen.“

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1989

*Der Präsident*

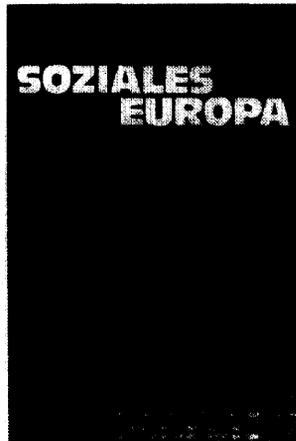
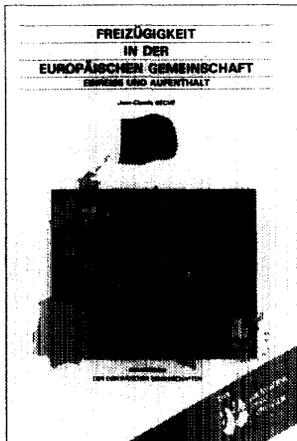
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Luxemburg**



**FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT - Einreise und Aufenthalt**

von Jean-Claude Séché

This publication is complementary to the 'Guide to working'. It is intended to bring together under one cover all the Community legislation relating to the rights of entry and residence so that the conditions on which these rights are based and the restrictions they entail can be clearly understood by anyone that needs to exercise them.

69 S. - 21,0 × 29,7 cm - ISBN 92-825-8658-8 - Katalognummer CB-PP-88-B04-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES**

Soziales Europa - Sondernummer

Dieser Bericht ist ein wichtiges Element in der Debatte über die sozialen Aspekte des Binnenmarktes. Eine derartige Debatte wünscht die Kommission mit allen sozialen und politischen Akteuren einzugehen, da die Berücksichtigung der sozialen Dimension des Binnenmarktes eine Angelegenheit ist, die alle angeht.

115 S. - 21,0 × 29,7 cm - ISBN 92-825-8255-8 - Katalognummer CB-PP-88-005-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4,20

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**1992: GRÖßERES ANGEBOT UND WIRTSCHAFTSAUFSCHWUNG**

**Aufgabe der Europäischen Verbraucherpolitik**

von Eamonn Lawlor

Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

65 S. - 17,6 × 25,0 cm - ISBN 92-825-8561-1 - Katalognummer CB-PP-88-007-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6,00

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN:  
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
2, rue Mercier, L-2985 LUXEMBURG**

Bitte senden Sie mir die oben mit  gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Luxemburg**



- GEMEINSAME NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMEN**  
von Florence Nicolas in Zusammenarbeit mit Jacques Repussard.  
Die vorliegende Publikation soll zunächst darlegen, wie das europäische Normungssystem arbeitet, über welche Mittel es verfügt, wie es sich in den Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen fügt, wo die „Schnittstellen“ mit den nationalen und weltweiten Einrichtungen sind.  
79 S. - 17,6 × 25,0 cm - ISBN 92-825-8552-2 - Katalognummer CB-PP-88-A01-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT
- EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM**  
von Dominique Servais.  
Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d.h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.  
53 S. - 17,6 × 25,0 cm - ISBN 92-825-8570-0 - Katalognummer CB-PP-88-C03-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6,00  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT
- BERUFS AUSÜBUNG IM GEMEINSAMEN MARKT - EIN LEITFADEN**  
von Jean-Claude Séché. Vorwort von Jacques Delors.  
Diese Broschüre bietet in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache einen Überblick über den derzeitigen Stand der Entwicklung und vermittelt gleichzeitig grundlegende Kenntnisse über den freien Personenverkehr. Im Anhang sind die Rechtstexte aufgeführt, die natürlichen Personen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen erleichtern sollten.  
225 S. - 21,0 × 29,7 cm - ISBN 92-825-8065-2 - Katalognummer CB-PP-88-004-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 18,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN:  
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
2, rue Mercier, L-2985 LUXEMBURG**

Bitte senden Sie mir die oben mit  gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

